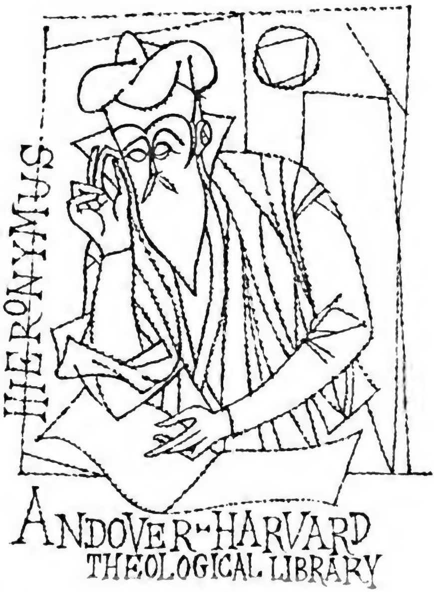
Württemberg... reformations...

Eugen Schneider


HIERONYMUS
ANDOVER-HARVARD
THEOLOGICAL LIBRARY

Württembergische

Reformations-Geschichte

von

Dr. Eugen Schneider.

Stuttgart.

Verlag von Rudolph Roth.

1887.

Druck der Hoffmann'schen Buchdruckerei in Stuttgart.

Vorwort.

Die württembergische Reformationsgeschichte hat noch keine wissenschaftliche Einzeldarstellung gefunden, wenn sie auch in den bekannten Werken über die württembergische Geschichte und die Herzoge Ulrich und Christoph mehr oder weniger eingehend behandelt ist. Die Einzeldarstellung erscheint aber um so notwendiger, als das, was wir bis jetzt wissen, sich auf unvollständige Kenntnis der uns erhaltenen, zum Teil erst vor einigen Jahren wieder zum Vorschein gekommenen Akten gründet. Die Aufgabe des Verfassers ging daher zunächst dahin, den noch unverwerteten Stoff des k. k. Statthalterei-

archivs in Innsbruck für die Vorgeschichte und den des königl. württembergischen Staatsarchivs für die Reformation selbst zu sammeln. Deshalb sollte vielleicht die vorliegende Abhandlung sich mit der Bezeichnung als Beiträge zur württembergischen Reformationsgeschichte begnügen und etwa die reichhaltigen Erläuterungen der württembergischen Kirchen-Reformations- und Gelehrten-Geschichte von Schnurrer ergänzen. Da jedoch die neuen Nachrichten vielfach ein anderes Bild von der Geschichte jener Zeit geben, so legte sich eine zusammenhängende Darstellung nahe, welche die Hauptzüge der württembergischen Reformation vollständig enthalten, für die Einzelnheiten jedoch fast nur neues bringen möchte. Diese wurden etwas ausgedehnt, um die Kenntnis der Ortsgeschichte möglichst zu befördern und dem Ganzen Farbe zu geben. Natürlich ist auch die gedruckte Litteratur namentlich da im Auge behalten worden, wo sie dem seither unbekannten Stoffe widersprach. Von bereits veröffentlichten Quellen wurden etwas ausführlicher nur die in der Reyscherischen Sammlung enthaltenen kirchlichen Ordnungen benützt.

Was die Auffassung der Reformation betrifft, so bekennt sich der Verfasser zu der Ueberzeugung, daß dieselbe ein ebenso notwendiger, wie für die Weltgeschichte segensreicher Schritt war. Dieses Bekenntnis vorauszuschicken, sieht er sich ver-

anlaßt, weil die Beantwortung solcher grundsätzlichen Fragen notwendig die Darstellung bedingt und bei allem Bestreben nach rein thatsächlicher Geschichtserzählung die Grundlage bildet. Zugleich aber ist damit ausgesprochen, daß Gegensätze in der Weltanschauung nicht durch Richtigstellung geschichtlicher Vorgänge ausgeglichen, sondern nur durch den Kampf der Geister entschieden werden können. Der Verfasser erblickt die Bedeutung der Reformationsgeschichte vorwiegend in der folgenschweren Stellung, welche sie in der allgemeinen Entwicklung der Menschheit einnimmt, nicht aber darin, daß sie Waffen bietet für den Kampf über heute noch brennende konfessionelle Fragen. Wohin die letztere Auffassung führt, sehen wir nur zu deutlich an den neuesten Bemühungen, die schwarze Wäsche der Gegner an das Licht zu ziehen, um aus einzelnen menschlichen Schwächen Gründe gegen die treibenden Gedanken selbst zu schöpfen. Als ob die denkbar ungünstigste Darstellung der Reformation, wenn sie noch so glaubwürdig erschiene, den Protestantismus vernichten, die denkbar günstigste ihm zum Siege verhelfen könnte!

Deshalb verwahrt sich der Verfasser trotz des ausgesprochenen Standpunktes dagegen, eine konfessionelle Geschichte zu schreiben. Er hat seine Berichte so zum Wort kommen lassen, wie er sie gefunden, und nichts etwa der evange-

lischen Kirche Ungünstiges verschwiegen. Sein leitender Gesichtspunkt war, die für die Entwicklung Altwürttembergs so wichtige Einführung der Reformation aktenmäßig zu schildern und so einen Beitrag zu diesem Kapitel württembergischer Geschichte zu liefern.

Inhalt.

Erster Abschnitt.

Zweiter Abschnitt.

Dritter Abschnitt.

Vierter Abschnitt.

Vom Passauer Vertrag bis zur staatsgrundgesetzlichen Anerkennung der Reformation (1552—1565).

Erster Abschnitt.

Die Zeit während Herzog Ulrichs Verbannung (1519—1534).

Die Reformation fand in Württemberg einen günstigen Boden. Die soziale Unzufriedenheit des zahlreichen Bauernstandes war schon 1514 im Aufstande des armen Conrad zu blutigem Ausbruche gekommen. Die nächsten Jahre der Regierung Herzog Ulrichs waren wenig dazu angethan, die Lage des Landes ruhiger zu gestalten. Als er vertrieben wurde, kamen fremde Machthaber, welche sich der Natur der Sache nach auf die Partei ihrer Anhänger stützten und das übrige Land mit Mißtrauen beobachteten. Schon die Schulden des Landes, die bezahlt werden mußten, verhinderten eine Begeisterung für die neue Herrschaft. Seit 1522 war Erzherzog Ferdinand von Österreich Herr Württembergs; da er nicht persönlich das Land regieren konnte, setzte er eine Regentschaft ein, deren unselbständige Vielköpfigkeit bald die Sehnsucht nach dem angestammten Herzog weckte, so sehr sie auch bemüht war, das Land durch maßvolle Lenkung zu gewinnen. Auch in Württemberg tobte der Bauernkrieg mit seinen Greueln. In die soziale und politische Unzufriedenheit fielen die neuen Gedanken der Reformation. Ist schon das Neue als solches, namentlich wenn es mit unmittelbarer Auflehnung gegen unbefriedigende öffentliche Zustände verbunden ist, leicht im stande, die Geister zu gewinnen, so boten gerade auch die kirchlichen Zustände Württembergs manchen

schwachen Punkt, gegen den sich der neue Glaube wenden konnte. Am 23. Juni 1524 mahnte die vorderösterreichische Regierung den Erzherzog Ferdinand, die Bischöfe mögen doch darob halten, daß die Unschicklichkeit und das leichtfertige Wesen unter den Priestern abgestellt werde; denn es möchte vielleicht dieses Irrtums und Unglaubens auch nicht eine kleine Ursache sein[1]). Noch im März 1533 schlossen die Regenten Württembergs mit Gesandten des Bischofs von Constanz einen Vergleich, wonach wegen des Eindringens der lutherischen Lehre die Pfarrer zu züchtigem Leben und reiner Lehre angehalten werden sollten[2]).

So gewann denn die evangelische Lehre bald größeren Einfluß. Kaufleute verbreiteten 1524 heimlich lutherische Bücher und Traktate, die einer dem andern für neue Zeitung oder sonst aus guter Freundschaft zuschickte; in Herbergen wurde viel von der „lutherischen Opinion" geredet; eine Menge Laien, Männer und Weiber, standen auf, die öffentlich und heimlich in Winkeln dem einfältigen unverständigen Mann predigten und damit auch auf Luthers Opinion brachten; des gemeinen Mannes größte Ursache, darum er auf der letzteren verharrte, war die, daß er vermeinte, der Luther schreibe nur das heilige Evangelium[3]). So tief ging also der Eindruck Luthers. Wie sehr religiöse Fragen das ganze Leben bewegten, zeigt die Klage des Bischofs von Constanz an die Regenten zu Stuttgart im Jahr 1526, daß in vielen Orten und Städten Württembergs von den gemeinen unverständigen und ungelehrten Laien in den Wirtshäusern, Trinkstuben, oder wo sie zusammenkommen, viele und mancherlei freventliche und ungeschickte Reden, die das heilige Evangelium, auch lutherische verführerische Lehre und Sekten betreffen, oftmals und täglich geschehen sollen[4]). Ja die Erregung war so groß, daß König Ferdinand laut Schreiben an die Stuttgarter Regierung vom 31. August 1529 nicht wagte

---

[1]) Statthaltereiarchiv Innsbruck, An fürstliche Durchlaucht, 1524.

[2]) Urk. v. 17. März 1533.

[3]) Statthaltereiarchiv Innsbruck a. a. O.

[4]) Schreiben vom 24. April 1526.

trotz der Bedrängung durch die Türken eine päpstliche Bulle mit der Aufforderung zur Beisteuer gegen Sündenvergebung veröffentlichen zu lassen, da er befürchte, daß wegen der Lutherei, die an vielen Orten überhandnehme, unter der württembergischen Verwaltung nicht viel Frucht hervorgerufen würde, sondern Verachtung der Indulgenzen [1]). 1532 berichtete die Regierung an den König, daß bei den Unterthanen des Landes die lutherische und zwinglische Faktion und Irrsal täglich mehr einbreche [2]).

Auch unter der württembergischen Geistlichkeit fand Luther Anhänger. Der gut katholische Untervogt zu Urach, Hans Wern, warf 1529 dem dortigen Stifte vor, daß man ihm daselbst lutherische Bücher zu lehren und zu lesen gegeben habe, mit denen ganze Kisten und Kasten dort angefüllt seien [3]). Ja es kam vor, daß Geistliche starben, ohne die letzte Ölung zu verlangen, wie Hans Schradin zu Kirchentellinsfurt, der statt dessen die evangelischen Pfarrer von Reutlingen und Wannweil zu sich berief [4]). Daß die Geistlichkeit auch mit ihrer Lage unzufrieden war, erklärt sich aus der Höhe der Beiträge, die sie zu staatlichen Zwecken der österreichischen Regierung leisten mußte. König Ferdinand kannte so gut wie nachher Herzog Ulrich die Quelle, aus der die Schätze zur Bezahlung der Landesschulden zu heben waren. Es klingt schon ganz wie ein Befehl aus der Zeit Herzog Ulrichs, wenn dem Abt von Bebenhausen wiederholt aufgegeben wird, die besten Kleinodien, Meßgewänder und andern Ornate, auch Kelche, Monstranzen, Silbergeschirr und den größten Teil seines Weines ohne Zeitverlust nach Tübingen in Verwahrung zu bringen; wo nicht, so werde man es selbst holen lassen und den Abt dafür verantwortlich machen [5]). Mag auch die Maßregel zunächst zum Schutz der Wertgegenstände vor den aufständischen Bauern gemeint gewesen sein, so zeigt doch die

---

[1]) Statthaltereiarchiv Innsbruck, Ambraser Akten, 1529.
[2]) Bericht v. 12. Aug. 1532.
[3]) Bericht an die Regenten vom 27. März 1529.
[4]) Schreiben des Probsts Widmann v. November 1532.
[5]) Erlaß vom 11. März 1525.

Bemerkung, daß man sich zur Zeit der Not derselben bedienen könnte, wie gerechtfertigt die lange Weigerung des Abtes war. 1526 mußte sich das Stift Constanz herbeilassen, aus seinen Einkünften in Württemberg der Stuttgarter Regierung auf 2 Jahre je 200 Gulden zur Erhaltung einiger Reisigen und zu gemeiner Verwaltung zu bewilligen [1]); und 1529 erhielt der König auch für Württemberg die Erlaubnis vom Pabste, geistliche Güter an sich zu bringen, Kirchenschätze zu erheben oder Zehnten und sonstige Nutzungen der Geistlichen für sich zu verwenden [2]).

Wie das Volk, so zeigte auch der Adel bedenkliche Neigungen zur Reformation. 1528 wurden hie und da von lutherischen Edelleuten die Heiligenbilder aus den Kirchen weggeschafft [3]). Einer der entschlossensten Adeligen war Hans Friedrich Thumb von Neuburg in Köngen. Schon 1526 nahm der dortige Pfarrer das Mandat des Bischofs von Constanz, welches die Neuerungen untersagte, nicht an; 1532 hatte Thumb von Neuburg alle Bilder ausgestürmt und die Messe und die andern Ceremonien abgestellt [4]).

Verbreitung fand die lutherische Lehre besonders von den benachbarten Reichsstädten aus. 1524 wird geklagt, daß in Eßlingen so viele Lutheraner seien und von da aus in die Nachbarschaft kommen [5]). Den Vorstellungen der österreichischen Regierung gegenüber berief sich die Stadt auf den Landfrieden und erreichte damit, daß die Sache vor den Kaiser gebracht und damit verschleppt wurde [6]). Ähnlich war es mit sonstigen Reichsstädten innerhalb Württembergs.

Wie in anderen Gegenden so traten auch hier wiedertäuferische Erscheinungen, die in ihrer Weise Folgerungen zogen, zu Tage. 1528 ist von der Ausbreitung der Wiedertäufer in Württemberg die Rede [7]) und am Anfang des Jahres 1530

---

[1]) Diplomatar des Stifts Constanz Bl. 10.

[2]) Statthaltereiarchiv Innsbruck, Ambraser Akten, 1529.

[3]) Bericht des Vogts von Tuttlingen vom 25. Dezbr. 1528.

[4]) Bericht der Regierung an K. Ferdinand v. 12. August 1532.

[5]) St.A. Innsbruck, An fürstliche Durchlaucht, 23. Juni 1524.

[6]) Ebendaselbst, Ambraser Akten, 27. Nov. 1532.

[7]) Ebendaselbst, an Kgl. Majestät, 28. April 1528.

wurden durch den Vogt von Blaubeuren etwa 20 Personen gefangen gesetzt, deren Haupt, Augustin Bader, ähnlich den Wiedertäufern in Münster, eine Theokratie aufrichten wollte und sich neben erklecklichem Barvorrat schon mit zwei schwarzsammtenen Röcken und goldenem Szepter und Krone versehen hatte [1]).

Für die Unterdrückung reformatorischer Neigungen waren die Bischöfe zumeist auf den guten Willen der Herrschaft angewiesen; bloße Mahnschreiben und Erlasse fruchteten nicht viel. Dieser gute Wille fehlte weder beim Landesherrn noch bei der Regierung in Stuttgart. 1522 befahl Ferdinand den Regenten, keine lutherischen Predigten und Bücher zu dulden [2]). Während des Bauernkriegs (1525) hatte es der berüchtigte Henker Peter Aichele besonders auf die Evangelischen abgesehen; nach demselben mußte jeder Pfarrer vor der Ernennung versprechen, der lutherischen Lehre feindlich zu sein [3]). 1529 wurde ausdrücklich verboten, in der Fastenzeit Fleisch zu essen [4]); der Lutherei verdächtige Personen wurden in Stuttgart vom Vogte verhört [5]). Selbst ein gemeinsamer Landtag der vorderösterreichischen Lande zur Abstellung des Abfalls der Unterthanen wurde für notwendig erachtet [6]). 1532 kam der Befehl, auf Prozessionen, Fasten, Sakrament zu halten; die Pfarrer sollten Register darüber führen, wer zur österlichen Beichte gegangen, und die Säumigen dem Könige anzeigen [7]). Aber die Bischöfe machten ihrerseits nicht Ernst mit der Abstellung der Beschwerden, welche die Regierung erhob. Immer wieder klagte diese über die untauglichen Priester; 1531 erließ sie an die Bischöfe von Constanz, Speier, Würzburg, Augsburg, Worms Schreiben, daß sie, soweit das Fürstentum in ihren Sprengel gehöre, die ungeschickten, leichtfertigen und unbescheidenen Geistlichen bestrafen sollen, wozu ihnen die Amtleute

1) St.A. Innsbruck, causa domini, 4. Febr. 1530.

2) Befehl v. 7. Nov. 1522.

3) Aktenstück o. T.

4) Befehl v. 12. Febr. 1529.

5) Bericht v. 21. Mai 1529.

6) St.A. Innsbruck, An Kgl. Majestät, 1529.

7) Ebendaselbst, Von Kgl. Majestät, 4. Febr. 1532.

behilflich sein würden [1]). Der Mangel an Entgegenkommen seitens der kirchlichen Gewalt war es jedenfalls neben politischen, die Gefahr eines Aufruhrs bedenkenden Rücksichten, welcher namentlich die Oberregierung in Innsbruck veranlaßte, nicht mit voller Entschiedenheit gegen die Umsturzbewegung vorzugehen. Als ihr 1527 König Ferdinand neue Mandate wider die lutherische, zwinglische und andere Sekten zustellte, bekannte sie, sie habe seither gehandelt, wie sie nach Gelegenheit des Landes und der Zeitläufe gekonnt habe, und daher die seitherigen Mandate nicht strenge durchgeführt; übrigens wolle sie eine Anzahl der neuen der württembergischen Regierung übersenden [2]). Auch die Stuttgarter Regierung schritt nicht gegen den Bildersturm in Köngen ein, da man zudem behaupte, der Kaiser habe allen solchen Ständen bis zu einem Konzil Friede und Sicherheit zugesagt [3]); ebenso riet sie dem Tübinger Probst, einen der Lutherei verdächtigen Geistlichen trotzdem in geweihter Erde zu bestatten [4]).

Herzog Ulrich von Württemberg, nach welchem das Verlangen im Lande sich immer mehr ausbreitete, hatte sich der Reformation zugewandt. Wie sein Volk, das die Fremdherrschaft als Druck empfand, vom alten Herzog und der neuen Lehre Erlösung hoffte, so trat an ihn, der, gleichfalls von fremden Gewalten bedrängt, nach neuen Mitteln zur Wiedereroberung seines Landes trachtete, der Gedanke heran, im Protestantismus Hilfe zu suchen. Schon 1524 wurde mit seiner Einwilligung die Reformation in Mömpelgart, der ihm noch gebliebenen Landschaft, eingeführt; und als er nach dem mißlungenen Einfall während des Bauernkriegs bei protestantischen Fürsten, voran dem Landgrafen Philipp von Hessen, Unterstützung fand, war seine politische und kirchliche Stellung entschieden. Doch beweist sein Verhältnis namentlich zu Ökolampad, Zwingli und Farel, daß ihm auch das Eingehen auf religiöse

---

[1]) Schreiben v. 21. Aug. 1531.

[2]) St.A. Innsbruck, An Kgl. Majestät, 16. Nov. 1527.

[3]) Bericht v. 12. Aug. 1532.

[4]) Erlaß v. November 1532.

Fragen nicht ferne lag. In Württemberg wurden die Anhänger der lutherischen Lehre und des Herzogs Ulrich als dieselben angesehen und behandelt; der letztere galt allgemein als mit der lutherischen und zwinglischen Sekte vergiftet. So wurde der Kampf Herzog Ulrichs zum Kampf für die Sache der Reformation. Es war natürlich, daß die altgläubige Partei — und ihr gehörte der angesehenere und wohlhabendere Teil der Bürgerschaft an — durch diese Aussicht noch mehr gegen Ulrich eingenommen wurde, als sie schon vorher infolge seiner früheren Mißregierung war. Als sich in den ersten Monaten des Jahres 1534 die politische Lage so zugespitzt hatte, daß Österreich sich in Württemberg nicht mehr halten konnte, da war auch die katholische Partei für einen Herrscher aus dem angestammten Fürstenhause gewonnen; aber dieser sollte nicht der unruhige Ulrich sein, sondern der konservative Christoph, der, namentlich auf Bayern sich stützend, Bürgschaft für das Fortbestehen des alten Glaubens zu bieten schien. Wie daher die Landschaft hörte, daß ein Heer gegen Württemberg heranrücke, um es nicht für Christoph, sondern für Ulrich zu erobern, stellte sie der österreichischen Regierung große Summen zur Verfügung[1]). Lieber österreichisch und katholisch, als unter Ulrich reformiert, war der Wunsch der angesehensten Klasse. Diese Thatsache hat Ulrich, als er sein Land wieder gewann, gegen seinen trefflichen Sohn so lange mißtrauisch gemacht; und erst die Aussichtslosigkeit einer Wiederherstellung des Katholizismus durch Herzog Christoph hat die Durchführung der Reformation in Württemberg gesichert.

[1]) Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins 37, 281.

Zweiter Abschnitt.

Die Einführung der Reformation bis zum Interim (1534—1548).

1. Das Recht zur Reformation.

Des Landgrafen Philipp von Hessen thatkräftiges Eintreten für Herzog Ulrich führte im Mai 1534 zu dessen Wiedereinsetzung. Gleich nach dem Sieg zeigte der Herzog die Absicht zu reformieren. Das Recht zur Reformation wurde ihm in den zum Kaadener Vertrag vom 19. Juni führenden Verhandlungen zugesprochen; wenn auch der Wortlaut des Vertrags durch Anerkennung des Nürnberger Religionsfriedens den Bestand der katholischen Kirche in Württemberg zu verbürgen scheint, so hat er thatsächlich die bereits ausgesprochene Reformierung des Landes vorausgesetzt und bestätigt. Nur die innerhalb des Fürstentums sitzenden Nichtwürttemberger, voran diejenigen Äbte, welche nicht des Herzogs Unterthanen waren, sollte er mit den Ihrigen bei dem alten Glauben lassen. Auch der den Kaadener ergänzende Wiener Vertrag vom 21. August 1535 bestimmte nur, daß der Herzog die Sakramentierer, Wiedertäufer und unchristlichen Sekten nicht dulden solle. Diese Auffassung des Vertrags, die vielfach bestritten wurde, hat die österreichische Oberregierung zu Innsbruck selbst geteilt: 1537 beschwerte sich die Regierung von Hohenberg, daß in dem zur Hälfte österreichischen, zur Hälfte württembergischen Flecken Altingen (OA. Herrenberg) etliche Unterthanen die lutherische Predigt zu besuchen und das Nachtmahl zu empfangen befugt sein wollen; darauf erklärte die Oberregierung, daß nach dem Vertrage zwischen

dem König und dem Herzog es in dem Willen der Unterthanen der letzteren liege, die lutherischen Predigten zu besuchen oder nicht [1]). Noch 1543 hielt sie an dieser Erklärung fest, indem sie dem Könige vorstellte, daß es gegen den Kaadener Vertrag wäre, den Unterthanen zu Altingen zu gebieten, Taufe, Predigt und Nachtmahl nur bei dem von ihm eingesetzten Pfarrer zu besuchen [2]); in demselben Sinne gab sie Weisungen nach Hohenberg. Nun waren die Verhältnisse in Altingen freilich eigenartig: der Herzog, welchem das Patronat gehörte, hatte schon einen evangelischen Pfarrer eingesetzt, jedoch im Wiener Vertrag sein Recht an den König abgetreten; dafür hatte dieser zugestanden, daß die württembergischen Unterthanen daselbst die evangelische Predigt in den Nachbarorten besuchen, also die Reformation annehmen durften. Aber die Innsbrucker Regierung beruft sich ausdrücklich auf den Kaadener Vertrag, und es ist zudem undenkbar, daß in württembergischen Pfarreien ausgeschlossen gewesen sein soll, was unter österreichischem Patronat zugestanden wurde.

Ja, König Ferdinand erleichterte nach kurzem Widerstreben dem Herzog die Reformation wesentlich, indem er während des Aufenthalts Ulrichs in Wien, im August 1535, sich mit ihm dahin verglich, daß jeder von ihnen innerhalb seines Herrschaftsgebiets die im Patronat des andern stehenden Pfarreien besetzen dürfe. Daß diese Abmachung thatsächlich erfolgte, ergibt sich deutlich aus einem gleich nach Ulrichs Rückkehr von Wien ausgebrochenen Streit. Der württembergische Obervogt zu Tuttlingen hatte auf Befehl des Herzogs auf einige Pfarreien seines Bezirks, deren Patronat dem Abte von Reichenau gehörte, evangelische Prädikanten bestellt und damit jedenfalls ein fremdes Recht an sich gerissen. Der Abt klagte beim König, der dem Herzog Vorstellungen machte, da der Kaadener Vertrag lauter in sich halte, daß die ausländischen Prälaten ihrer Güter, Einkommen und vornehmlich der Religion halber unbekümmert bleiben sollen [3]). Ulrich erwiderte, bei seiner jüngsten

[1]) Erlaß v. 23. Mai 1537.

[2]) St.A. Innsbruck, An Kgl. Majestät, 31. Oktober 1543.

[3]) Schreiben vom 18. Sept. 1535.

Anwesenheit in Österreich sei zwischen dem König und ihm die Abrede getroffen worden, daß, wo er, der Herzog, außerhalb seines Fürstentums in anderen Obrigkeiten Pfarreien zu verleihen habe, er niemand ohne dessen gütliches Ansuchen und Begehr zu evangelischen Prädikanten drängen oder nötigen wolle, daß aber hinwiederum, wo andere in seinem Fürstentum Pfarreien zu leihen haben, er daselbst evangelische Prädikanten ordnen möge[1]). Und wirklich gab dies König Ferdinand für seine Patronate zu, bestritt aber, auch für andere dieses Versprechen gemacht zu haben[2]). Für einzelne Fälle mußte sich Herzog Ulrich in Wien besonders verpflichten, eine Ausnahme eintreten zu lassen: auf Jakobs von Landau Vorstellungen versprach er, in dem württembergischen Neuhausen ob Eck den Meßpfaffen ruhig absterben zu lassen, obgleich die Stadt Schaffhausen als Patronin für das Kloster Allerheiligen die Einsetzung eines Protestanten wünschte; und erst nach 1549, als der Ort fast ganz abgebrannt und das Pfarreieinkommen zum Kirchenbau eingezogen war, konnte von der Reformierung die Rede sein[3]).

2. Die Art der Einführung.

Die Art der Einführung der Reformation ist bedingt durch die neue Stellung von Staat und Kirche. Der Erbe der seitherigen kirchlichen Gewalt war in Württemberg der Landesherr umsomehr, als er in dem ihm lange entrissenen Gebiete eine neue Ordnung der Dinge überhaupt aufstellte. Dementsprechend ist die Reformation Württembergs noch mehr, als sonstwo, in ihrer äußeren Form ein staatliches Werk. Dies zeigt sich nicht nur bei der Einsetzung der neuen Geistlichen, sondern auch in dem Rechte, über welchem die Regierung wachte, ihre Lehre wie die von ihnen ausgeübte Kirchenzucht zu beaufsichtigen.

---

[1]) Schreiben v. 28. Okt. 1535.

[2]) Schreiben v. 10. Dez. 1535.

[3]) Bericht v. 29. Januar 1550.

Gleich nach dem Einzug des Landgrafen Philipp von Hessen und des Herzogs Ulrich in Stuttgart wurde hier evangelischer Gottesdienst gehalten. Die ungewisse Lage der Dinge verzögerte noch allgemeinere Maßregeln; aber schon mit der Berufung von Blarer und Schnepf, die sich am 2. August 1534 über ihre Lehre verglichen, war die Reformierung des Landes entschieden. Zu ihrer Durchführung wurden Schnepf und Blarer, deren Wirkungskreis bald durch die Stuttgarter Steige abgeteilt wurde, in die einzelnen Amtsstädte geschickt, um in Gemeinschaft mit einem weltlichen Beamten die Kirchendiener zu visitieren und, wenn nötig, neue einzusetzen. Über Lehre und Leben derselben hatten dann die Vögte zu wachen. Namentlich von Schnepf ist überliefert, wie er zuerst in Stuttgart mit dem Kanzler Knoder wegen Bestellung der Prädikanten Rede gehalten und wie hier Johann Lendlin als Prediger zu St. Leonhard, welcher „der oberste und fürnehmste Prediger" der Stadt war, ferner der Diakon Simon und Meister Hans Weiß zu Amtsgenossen Schnepfs angenommen wurden[1]). Ein Pfarrer des Vaihinger Amtes gibt seinem geflüchteten Patron, dem Abt von Maulbronn, eine Schilderung von Schnepfs Wirksamkeit. Es tragen sich jetzt, so schreibt er, bei uns im Land zu Württemberg seltsame Läufe zu, insonderheit die Priesterschaft betreffend. M. Erhard Schnepf, von unserem gnädigen Herrn, wie er sagt, hinausgeschickt alle Ämter zu durchreiten, beruft die Priesterschaft und mutet ihr zu, in eine Reformation, die dem Evangelio gleich und ähnlich, zu willigen. Dabei wirft er etliche Artikel vor: die Messe sei kein Opfer, die Fürbitte der Heiligen, das Gebet für Verstorbene und das Fegfeuer seien zu verleugnen und anderes, welches das Evangelium, wie er vermeint, mit sich bringt. Darauf sind die Priester unseres Amtes mit Ausnahme der von dem Deutschorden angestellten eingegangen; ich aber habe mich auf den Abt als Kollator berufen[2]). Es ist eine Ausnahme, wenn ein Pfarrer, wie der eben angeführte, um Entlassung oder Versetzung

---

[1]) Bericht Schnepfs o. T.

[2]) Martin Lutz an den Abt von Maulbronn, 16. Febr. 1535.

an einen altgläubigen Ort bittet, da er Pflicht und Eid hochhalte und nicht gegen sein Gewissen handeln könne, da es Frevel sei, etwas gegen die Beschlüsse der allgemeinen Konzilien zu thun.

Blarers Thätigkeit erstreckt sich zunächst auf die Gegend von Tübingen. Im September 1534 führte ihn der Herzog in sein dortiges Amt ein. Auch er hatte die Pfarrer zu visitieren und neue einzusetzen, stieß aber gerade im Tübinger Amt auf starken Widerstand. Seine Predigten fanden wenig Beifall. Obgleich er alle Tage predigte, ging doch, wie ein Altgläubiger berichtet, „niemand Rechtschaffener in seine Predigt, denn der Pöbel, populus communis, die das Evangelium gern annehmen meum tuum [1]. Um so größer war der Zulauf aus dem benachbarten hohenbergischen Gebiete, so daß die österreichische Regierung, durch das häufige Erscheinen lutherischer Pfarrer bei den Wochenmärkten zu Rottenburg vollends beunruhigt, dem König Ferdinand vorstellte, daß, wenn der Herzog unverhindert vorgehen dürfe, auch die österreichischen Erblande abfallen werden [2].

Je mehr der Mittelpunkt des evangelischen Gottesdienstes, die Predigt des Wortes, zur Geltung kam, desto mehr mußte die Hauptform des seitherigen, die Messe, zurücktreten. Zwar wurde diese nicht sogleich abgeschafft, aber wo neue Prediger angestellt waren, ergab es sich von selbst, daß man „mit der Messe stillhielt“. Herzog Ulrich selbst besuchte sie nicht mehr; ebensowenig sein Bruder Georg und Herzog Christoph, die in der ersten Zeit nach der Wiedereroberung sich in Stuttgart aufhielten; dagegen gingen sie wöchentlich viermal in die geordneten Predigten [3]. Am 21. Januar 1535 berichtet ein Altgläubiger, daß man zu Stuttgart die Messe und alle Zeremonien abgethan, Kelche, Kleinode, Ornate aus der Stiftskirche genommen und in das Schloß getragen; die Sage sei, der Herzog wolle im ganzen Lande die Messe abthun [4]. Aber erst am

---

[1]) Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins 37, 294.

[2]) Regierung in Innsbruck an den Hauptmann von Hohenberg, 26. Oktober 1534; St.A. Innsbruck, an Kgl. Majestät, 2. April 1535.

[3]) Weingartner Missiven 1534.

[4]) Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins a. a. O.

2. Februar wurde sie in Stuttgart förmlich abgeschafft: zum Schluß sang die Stiftsgeistlichkeit drei Ämter, wobei viel Volks in der Kirche gewesen und viele Lichter und Kerzen gebrannt und das Volk sehr geweint und ein Meßopfer gewesen, und dabei allen Priestern, so von königlicher Majestät oder der Regierung belehnt, ihre Pfründen mit Rent und Gülten abgekündigt und zu Handen genommen; und ist die Sage, sie müssen alle aus dem Land; ist aber noch nicht geschehen[1]). In andern Kirchen, auch Stuttgarts, wurde das Abendmahl schon vorher nach evangelischem Brauche gehalten. In der zweiten Hauptstadt des Landes, Tübingen, wurde die Messe am Sonntag Laetare (März 7) abgethan und am Palmtag (März 21) zum ersten Mal das Abendmahl durch Blarer gehalten[2]).

Zum neuen Glauben gezwungen wurde niemand. Der Herzog selbst sprach es aus, daß er nicht der Meinung sei, jemand zum Glauben zu drängen und zu zwingen, sondern daß er gedenke, jeder christliche Mensch werde selbst begierig sein, dem Wort des Herrn und der Lehre der Apostel anzuhängen[3]). Nur das Evangelium zu schmähen und die Messe an fremden Orten zu besuchen, wurde verboten, und befohlen, die Predigt Sonn- und Feiertags mindestens einmal zu hören[4]).

Bei der Einführung der Reformation handelte es sich zunächst um die Besetzung der Pfarrstellen. Es ist im Auge zu behalten, daß die Besoldung der Geistlichen vollständig von dem Vermögen der Stellen selbst abhing; je nachdem die Pfründe ärmer oder reicher war, war auch das Einkommen des Inhabers. Die Pfründe ist ein Lehen, das der Lehensherr zwar nicht ohne besonderen Grund für sich einziehen darf, über dessen Verleihung zu verfügen aber ein bedeutendes Recht ist. Während der 15 Jahre, da

---

1) Undatiertes Schreiben aus dem Archiv des Klosters Zwiefalten.

2) St.A. Innsbruck, an Kgl. Majestät, 2. April 1535.

3) Schreiben an Graf Joachim von Zollern v. 7. Juli 1535.

4) Heyd, Herzog Ulrich III, 176 und Landesordnung vom 1. Juni 1536.

Herzog Ulrich in der Ferne weilen mußte, waren eine Menge von Pfründen vergeben worden; ihre Nutznießer waren damit von Fremden bedienstet. Es war natürlich, daß der Wiedereroberer des Landes seine Oberherrlichkeit auch hier zur Anwendung brachte und die Belehnungen der österreichischen Regierung für nichtig erklärte. Damit hatte er schon reiche Gelegenheit, Männer nach seinem Sinn als Geistliche einzusetzen. Anderer Stellen Lehenschaft stand Klöstern und Stiften zu, die des Herzogs Unterthanen waren; hier verlangte er als Oberlehensherr gleichfalls die Befolgung seiner neuen Kirchenordnung. Am 25. Dezember 1534 erging der Erlaß an die Aebte, sie sollen evangelische Geistliche einsetzen und, wenn sie keine auftreiben können, dem Herzoge Meldung machen, damit er ihnen solche zuschicke[1]). Doch mußten sie ihre Pfarrer nicht sofort entlassen: 1539 versah ein vom Kloster angestellter Pfarrer in Lorch noch Wäschenbeuren mit Predigen und Messelesen, wie im Papsttum, da es die Rechberger zu Staufeneck haben wollten[2]). Ueberhaupt wurde bei der Abschaffung der altgläubigen Geistlichen sehr milde verfahren. Den Alten und Schwachen setzte der Herzog eine Entschädigung oder ein Leibgeding aus. Ja, war ein Pfaffe alt und seine Pfründe nicht sonderlich gut, so ließ man ihn wohl dieselbe lebenslänglich genießen, wenn er nur nicht gegen das Wort Gottes war und dawider stritt[3]). Bei alten untüchtigen Pfarrern, neben denen hoffnungsvollere Kapläne angestellt waren, gestattete der Herzog den Stellentausch, damit jene nicht an den Bettelstab kämen[4]). Von denjenigen Geistlichen, die noch vor seiner Vertreibung angestellt, also ursprünglich seine Diener waren, verlangte er nur, daß sie das Evangelium nicht öffentlich lästerten oder sich zu irgend einem Kirchendienst, wenn auch nur zum Psalmensingen, herbeiließen; dann ließ er ihnen die Pfründe oder „vergnügte" sie anderswie[5]). Ja er war selbst zur Aufbesserung des Gehaltes

[1]) Generalreskript vom obigen Tage.

[2]) Bericht vom 2. September 1539.

[3]) Schreiben vom 16. Juni 1535.

[4]) Protokoll vom 30. Oktober 1535.

[5]) Schreiben Hz. Ulrichs vom 18. Oktober 1536.

erbötig, wenn etwa ein Kaplan sich zu den Diensten eines Diakons verstehen und die Schule versehen wollte[1]). Einem Meister Bernhard Ott in Stuttgart ließ er um seines Wandels und seiner Kunst willen die Stiftspfründe[2]). Solche, die, obgleich sie wider ihn gewesen, sich dem Evangelium zuwandten und tauglich waren, nahm er vor andern an, so Johann Weiß, Stiftsherrn zu Stuttgart, als Diakon daselbst, der in seinem Amt mit Predigen, Singen, Sakramentreichen sehr fleißig und bei der Bürgerschaft sehr beliebt war[3]). Bei persönlichen Berechtigungen von Pfründeninhabern, soweit diese sich überhaupt zu einer Verhandlung herbeiließen, ist fast ohne Ausnahme gesetzmäßig verfahren worden. Mochte auch auf viele schon durch die neuen Verhältnisse ein Druck ausgeübt werden, so wurde doch der Verzicht auf seitheriges kirchliches Einkommen durch lebenslängliches Leibgeding oder eine entsprechende einmalige Summe aufgewogen. Selbst wenn Lehensherrn oder Nutzmeister einer Pfründe, die sich zu einem Vergleiche nicht herbeiließen, thatsächlich in der Ausübung ihres Rechts gehindert wurden, blieb ihnen das Recht selbst vorbehalten. So hatte die Familie Happ in Waiblingen eine Kapelle und Pfründe gestiftet, die sie, wie üblich, mit eigenen Angehörigen besetzte; die Reformation war längst in der Stadt eingeführt und die Pfründe gekündigt worden, als 1547 Jakob Happ, der letzte Kaplan, für Aufgabe derselben 320 fl. und verschiedene Nutznießungen erhielt[4]). 1537 verzichtete in Nürtingen M. Hans Schenk auf die Pfründe der 11 000 Mägde[5]), in Frickenhausen Johann Mayer auf die Pfarrei daselbst gegen Leibgeding[6]), ebenso in Schorndorf M. Johann Metzger auf die Katharinen-, Konrad Kotz auf die Leonhardspfründe[7]), 1538 M. Paul Haug auf die

---

[1]) Erlaß von 1537, betr. Entringen.

[2]) Aktenstück o. T.

[3]) Bericht vom Oktober 1536.

[4]) Urk. vom 11. Mai 1547.

[5]) Urk. vom 6. Januar 1537.

[6]) Urk. vom 12. November 1537.

[7]) Urk. vom 15. Dezember 1537.

Kaplanei Grunbach [1]). In das Kloster Maulbronn ließen sich aufnehmen und dort verhalten 1539 Lorenz Löblin, seitheriger Inhaber der Diepoldskaplanei in Wildberg [2]), 1540 Johann Gaus, Kaplan zu St. Nikolaus in Renningen, der außerdem 8 fl. jährlich erhielt [3]), 1541 Bernhard Schlag, Frühmesser zu Heimerdingen, dem wegen Leibesgebrechlichkeit außer Essen, Trinken und andern notdürftigen Dingen jährlich 4 fl. Badgeld ausgesetzt wurden [4]). Ließ sich ein Verleibdingter herbei, wieder eine geistliche Stelle anzunehmen, so fiel das Leibgeding weg. Immerhin konnte er in solchem Falle noch besondere Ansprüche machen und erhielt leicht eine persönliche Zulage, damit nicht infolge seines Rücktritts außer dem Gehalt für einen Nachfolger sein Leibgeding ausbezahlt werden mußte; hart war aber, daß offenbar der Verzicht auf das letztere nicht als Bedingung für die neue Anstellung ausgesprochen wurde, so daß z. B. der Pfarrer Michael Strigel in Hochdorf, der durch Erhard Schnepf und den Göppinger Obervogt Wilhelm von Massenbach ohne sein Begehren eingesetzt worden war, sich in der Erwartung getäuscht sah, durch die Leibgedingsverschreibung ein Kapital für seine Familie in Händen zu haben [5]) und daß seine Witwe mit 9 Kindern mit 20 fl. für dieselbe abgefunden wurde. Ohne Willkürlichkeit ging es nicht ab: ein Florian Miller bekam wegen seiner Pfründe mit dem Vogt von Bietigheim, Sebastian Hornmold, Streit und wurde von den Räten aus der Vogtei verwiesen; für ihn verwendete sich der einflußreiche Johann Knoder, da die Strafe zu schwer sei und der Vogt mit den Gefällen der Pfründe gar seltsam umgehe.

Wo dem Landesfürsten das Recht zustand, Geistliche einzusetzen, fiel ihm nicht ein, die Unterthanen zu fragen, ob sie mit der neuen Lehre einverstanden seien. Eine solche Rücksicht hätte als Schmälerung des Kirchensatzes gegolten und lag so wenig im Geiste

---

1) Urk. vom 9. Februar 1538.

2) Urk. vom 5. September 1539.

3) Urk. vom 1. März 1540.

4) Urk. vom 28. März 1541.

5) Schreiben vom Januar 1545.

der Zeit, daß der Grundsatz, die Bestimmung der Religion sei Sache des Landesherrn, allgemeine Verbreitung fand. Es schien ganz selbstverständlich, daß im Staate nur eine Religion anerkannt wurde. So wollte auch Herzog Ulrich, daß in Württemberg „einhelligliche christliche Lehre“ gepredigt werde.

Unter den zum Herzogtum gehörigen Pfarreien mit fremden Patronen war, wie wir gesehen, die Reformierung der vom König Ferdinand verliehenen von diesem zugestanden worden; für die übrigen mußte sich Ulrich auf Verhandlungen legen. Soweit der Adel in Betracht kam, hatte dies nicht viele Schwierigkeiten, da dieser, wenn er sich auch vom Herzog losgesagt, vielfach von ihm abhängig und selbst der Neuerung geneigt war. 1537 verglich sich Wolf Dietrich von Stein als Patron der Pfarrei Buttenhausen mit den Visitationsräten dahin, daß das Filial Apfelstetten vom Mutterort, in dem noch das Papsttum gehalten wurde, abgetrennt und dazu dem Diakon zu Münsingen ein Teil des Pfarreinkommens zugewiesen werden solle; dabei wurde vorbehalten, daß, wenn Stein oder seine Nachkommen das Evangelium annehmen und die württembergische Ordnung in Buttenhausen einführen würden, der Vergleich aufgehoben sein solle [1]). Ähnliches wurde mit dem katholischen Pfarrer von Trochtelfingen, jedenfalls mit Einwilligung seines Lehensherrn, wegen des nun zu Meidelstetten geschlagenen Ortes Bernloch verabredet [2]). Andere Pfründen wurden ihren Patronen abgekauft und dann ihre seitherigen Nutznießer verleibdingt, so 1546 in dem von Hans von Werdnau erstandenen Wendlingen [3]). Selbst das Domstift Augsburg trat zur Errichtung einer evangelischen Pfarrei in Lorch ein Pfarrhaus und einen Teil seines Einkommens daselbst ab in einem Vertrage, der seine Wirkung haben sollte bis auf ein gemein Konzilium oder Nationalversammlung oder eine jede andere Vergleichung, so durch die römische kaiserliche Majestät in deutscher Nation gemeiniglich vor und angenommen [4]). Zeigten

[1]) Vergleich vom 29. Mai 1537.

[2]) Erlaß vom 23. Juli 1537.

[3]) Urkunde vom 29. August 1546.

[4]) Vergleich vom 13. Mai 1539.

sich die fremden Patrone nicht willfährig, so wurde allerdings auch hier einseitig vorgegangen. Wie die Herren von Sternenfels nach längerem Zögern sich entschlossen, in Eschelbronn einen evangelischen Prädikanten einzusetzen, erfuhren sie, daß Schnepf schon einen hingeordnet hatte, erhielten aber die Zusage, daß dieser in Anbetracht der Umstände beschleunigte Fall ihrem Lehensrecht keinen Eintrag thun solle; zudem mochte der neben Schnepf in der Sache thätige Obervogt Ulrich von Flehingen als Schwager derer von Sternenfels sich zu seinem Vorgehen für befugt halten[1]). Die herzoglichen Räte waren auch dem Deutschorden gegenüber für rasches Handeln: eine Botschaft des Administrators war dahin beschieden worden, daß, weil der Herzog das Evangelium zu verkündigen und demgemäß Zeremonien zu halten angerichtet, sein Begehren sei, sie sollen als Patrone zu Kürnbach (jetzt badisch) den papistischen Pfarrer abschaffen und einen, der das Wort Gottes zu verkünden dienlich, dem Prädikanten zu Stuttgart, Erhard Schnepf, zum Examen zuschicken; als dies nach 6 Wochen noch nicht geschehen, beantragten die Räte, von des Herzogs wegen einen Pfarrer dort einzusetzen, weil die Unterthanen in benachbarten Flecken die Predigt besuchen, so daß zu befürchten, sie möchten aus Eifer für das Wort Gottes heimlich Winkelpredigten nachlaufen und mit der Zeit in die wiedertäuferische Befleckung eingeführt werden[2]).

3. Das Kirchen- und Klostergut.

Das Kirchengut sollte für kirchliche Zwecke erhalten bleiben, war allgemeine Ansicht der Reformatoren[3]). Auch in Württemberg wirkten Männer, wie Schnepf, dahin. So zog die Stadt Stuttgart das Einkommen sämtlicher Brüderschaften auf Schnepfs

[1]) Bericht vom 9. August 1535.

[2]) Bericht vom 11. Juni 1536.

[3]) Vergl. z. B. das Gutachten von Theologen bei Sattler, Geschichte Württembergs unter den Herzogen 3, Beilage 34.

Rat in den gemeinen Kasten, um daraus die Armen, auch lateinische und deutsche Schulmeister, Provisor und Meßner leichter zu unterhalten; zum Ersatz für die seitherigen Mitglieder der Brüderschaften sollte zugleich das Schulgeld ermäßigt werden. Ähnlich machte es die Stadt mit Pfründen, deren Verleihung ihr Recht war [1]), so mit der Prädikatur bei S. Leonhard, die ihr von der Salvebruderschaft aus zustand [2]). Aber freilich dieser Grundsatz wurde gerade in Württemberg nur wenig durchgeführt. Zwar die Kastenordnung von 1536 [3]) wies dem Armenkasten außer fallendem und gesammeltem Opfer alle diejenigen Einkünfte zu, welche zu jetzt abgeschafften kirchlichen Gebräuchen bestimmt und nicht für Besoldungen und Erhaltung der Kirchengebäude nötig waren, und gab Vorschriften für eine gleichmäßige Verwaltung. Auch die Meßgewänder und die Kirchenzier sollten dem Armenkasten zugut kommen. Aber die Ausgaben für kirchliche Bedürfnisse wurden eingeschränkt, der weggefallenen Stellen Besitzungen und Einkünfte vielfach für den Herzog eingezogen und, was von den Kirchengeräten wertvoll war, versilbert. Herzog Ulrich hatte, um sein Land wiederzugewinnen, so viele Schulden machen müssen, daß er nach allem griff, was Hilfe bieten konnte; das that er denn auch reichlich beim Kirchengut, noch abgesehen von dem bedeutenden Erträgnisse der Klöster. Es ist kein Zweifel, daß für den Herzog bei der Art der Durchführung der Reformation die Füllung seines oder, nach heutigen Verhältnissen, des Staatsseckels ein treibender Grundsatz war. Aber mag man den letzteren bei heiliger Sache tadeln, so ist doch zuzugestehen, daß das Land wohl damit zufrieden sein konnte. Wer hätte denn sonst jene Schulden bezahlt? Doch nur die so vielfach in Anspruch genommenen Unterthanen, während die Vereinfachung des Gottesdienstes manche kirchlichen Einkünfte entbehrlich erscheinen ließ.

Damit hängt zusammen, daß der Herzog mit der Einziehung

[1]) Protokoll vom 30. Oktober 1535.

[2]) Schreiben vom 17. Mai 1553.

[3]) Sattler a. a. O. Beil. 35.

des ihm frei gewordenen Kirchengutes so drein fuhr. Es ging ihm dabei viel zu langsam. Mag wohl sein, schreibt er an seine Räte, daß Johann Knoder (der Kanzler) nicht wenig Schuld daran hat; daraus dann allerlei Reden entsprungen, als sollte Johannes mit dem goldenen Mund viel dazu gethan haben; doch ist er nicht allein der Schuldige [1]). Daher auch die häufigen Streitigkeiten der Geistlichen mit den weltlichen Beamten, wie 1536 einen solchen der Prädikant von Marbach, Werner Keller, dem Almosen der Stadt zulieb geschmäht [2]) und 1539 Valentin Vannius den geistlichen Verwalter Konrad Heller beleidigt [3]).

Behufs Bestimmung über das Kirchengut wurde in den einzelnen Amtsstädten durch herzogliche Räte Visitation gehalten. Hier wurde das künftige Ortskirchengut festgesetzt. So wurden 1537 bei der Visitation in Urach „ungeachtet der großen Beschwerden und Schulden, darin der Herzog durch Eroberung des Fürstentums gekommen", der Gemeinde die Einkünfte vom Spital, Sondersiechenhaus, Seel- und Almosenpflege, Heiligen- und Brüderschaftspflegen, Präsenzen und Pfründen in den Armenkasten zugestellt; dazu verpflichtet sich der Herzog, zur Besoldung des Prädikanten jährlich 100 fl. beizutragen [4]). Später erhielt dieselbe Stadt auf ihre Bitte 250 fl. und sonstige Erleichterung für einst der Karthause Güterstein geschenkte Güter [5]). Als sie klagte, daß ihr Armenkasten zu sehr überladen sei, wurde festgestellt, daß nach den Bestimmungen der Visitation allein der Spital 641 Pfund Heller [6]) Einnahmen und nur 265 Pfund Ausgaben habe [7]). In andern Fällen verpflichtete sich der Herzog, für die eingezogenen

[1]) Erlaß vom 22. Juni 1535.

[2]) Vergleich vom 22. Oktober 1536.

[3]) Vergleich vom 3. Dezember 1539.

[4]) Urkunde vom 28. Mai 1537.

[5]) Urkunde vom 28. März 1541.

[6]) 1 Pfund annähernd gleich 1 Mk. 20 Pfg., wobei jedoch der Wert des Geldes gegenüber dem heutigen etwa zwanzigfach anzuschlagen ist.

[7]) Bericht vom Januar 1540.

Pfründen Geistliche zu besolden, so 1536 in Stuttgart zwei Prediger und zwei Diakonen [1]). Auch unmittelbar für Schulzwecke wurde kirchliches Gut angewiesen: 1535 verlegte der Herzog, da die lateinische Schule bei dem kleinen Thörlein unruhig und unpassend war, auf Verwendung Schnepfs die lateinische und deutsche Schule in das seitherige Haus der Beginen und räumte diesen ein anderes ein [2]). 1537 erhielt durch die Visitation die Schule zu Wildberg das Einkommen einer Pfründe in Sulz [3]), um dieselbe Zeit die Gemeinde Ofterdingen, welche um einen Schulmeister bat, einen Teil von 2 Pfründen [4]). Der Universität Tübingen wurden die Frühmessen in einer großen Zahl der benachbarten Orte zugestellt [5]).

Bei der großen Zahl der Frühmessereien und Kaplaneien gab es viele diesen gehörige Häuser und Grundstücke, welche nicht mehr benützt wurden. Mit wenigen Ausnahmen wurden sie für den Herzog verkauft; so in den Jahren 1537—1541 durch den Tübinger geistlichen Verwalter solche zu Jesingen, Dußlingen, Ofterdingen, Öschingen, Altdorf, Mössingen, durch den Uracher solche zu Urach, Münsingen, Pfullingen, Böhringen, Zainingen [6]). In Vaihingen wurden 1541 durch den Keller vier Pfründhäuser und der Weinberg der Frühmesse versteigert; ebenso mehrere Häuser in Amtsflecken [7]). Mit anderen wurden wohl auch herzogliche Diener entschädigt; 1535 erhielt der Vogt Sebastian Hornmold für seine Dienste und, weil seinem Vater von den Dienern des Herzogs, als dieser vor Besigheim gelegen (1519), 100 Pfund

[1]) Eingabe vom 17. Mai 1553.

[2]) Protokoll vom 30. Oktober 1535.

[3]) Desgl. vom 7. Mai 1537.

[4]) Protokoll o. J. (um 1537).

[5]) Ebenda.

[6]) Bericht von 1541 und einzelne Kaufverträge.

[7]) Bericht vom 5. Mai 1541. — Die Einkünfte der geistlichen Verwaltungen, wie die Kellereien (Kameralämter) wurden an die herzogliche Rentkammer abgeliefert; nur das Ortskirchengut wurde getrennt verwaltet.

Heller verzehrt worden waren, Johannes des Täufers Pfründhaus zu Bietigheim geschenkt [1]); 1541 durfte der Schultheiß von Laichingen ein dortiges Pfründhaus nur zur Hälfte bezahlen, weil er auf der Streife nach Mordbrennern zwei Pferde zu schanden geritten [2]). Dabei kam es vor, daß auch solche Häuser veräußert wurden, die man nachher für kirchliche Zwecke sehr vermißte. Als 1537 die Visitation in das Göppinger Amt kam, schaffte sie die Kaplanei in Betzgenried ab und die Räte Georg von Ow und Martin Nüttel verkauften das Haus derselben. Die Folge war, daß die Gemeinde, welche vorher nur in der österlichen Zeit — die Jungen am Palmtag, die Alten am Gründonnerstag — sich in der Pfarrkirche zu Uhingen hatte einstellen müssen und sonst eigenen Gottesdienst hatte, jetzt nur fahrlässig versehen wurde und zu klagen hatte, daß ihre Jugend wie das unvernünftige Vieh aufwachse [3]). Überhaupt wurde auf die kirchlichen Bedürfnisse der Gemeinden nicht viel Rücksicht genommen und Pfarreien von großer Ausdehnung errichtet. Doch ist nicht zu verkennen, daß diese ungenügende Einrichtung mit dadurch bedingt wurde, daß die ersten Jahre eine Übergangszeit waren. Nur allmählich gelang es, das alte Kirchenwesen zu beseitigen; denn auf die Personen der seitherigen Inhaber von Stellen wurde gar manche Rücksicht genommen. Als 1537 die Visitation nach Wildberg kam, waren noch vier Pfründen, die vom Kloster Reuthin und eine, die von einer Familie besetzt worden war, in den Händen ihrer alten Besitzer; nur zwei, die frei geworden, wurden für den Herzog eingezogen [4]). Es fehlte nicht an Versuchen, kirchliche Stiftungen für die Familien der Stifter zurückzuziehen: ein Untertürkheimer Pfarrer hatte 1531 für sich einen Jahrtag gestiftet und seine Verwandten, zwei evangelische Geistliche, enterbt; die letzteren beanspruchten 1539 ihr Erbe, mußten aber die Hälfte dem Armenkasten überlassen [5]).

---

[1]) Urkunde vom 6. Mai 1535.

[2]) Urkunde vom 8. Mai 1541.

[3]) Eingabe vom 30. Juli 1551.

[4]) Protokoll vom 7. Mai 1537.

[5]) Akten von 1531/9.

Von gottesdienstlichen Gebäuden wurden einzelne Kapellen verkauft, z. B. zu Öschelbronn[1]; die Barfüßerkirche in Tübingen wurde 1538 zu einem Roßstall gemacht[2], die Heslacher Kirche von der Stadt Stuttgart auf den Rat Schnepfs um der abgöttischen Wallfahrt willen geschlossen[3].

Der Gesamtwert der für die herzogliche Rentkammer 1534 bis 1548 veräußerten Liegenschaften läßt sich annähernd aus einer Zusammenstellung ermitteln, welche die einst den Stiftern, Pfarreien, Pfründen, Kaplaneien gehörigen Häuser und Grundstücke mit Angabe des Verkaufspreises enthält: in heutigem Gelde ergeben sich etwa 62000 Mark[4]. Zu dieser Summe kommen noch die in den meisten Fällen auf die Liegenschaft gelegten ewigen Zinse und der aus den verpachteten Stücken fließende Ertrag. Das Jahreseinkommen aus dem früheren geistlichen Gute, das jedoch ein wechselndes war, gibt für 1539—1540 ein Bericht des Landschreibers auf 56726 fl. 6 Schill. 7 Heller an, abzüglich der Kosten; davon bezahlte der Herzog jährlich 2486 fl. Zinsen und 3215 fl. 30 kr. Leibgeding; doch ist auch diese Summe nicht genau, da außer den hier allein berücksichtigten geistlichen Verwaltungen etliche weltliche Amtleute Kirchengut verwalteten und nicht besonders verrechneten[5].

Einen bedeutenden Geldwert stellten auch die in den einzelnen Kirchen vorhandenen Geräte, Gefäße und Gewänder dar. Da sie größtenteils keine Bestimmung mehr hatten, mußte über ihre Verwendung entschieden werden, um so mehr, als Verschleppung zu befürchten war. Vor Ostern 1535 erging der Befehl, in allen

---

[1]) Bericht von 1545.

[2]) Mskr. 43 des Staatsarchivs.

[3]) Protokoll vom 30. Oktober 1535.

[4]) Die, so genau es das Verzeichnis zuläßt, berechnete Summe beträgt etwa 10 720 fl. und 35 600 Pfd. Heller. Da für jene Zeit 1 Pfd. etwa gleich $^5/_7$ fl. anzunehmen ist, ergeben sich ungefähr 36 150 fl. oder 62 000 Mark, wobei übrigens der höhere damalige Geldwert in Betracht zu ziehen ist.

[5]) Berichte vom 17. und 19. Juni 1540.

Ämtern jene Gegenstände zu verzeichnen[1]); ohne Zweifel wurde damals schon angeordnet, daß die wollenen, leinenen und ähnlichen Kirchenornate von des Herzogs wegen den hausarmen Leuten, die dessen am notdürftigsten, um Gottes willen gegeben und womöglich den Flecken, aus denen sie stammen, überlassen werden sollen; die übrigen Ornate solle der Vogt mit etlichen Sachverständigen vom Gericht zum höchsten Wert verkaufen und den Erlös ordentlich aufschreiben, damit Rechnung abgelegt werden könne; was aber Namhaftes an Ornaten vorhanden, als von gutem, edlem Gestein, lauterem Gold und Silber, solle Stück für Stück verzeichnet, bis auf ferneren Bescheid wohl aufbewahrt und darüber an die Rentkammer berichtet werden[2]). Mitte Juli hatten die Vögte den Bescheid, die Kelche, Patenen, Monstranzen und sonstigen wertvollen Geräte nach Stuttgart einzuschicken. Was aus kostbaren Gewändern, Büchern u. dergl. erlöst wurde, floß in den Ortsarmenkasten, so die 38 fl., welche ein Buchhändler von Nürnberg für seidene und samtene Meßgewänder und 58 pergamentene Meß- und andere Bücher in Herrenberg bezahlte[3]). An den herzoglichen Kammermeister Philipp Syblin, der mit dem Landschreiber Johann Hafenberger und dem Kammerrat Martin Nüttel die eingesandten Wertgegenstände in Empfang zu nehmen hatte, gelangte eine Menge von Silber, Gold und Edelsteinen. Aus Stadt und Amt Böblingen z. B. kamen 39 Kelche, 15 Monstranzen, 14 silberne Kapseln, 49 silberne Knöpfe, 12 silberne Haften, 5 Sakramentarien, 14 silberne Löffel und Schüsseln, 2 silberne Meßkännchen, 1 silbernes Ringlein; aus Blaubeuren 15 Kelche mit Patenen, eine große silberne Monstranz, 8 kleine und 1 großer silberner Knopf, die von Meß-

---

[1]) Berichte von 1535 bei Einsendung der Gegenstände.

[2]) So der vom Marschall H. C. Thumb unterzeichnete Befehl an die Behörden von Cannstatt vom 2. Februar 1536. Der Befehl muß im allgemeinen schon vorher gegeben worden sein; bei Cannstatt erklärt sich die Verspätung daraus, daß dort das Stift Constanz das Patronat hatte.

[3]) Herrenberger Rechnung von 1536—1537.

gewändern herstammten; ähnlich aus den anderen Aemtern[1]). Besonders groß war die Ausbeute in den Kirchen von Tübingen und Urach. Dort wurde u. a. weggenommen: ein großes hölzernes Kreuz, mit Gold überzogen, darauf ein goldener Salvator, allenthalben mit Edelsteinen und Perlen verziert, von denen jedoch einzelne ausgebrochen waren; ein silbernes vergoldetes Kreuz mit breitem Fuß, in dem einige Stücklein vom Kreuz Christi sich befanden, mit 4 guten Steinlein an der Rückseite, vorne ein gestochen Kruzifix mit den 4 Evangelisten; ein hölzernes Kreuz, mit vergoldetem Silber überzogen, daran ein silberner, vergoldeter Salvator mit etlichem Gestein, auf dem Rücken die 4 Evangelisten, in ihrer Mitte Gott Vater auf einem Regenbogen eine große silberne Monstranz, teilweise vergoldet, an der Spitze ein Kruzifix, im Chor St. Martin zu Pferde; ein silbernes, künstlich geschmelztes Becherlein mit Fuß und Deckel, der ein vergoldetes Kruzifix trägt; ein viereckiges silbernes Agnus dei, den unter einem Kreuz stehenden Salvator auf dem Rücken tragend; 2 Paar silberne Spangen, mit Herzog Eberhards Attempto geschmelzt und mit 2 Paar Knöpfen von gezogenem Gold; silberne Schildlein und Helme mit verschiedenen Wappen; ein goldenes rundes Agnus dei, das an einem goldenen Kettlein hängt, vorne mit Heiltum, Edelsteinen und Perlen, am Rücken mit dem englischen Gruß, dem Ritter St. Georg, den Heiligen Joachim und Anna, die ganz subtil in Bein geschnitten; von der Schloßkirche rührten her: eine silberne Monstranz, 2 silberne, vergoldete Kelche mit Patenen, alles mit Attempto bezeichnet, also von Eberhard im Bart gestiftet. Aus Urach wurden z. B. eingesandt: ein silbernes Brustbild der Apostel Andreas und Petrus, ein silberner Sarg, ein Rosenbäumlein, das aus lauter Dukatengold gemacht (die päpstliche goldene Rose, welche Herzog Eberhard der Stiftskirche in Urach geschenkt); aus dem benachbarten Güterstein eine silberne, breite Binde mit dem Wappen von Oesterreich und Pfalz, eine elfenbeinerne Büchse mit vergoldetem Löffel, 2 Kännlein, ein silbernes vergoldetes Kreuzlein, ein silbernes

---

[1]) Verzeichnisse von 1535 ff.

vergoldetes Kleinod mit unsres Herrgotts Rock; eine silberne, vergoldete Kette mit der Gesellschaft vom Schwanen[1]).

Zurückgelassen wurde nur, was zum evangelischen Gottesdienst nötig war, in den größeren Gemeinden 2 Kelche, in den kleinen einer. So kamen aus dem Waiblinger Amt in Waiblingen 11 Kelche nach Stuttgart, während 2 zurückblieben, in Beinstein 2 und 1, Bittenfeld 4 und 1, Korb 4 und 1, Rems 2 und 1, Schmieden 2 und 1, Hegnach, Gröningen, Neustadt, Hohenacker je 1 und 1[2]).

Unter diesen Verhältnissen mochten die Stifter kirchlicher Gefäße leicht auf den Gedanken kommen, dieselben vor der Einziehung zurückzuverlangen, wie 1534 die Truchsessen von Höfingen und eine Agnes Hellerin in Tübingen[3]). Auch lag sehr nahe, daß eigenmächtige Veräußerungen oder Unterschlagungen vorkamen: der Schultheiß von Pleidelsheim wurde beschuldigt, 3 silberne Büchslein für Oel und Chrisam, ein silbernes Löffelchen, damit man die Sakramente gegeben, 2 blaue lindische Meßgewänder, einen blauen lindischen Chormantel, ein grünsamtenes Meßgewand für sich behalten zu haben, und verstärkte den Verdacht dadurch, daß er beim Verhör wirklich in grünsamtenem Wamse erschien[4]); und die Bauern von Rottenacker verkauften 1538 von sich aus einen silbernen Kelch, wofür sie mit 20 Goldgulden gestraft wurden[5]).

Alles, was an edlen Metallen zusammenfloß, wurde sofort der Münze überantwortet und eingeschmolzen[6]); vergoldetes Kupfer wurde an Goldschmiede verkauft[7]). Nicht unwahrscheinlich ist, daß das Gewonnene zur Vorsicht auf die Bergschlösser gebracht wurde, wenn auch nicht gerade, „als ob man sich wieder zur Flucht rüstete"[8]).

---

[1]) Verzeichnisse von 1535.

[2]) Ebenda.

[3]) Ebenda.

[4]) Bericht vom November 1536.

[5]) Verzeichnisse von 1535 ff.

[6]) Ebenda; Schreiben vom 20. Februar 1536.

[7]) Auszug der Kammerrechnungen von 1535—1541.

[8]) Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins 37, 294.

Strenge durchgeführt wurden übrigens diese Maßregeln, wie schon angedeutet, nicht: in den Jahren 1534—1548 kam in den Ämtern Asperg, Hornberg, Heidenheim, Neuenstadt, Rosenfeld keine Liegenschaft des geistlichen Gutes zum Verkaufe, in den Ämtern Bottwar, Dornstetten, Lauffen, Möckmühl, Nagold, Sulz, Tuttlingen, Weinsberg, Wildbad, Wildberg, Winnenden nur eine oder zwei; im Herrenberger Amt holen die Flecken, nachdem die Gewänder verkauft und das Silber nach Stuttgart geführt, ihre Kirchengeräte wieder aus der Amtsstadt zurück[1]); und noch 1547 wird vorgeschrieben, daß es mit den Kirchenornaten wie sonst gehalten werden solle[2]). Nachdem der erste Ansturm auf das Kirchengut vorüber war, erhoben sich teils durch die schmalkaldischen Bundesgenossen des Herzogs, teils von kaiserlicher Seite starke Bedenken gegen dieses Verfahren. Und als vollends der schmalkaldische Krieg seinen, besonders auch für Ulrich gefährlichen Ausgang genommen, zeigt sich die Neigung, noch vorhandenes Kirchengut dem Ortskirchenvermögen zuzuwenden. Das Generalreskript vom 28. November 1548 verallgemeinerte nur, was schon im Spätsommer des vorhergehenden Jahres einzeln ausgeführt wurde: die Einkünfte der erledigten Pfründen wurden den Armenkästen zugewiesen, freilich nicht ohne daß dieselben neue Lasten übernehmen mußten. Der von Stuttgart hatte 1547 wieder den Prediger zu St. Leonhard zu besolden[3]); Vaihingen übernahm gegen Ueberlassung des Spitals und der Pfründen die teilweise Bezahlung von Pfarrer, Diakon, Meßner und den Unterhalt der 3 alten Beginen vom Böselsberg, deren Einkünfte und Haus gleichfalls der Stadt gehören sollten[4]); die Stadt Bietigheim erhielt die Pflegschaften der Heiligen, Bruderschaften, Vespern und einige Kaplaneien und hatte dafür einen verleibdingten Kaplan, die lateinische Schule, den Meßner u. a.

---

[1]) Herrenberger Rechnung von 1536/7.

[2]) Vaihinger Urkunde vom 20. August 1547; noch unter Herzog Christoph waren, wie wir sehen werden, Monstranzen u. a. in Kirchen zu finden.

[3]) Bericht vom 17. Mai 1553.

[4]) Urkunde vom 20. August 1547.

auf sich zu nehmen[1]). Für ähnliche Leistungen bekam die Stadt Lauffen die Pflegschaften zu Regiswind, Nikolaus, h. Kreuz und den elenden Kerzen, die Almosen- und Bruderschaftspflege in den Armenkasten[2]). Die Gemeinde Neuenstadt soll das Einkommen des Almosens und der Heiligen einziehen und dagegen neben kleineren Abgaben und Besoldungen, sowie der Schulhausbaulast ihre Armen, sonderlich die sich alle Tag — auch ihre Eltern — wohl gehalten, das Ihre nicht üppiglich verschwendet und verzehrt, sich mit harter Arbeit erhalten und ernährt und solches ferner gerne thäten, aber Alters und Schwachheit halber nicht mehr können, pflegen und warten, arme Kindbetterinnen unterstützen, armen Knaben, die studieren oder ein Handwerk lernen, armen Handwerksgesellen, die sich wohl gehalten und ein Handwerk treiben möchten, Handreichung thun; alles laut Kastenordnung[3]).

Da die Reformation die Berechtigung des Klosterwesens leugnete, ja dasselbe als schädlich verwarf, so mußte sie die Aufhebung der Klöster im Gefolge haben. Diese Aufhebung ist aber, so wenig wie die Säkularisationen neuerer Zeit, eine reformatorische, sondern eine politische Handlung. Zwar wurde, namentlich unter Herzog Christoph, aus praktischen Gründen der Gedanke einer Umwandlung der Klöster in Klosterschulen, die heutigen niederen theologischen Seminarien, an die Spitze gestellt; thatsächlich handelte es sich um völlige Einverleibung der Klostergebiete in das Herzogtum und um Einziehung des Gutes der Klöster, deren Einkünfte dem dritten Teil von denen des Landes gleichkamen. Schon die österreichische Regierung hatte darauf gedrungen, daß die Äbte auf den Landtagen erschienen und an Steuern und Lasten des Landes größeren Anteil nahmen. Dazu kam, daß gerade in jener Zeit besonders die Zisterzienserklöster die Reichsunmittelbarkeit behaupteten, durch deren Anerkennung die Macht des Herzogtums bedeutend geschwächt worden wäre. Herzog Ulrich machte

[1]) Urkunde vom 28. August 1547.

[2]) Urkunde vom 20. September 1547.

[3]) Urkunde vom 3. September 1547.

kurzen Prozeß: am 5. November 1534 erging der Befehl, den Besitz der Klöster zu inventieren und nichts ohne Vorwissen des Herzogs zu veräußern. Zu den Kriegskosten hatten die Klöster und Stifte einen guten Teil beizutragen. Nicht nur bezahlte das Stift Stuttgart 1534 an „eilender Hilfe“ 1000 fl., sondern auch die einzelnen nicht vom Herzog belehnten Stiftsherren vor ihrer Verabschiedung 50 fl., die Vikare 25 fl., und 1535 mußten auch die von ihm angestellten sich eine Schätzung auflegen lassen [1]). Selbst in Leibgedinge wurde aufgenommen, daß der Herzog an den Kriegskosten eine merkliche Hilfe habe erhalten müssen [2]). Auf dem Landtag vom März 1535 wurden von den Äbten außer der Hälfte des Einkommens 20000 fl. verlangt [3]). Einzelne Klöster waren schon bei der Wiedereroberung des Landes gebrandschatzt worden; so wurden den Nonnen zu Mariaberg während des Zugs an die Donau 14 Zugochsen, 23 Melkkühe, 7 Stiere, 14 Schafe 4 Wagenrosse von dem Kriegsvolk genommen, teilweise jedoch auf des Herzogs Befehl zurückgegeben [4]).

Um auf die Insassen der Klöster einzuwirken, wurden in dieselben Lehrmeister und Prediger geschickt, welche von ihnen zu unterhalten waren; die Frauenklöster wurden von dem Pfarrer des Orts oder von einem benachbarten versehen. Während bei den Mönchen der ganze Tageslauf überwacht und beeinflußt wurde, bekamen die Nonnen fast nur Predigten zu hören, da sie sich persönlichen Einwirkungen in der Regel entzogen. So sollte der Pfarrer von Gomadingen wöchentlich zweimal in Offenhausen predigen und dafür von den Klosterfrauen wöchentlich ein Pfund Heller bekommen [5]); letztere Summe wurde übrigens auf die Hälfte herabgesetzt, nachdem dieselben noch die Beginen von Urach, die ihnen zugeschickt wurden,

---

[1]) Bericht des Stiftskustos von 1536.

[2]) Reverse Tübinger Stiftsherren vom 20. September 1536.

[3]) 9. Juni 1535 wird der Abt von Hirsau an die Bezahlung seines Teils gemahnt.

[4]) Schreiben vom 12. Juli 1535 und ohne T.

[5]) Erlaß vom 3. August 1537.

zu verhalten hatten [1]). Als sich das Kloster Mariaberg weigerte, dem Pfarrer von Mägerkingen die bezügliche Besoldung von jährlich 20 fl. zu reichen, hielt ihnen der Herzog vor, daß sie von alters her eine bis zwei Ordenspersonen mit Essen, Trinken und aller Notdurft haben im Kloster unterhalten müssen, dadurch ihnen nicht wenige Kosten aufgelaufen; deshalb sollen sie jetzt auch den Pfarrer für seine Mühe und Arbeit entschädigen; wo nicht, so werde er ihnen einen eigenen Prädikanten schicken, den sie dann mit Weib und Kind ins Kloster aufnehmen müssen, wie dies sonst schon geschehe [2]).

Zur Aufsicht über das Klostergut wurden den Äbten und Äbtissinnen Verwalter an die Seite gesetzt und von Zeit zu Zeit eine Visitation in die Klöster geschickt, welche den Verzicht der Insassen betreiben sollte. Wer sich der neuen Klosterordnung [3]) wenigstens stillschweigend fügte, konnte bleiben; Gewalt wurde jedoch da angewendet, wo Beiseiteschaffung des Klostergutes zu drohen schien [4]). Vereinzelt war der Versuch, die Ausländer auszuweisen: 1535 klagen die Barfüßer zu Leonberg, der Obervogt habe ihnen befohlen, alle fremden Ordensleute, die nicht in der Stadt heimisch, zu verschicken; da sie aber zusammen nur 7 Personen seien, bitten sie, beieinander bleiben zu dürfen [5]). Die Klosterfrauen waren im ganzen standhaft; die in Lauffen schlossen sich in ihre Kirche ein und läuteten Tag und Nacht [6]). In die Mannsklöster war vielfach die Neigung zur Reformation eingedrungen und teilweise waren sie in einem Zustande, der ihnen keinen inneren Halt gewährte. Die

---

[1]) Erlaß vom 14. Dezember 1542.

[2]) Erlaß vom 13. September 1541.

[3]) Vom 10. Juli 1535.

[4]) Ueber die Aufhebung der Klöster sind zahlreiche Aktenstücke zu finden in: Rothenhäusler, die Standhaftigkeit der altwürttembergischen Klosterfrauen, sowie in desselben Verfassers Abteien und Stifte Württembergs im Zeitalter der Reformation.

[5]) Eingabe vom 1. März 1531.

[6]) Bericht vom 20. September 1536.

völlige Aufhebung, namentlich der Frauenklöster, gelang unter Herzog Ulrich noch nicht.

Am leichtesten verzichteten natürlich diejenigen auf Ansprüche an ihr Kloster, welche übertraten. Sie wurden durch Pfarreien entschädigt, wohl auch noch durch einiges Geld, wie der Pfarrer Hain zu Leonberg, der 1100 Pfund Heller väterliches Erbe in das Kloster Hirsau gebracht hatte, 120 fl. erhielt [1]); oder verschrieben sie sich, sich da verwenden zu lassen, wo sie am tauglichsten zu gebrauchen sein möchten [2]). Da aber vor allgemeinerer Ordnung des Einkommens der Pfarreien die Besoldung solcher alter Mönche, wie das Leibgeding, von ihren Klöstern zu leisten war, kam es leicht vor, daß sie auf Schwierigkeiten stießen. So erhielt Blasius Keblin, der von Denkendorf aus Berkheim versah, während $3^1/_2$ Jahren nur 22 fl. [3]), sein Nachfolger wöchentlich $^1/_2$ fl. [4]). Wer einfach aus dem Kloster austrat, wurde verleibdingt oder bar abgefunden. „Nachdem sich die Läufe und Sachen dermaßen zugetragen, daß das Stift in Veränderung gekommen ist“, verzichten Tübinger Stiftsherren gegen ein Leibgeding auf ihre Pfründen [5]). Dieses war für damalige Verhältnisse ziemlich bedeutend: der Stuttgarter Stiftsdekan Osterdinger erhielt jährlich 80 fl., 4 Fuder Wein, 40 Scheffel Dinkel, 20 Scheffel Haber, 1 Scheffel Gerste, 4 Simri Erbsen, $^1/_2$ Fuder Stroh, 12 Klafter Holz, Behausung und Garten [6]); der dortige Kustos Bausch 52 fl., Behausung und entsprechende Naturalien; ein Stiftsherr 40 fl. und ähnliche Lieferungen [7]). 15 Pfullinger Nonnen und 9 Laienschwestern wurden jährlich 20—25 fl. nebst $2^1/_2$ Eimer Wein und 8 Scheffel Dinkel ausgesetzt, einer davon 40 fl. ohne die letzteren [8]). Auch die Ab-

[1]) Urkunde vom 5. August 1542.

[2]) Urkunde eines Tübinger Stiftsherrn vom 20. Septbr. 1536.

[3]) Erlaß vom 18. August 1540.

[4]) Desgl. vom 10. September 1541.

[5]) Urkunden vom 20. September 1536.

[6]) Urkunde vom 23. September 1536.

[7]) Urkunde vom 14. Oktober 1539.

[8]) Urkunden vom 30. April 1540.

findungssummen waren nicht unbillig: 2 Hirsauer Mönche erhielten je 200 fl.[1]), eine Schorndorfer Begine wurde mit 100 Pfd. Heller, eine andere mit 120 fl. abgefertigt[2]), eine Mariaberger Nonne mit 250 fl.[3]). In Lauffen hatte die Klosterfrau Anna vom Horn für ihre mitgebrachten 200 fl. ein Leibgeding von 5 fl. erhalten; später, als sie sich verheiratete, bekam sie gegen Verzicht auf jene Summe, sowie auf ihre silbernen Becherlein und ihren Hausrat 270 fl.[4]). Selbst standhaften Katholiken wurde eine Entschädigungssumme gereicht: ein Sindelfinger Kanoniker bekennt, daß er, obgleich er die Gnade noch nicht empfangen habe, die neue Ordnung anzunehmen, abgefertigt worden sei, da der Herzog niemand weiter, denn soviel der Geist Gnade gebe, dazu zwingen, sondern eines jeden Gewissen frei lassen wolle[5]). Doch kam dieser Fall selten vor; die meisten altgläubigen Mönche wanderten aus.

Die Verabreichung des Leibgedings erfolgte manchmal in nachlässiger Weise; doch ist dafür großenteils der schlechte Wille einzelner Beamten verantwortlich zu machen. 1537 beklagt sich der Propst Schönleber von Faurndau, man habe ihm 20 fl. bar und jährliche 80 fl. versprochen; innerhalb 2 Jahren habe er nichts erhalten als einen Eimer Wein und statt der vollständigen Beholzung nur 6 Klafter. Sofort wurde ihm ein Eimer alter Wein angewiesen und der Forstmeister beauftragt, ihm sein Holz zu liefern[6]); aber 1539 trägt er wieder vor, er habe während 3 Jahren nur 16 Klafter bekommen[7]). Der Stuttgarter Stiftskustos Bausch wandte sich an den herzoglichen Rat Georg von Ow, weil ihm so schlechter Wein zum Leibgeding gereicht werde und gedroht worden sei, er bekomme dieses nur noch ein Jahr lang; Ow schrieb an seinen Schwager H. C. von Thumb, da sie beide einst mit ihm gehandelt, wollen sie ihm

[1]) Urkunden vom 1. Febr. 1536 und 9. Febr. 1538.
[2]) Urkunden vom 9. Dezember 1534 und 2. Dezember 1539.
[3]) Bericht vom 11. Oktober 1540.
[4]) Urkunde vom 5. September 1543.
[5]) Urkunde vom 11. Dezember 1535.
[6]) Eingabe und Erlaß vom November 1537.
[7]) Eingabe vom Juni 1539.

ein Zeugnis darüber ausstellen[1]). Leidensgenossen hatten solche Verleibdingte an nunmehrigen evangelischen Geistlichen: der sehr tüchtige Johann Weiß, der bald nach Herzog Ulrichs Rückkehr von Schnepf als Kirchendiener angenommen und durch den Kanzler Knoder bei seiner Stiftspfründe belassen worden war, mußte bitten, die beabsichtigte Entziehung von 4 Eimern Wein, 20 Scheffeln Frucht und 2 Klaftern Holz zu unterlassen, da er Tag und Nacht mit Besuchung der Kranken und allen Anliegen der Kirche täglich beladen[2]). Es scheint überhaupt vor allgemeinerer Regelung viel dem persönlichen Belieben einzelner Räte überlassen gewesen zu sein und nicht immer werden sie die Ansicht des Herzogs eingeholt haben, wenn sie, wie Knoder und Ow über dessen Auffassung von der Verleibdingung der Stiftsherren, verschiedener Ansicht waren[3]).

Zur Vereinfachung des Klosterhaushalts plante Herzog Ulrich, die Mönche und Nonnen, welche in ihrem Stande bleiben wollten, je in ein Kloster zusammenzuweisen. Aber bei den Frauenklöstern gelang dies fast gar nicht, — höchstens einige Beginen wurden versetzt, wie die fünf Schwestern aus der Versammlung zu Urach nach Offenhausen[4]), — und bei den Mannsklöstern nur in geringem Umfange. Nach Adelberg kam der Befehl, daß alle Mönche, die Leibes Vermöglichkeit halber auskommen können, angewiesen werden sollen, nach Maulbronn zu ziehen; die alten und schwachen sollen im Kloster bleiben bis auf weiteren Befehl[5]). Der Abt riet ihnen, sich in die Sache zu schicken[6]), aber die Erwiderung der Mönche lautete, die jungen und starken seien alle fort, weil sie von der alten Religion nicht weichen wollen und nicht auf des Gotteshauses Pfründen und Gerechtsame verzichten; die zurückgebliebenen seien alt und schwach und können nicht wandern.[7])

---

[1]) Schreiben vom 13. Oktober 1539.

[2]) Eingabe vom Oktober 1536.

[3]) Bericht vom 31. Dezember 1534.

[4]) Erlaß vom 26. Oktober 1537.

[5]) Desgl. vom 25. November 1535.

[6]) Schreiben vom 27. November.

[7]) Schreiben vom 30. November.

Da vollends manche Äbte, die in ihrem Kloster blieben, sich gegen einen Gehalt von 400—500 fl. und sonstiger Verpflegung als herzogliche Räte anstellen ließen, wurden die Klöster doch nicht leer, und so wurden nur wenige Ordensglieder nach Maulbronn übergesiedelt, unter ihnen Johann Brentz, gewesener Prior auf dem Engelberg[1]). In Adelberg z. B. waren 1539 noch drei Mönche, die jetzt nach Lorch geschafft werden sollten[2]).

Gerne hätte der Herzog auch das Einkommen, welches auswärtige Klöster im Lande hatten, zur Besteuerung beigezogen. Zwiefalten, dessen staatsrechtliche Stellung übrigens zweifelhaft war, mußte sich wenigstens dazu verstehen, 14000 fl. zu bezahlen, wenn es sonst verschont bleiben wollte. Vom Abte von Reichenau wurden aus seinen Einkünften zu Tuttlingen 50 fl. Kriegskostenbeitrag verlangt, und als der Abt sie nachbarlich bezahlte, weitere 50 fl. Der Abt klagte bei König Ferdinand, da die Forderung unzweifelhaft dem Kaadener Frieden widerstritt. Der Herzog entschuldigte sich, an den Abt sei gütliche Ansuchung geschehen, dieweil er dessen Güter in seinem Lande so gnädiglich geschirmt, während sie sonst im Kriege gewiß verderbt und verbrannt worden wären; wo man nicht gutwillig gegeben, sei niemand gezwungen worden; trotzdem sperrte der Keller zu Tuttlingen das Einkommen des Abts bis zur Erlegung der zweiten Summe, und erst auf erneute Vorstellung des Abts hob dies der Herzog auf, obgleich er sich der Undankbarkeit wegen des Schutzes nicht versehen habe[3]).

4. Die Aufnahme der Reformation.

Hatte die aristokratische „Ehrbarkeit" schon die Rückkehr Herzog Ulrichs bekämpft, so war sie der Mehrzahl nach noch

---

[1]) Revers vom 22. Oktober 1538.

[2]) Mskr. 135 des St.A.

[3]) Tuttlinger Akten vom September bis Dezember 1535.

weniger seiner Reformation zugethan. 1535 schrieb der bekannte Landsknechtführer Sebastian Schertlin von Burtenbach, der freilich selbst gegen Ulrich gedient hatte, an Herzog Christoph, er habe bei seinem Aufenthalt im Lande von männiglich aus der Ehrbarkeit vernommen, daß ihnen nicht alle Dinge gefallen, daß sie aber Christoph sehr leiden möchten und große herzliche Vertröstung auf ihn haben. [1]) Noch lebhafter schildert der für Christoph im Lande thätige bayerische Agent Hans Wern die Erbitterung der angesehensten Bürger gegen Herzog Ulrich, der den alten Kopf habe mit grimmigem, blutdürstigem, hitzigem Gemüt; die Ehrbaren und Reichen seien noch des alten Glaubens [2]). Um dem Einflusse dieser Partei entgegenzutreten, befahl der Herzog 1534, die Magistrate mit tauglichen, ihm treuen und dem Evangelium ergebenen Personen zu besetzen. [3]) Aber namentlich in den bedeutenderen Städten vollzog sich der Wandel der Stimmung in den leitenden Kreisen nur allmählich: am 3. Dezember 1537 fand Ulrich den Erlaß an seine Räte Sigmund von Wöllwart, Lic. Nikolaus Maier, Philipp Seiblin nötig, den Stuttgarter Vogt Rudolf Strölin zu entlassen und einige Vertraute vom Rat und Gericht dem Herkommen entgegen zu bescheiden, sie sollen 12—15 Bürger der Hauptstadt, die fromm, ehrlich, redlich sich zu seiner Partei gehalten und dem Evangelium geneigt, ob sie gleich nicht fast reich, anzeigen, damit sie zu Gericht und Rat gebraucht werden. Selbst niedere Kirchendiener, die in ihrer Stellung belassen worden waren, zeigten offen ihre alte Neigung; so wurde 1541 wegen des Stiftsmeßners in Stuttgart eine Untersuchung angestellt, der dem Evangelium widerlich sei und eines katholisch gebliebenen Kaplans Leiche zur Stadt hinausbegleitet habe [4]). Kam vollends der Geldpunkt in Betracht, so mochte leicht die Abneigung gegen die neuen

[1]) Schreiben vom 29. April 1535.

[2]) Zeitschrift für Gesch. des Oberrheins 37, 293. 297.

[3]) Befehl vom 31. Oktober 1534.

[4]) Erlaß vom 20. Februar 1541. — Kirche und Kirchhof für die Katholiken war in Hofen am Neckar, wo jetzt noch ein aus dem Stuttgarter Stifte geflüchtetes Marienbild zu sehen ist.

kirchlichen Einrichtungen hervortreten: 1537 forderte eine Witwe Denzel in Stuttgart, deren Mann in der Pfarrkirche begraben war, alles das zurück, was ihre Vordern für die Stiftskirche gegeben; dann werde sie die angesetzten 10 fl. für die Erhaltung des Grabs ihres Mannes entrichten. Noch 1545 bedrohte Valentin Vannius in der Stiftskirche nicht allein diejenigen, die an Fasnacht in Butzenkleidern herumgehen und, statt zu fasten, saufen und fressen, sondern erklärte auch, daß er denjenigen, die bisher zum Papsttum gehalten und nicht zum Nachtmahl gekommen, dieses auch in der Todesstunde nicht reichen werde, sondern sie dem Teufel übergeben[1]). Es ist daher nicht zu verwundern, daß nach der schlimmen Wendung des schmalkaldischen Krieges manche altgläubige Christen, die kaiserlich und österreichisch gesinnt waren, sich nach Hohenberg flüchteten, um nicht gemeinsam mit dem protestantischen Württemberg gestraft zu werden[2]), und daß die Angehörigen der Universität Tübingen aus demselben Grunde in Rottenburg Aufnahme suchten und gegen das Versprechen gebührlichen Verhaltens fanden[3]).

Die Masse des Volkes, die in Herzog Ulrich ihren Erretter sah, fiel der Reformation mit Freuden zu. Immer und immer wieder klagt die benachbarte vorderösterreichische Regierung, daß in Württemberg die neuen verführerischen Sekten so sehr einreißen. Ja man konnte die Ansicht hören, Ulrich habe den zwinglischen und lutherischen Glauben, der noch kaum unterschieden wurde, eingeführt, den verdorbenen Pöbel im ganzen Land an sich zu bringen. Freilich sollte die Hoffnung dieses Pöbels, in dem es gäre, wie ein Teig in des Bäckers Mulde, dahin gehen, daß keine Renten und Gülten mehr gegeben werden, sondern alles frei und gemeinsam sei[4]); aber selbst wenn das neue Evangelium auch als Befreiung von sozialen Lasten aufgefaßt wurde, so blieb doch die

---

[1]) Bericht vom 4. Mai 1545.

[2]) St.A. Innsbruck, an Kgl. Majestät, 7. Januar 1547.

[3]) Ebendaselbst, an Kgl. Majestät, 10. März 1548.

[4]) Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins 37, 266. 267.

Zuneigung des Volkes, als sich herausstellte, daß der Herzog nichts weniger als gesonnen war, seine Einkünfte sich schmälern zu lassen; und was uns von Äußerungen ganzer Gemeinden erhalten ist, zeugt doch von religiösen und kirchlichen Bedürfnissen. In Weinsberg, wo allerdings Ökolampad und Gayling gewirkt hatten, klagten schon im August 1534 Bürgermeister, Gericht und Rat, daß der jetzt entlassene, von der österreichischen Regierung belehnte Pfarrer eines nicht geschickten Wesens und Haltens und in vielerlei Weise und Wege der äußerlichen Zeremonien halb wider eine gemeine Bürgerschaft gewesen sei, diese in Schaden zu führen, und daß er sie wegen etlicher Artikel, die dem Worte Gottes zuwider, mehrmals bei der Herrschaft zu verunglimpfen sich unterfangen habe; da er mit seiner Lehre ganz unfruchtbar und gar nicht angenehm gewesen, sei es hoch von Nöten, daß sie einen geschickten und tapferen Mann als Pfarrer und Prädikanten bekommen, um so mehr als neben und um sie viele Wiedertäufer seien und mit ihren Sekten sich mehren; sie bitten daher um Wiedereinsetzung des Hans Gayling, der mit den vom Stift Feuchtwangen ihm zustehenden 120 fl. sich begnügen wolle[1]). 1535 beklagte sich die Gemeinde Eschelbronn (jetzt badisch) bitter bei dem Maulbronner Obervogt Ulrich von Flehingen und Erhard Schnepf, wie sie in Mangel eines Pfarrers stehe, da der alte nicht nach der Ordnung des Herzogs leben wolle, während sie einen guten Willen zum jetzigen Prädikanten habe, der als Hilfsgeistlicher dort war[2]). 1537 bringt die Gemeinde Cleversulzbach vor, daß der Abt von Schönthal als ihr rechter Pfarrer — die Pfarrei war dem Kloster inkorporiert — sie und die von Neuenstadt durch den Altaristen auf St. Katharinenpfründe zu Neuenstadt versehen habe, der alle Sonntage in die alte Pfarrkirche Helmbund gekommen sei, wohin sie noch heute eingepfarrt seien; seit der glücklichen Eroberung des Landes sei kein Altarist mehr daselbst, denn ein altes Priesterlein, welches Schwachheit halber nichts mehr ausrichten könne, so daß sie leider

---

[1]) Schreiben vom 27. August 1534.

[2]) Bericht vom 9. August 1535.

über vielfältig Ansuchen nun in das dritte Jahr wie Schäflein ohne Hirten verlassen seien, der heilsamen Lehre göttlichen Worts und der Sakramente beraubt, dadurch sie, sonderlich die Jugend, leicht zu ganz verruchtem, gottlosem Leben kommen; da der Abt nicht auf sie höre, wissen sie als Unterthanen niemand anzurufen als den Herzog und bitten, mit dem Abte zu verhandeln, daß er einen Priester verordne, der alle Sonntage womöglich in des Fleckens Kirche das Wort Gottes verkündige oder wenigstens in Helmbund sie mit Predigen und anderen pfarrlichen Rechten versehe [1]). Im folgenden Jahr bitten sie vollends um eine eigene Pfarrei, da seit Herzog Ulrichs Rückkehr auch Neckarsulm nicht mehr nach Helmbund eingepfarrt sei und da sie jetzt 60 statt der damals vorhandenen 13 Gemeinmänner zählen; sie wiederholen ihr Anliegen, als 1541 Joachim Stahel als Diakon nach Neuenstadt geordnet wurde, um auch Cleversulzbach in Helmbund zu versehen. Mag auch in diesem und ähnlichen Fällen Bequemlichkeit und Selbstgefühl des Ortes dazu mitgewirkt haben, eine eigene Pfarrei zu verlangen, so ist es doch ein Zeichen gegen kirchliche Gleichgültigkeit. So warfen sich 1535 vier Bürger von Glems auf der Landstraße vor Herzog Ulrich nieder und baten um einen eigenen Pfarrer, da sie von Neuhausen aus nur fahrlässig versehen würden; weil freilich in Glems nur eine Kaplanei gewesen war, erreichten sie ihren Zweck nicht: der Herzog fragte, wohin sie denn zum Bad gingen und zum Wein, und erklärte auf ihre Antwort „nach Neuhausen“, so sollen sie dahin auch in die Kirche gehen [2]).

Mehrfache Schwierigkeiten in der Durchführung der Reformation Württembergs kamen von außen. Daß er namentlich vom österreichischen Hohenberg aus scharf beobachtet würde, wußte Herzog Ulrich ohne Zweifel. Die Regierung in Innsbruck war mit der Hohenberger in stetem Verkehr über die Vorgänge in Württemberg. Schon im August 1534 schreibt sie an dieselbe, Herzog Ulrich solle lutherische Prediger, besonders Blarer von

---

[1]) Schreiben vom 14. April 1537.

[2]) Bitte der Gemeinde Glems vom Juni 1561.

Constanz, nach Stuttgart berufen haben; die Fürsten und Städte, die der lutherischen und zwinglischen Sekte anhängig, stehen mit denen von Zürich in Praktiken wegen eines Bedürfnisses; französische und zürichische Botschaften sollen beim Herzog zu und abreiten; die Hohenberger Regierung habe Achtung zu geben und eine vertraute Person in das Fürstentum zu schicken, als hätte diese ihrer Notdurft nach darin zu handeln, um zu sehen, was praktiziert werde, besonders was Ulrich mit den lutherischen Predigern beabsichtige [1]). Im September hieß es, am Gallentag solle in Tübingen eine Disputation stattfinden, worüber die Regierung sich zu erkundigen habe [2]). So wurde denn fortgesetzt nach Innsbruck und an König Ferdinand berichtet [3]) und, wo sich eine Handhabe bot, eingeschritten. Lutherische Prediger, die aus dem Württembergischen nach Rottenburg kamen, sollten auf Befehl des Königs gefangen gesetzt werden, damit sie nicht das Volk beeinflußten [4]). Als der württembergische Pfarrer von Haiterbach „eine große, mutwillige Handlung mit dem Bild, dem Pfarrer und den Pfarrleuten zu Hailfingen“ begangen hatte, entging er der Strafe des Ertränkens nur durch die gemeinsam mit einem andern lutherischen Pfarrer veranstaltete Flucht aus dem Rottenburger Gefängnis [5]). Ein Kaplan Luppolt zu Binsdorf, der schon länger der lutherischen Sekte verdächtig war, ließ sich in Tübingen von Blarer examinieren, um eine württembergische Pfarrei zu übernehmen; der Hauptmann von Hohenberg, Graf Joachim von Zollern, griff ihn auf und schickte ihn dem Bischof von Constanz zur verdienten Strafe zu [6]). König Ferdinand selbst beschwerte sich beim Herzog, daß der Obervogt zu Hornberg, der rauhe Jos Münch von Rosenberg, sich öffentlich habe hören lassen, Ulrich habe die Veränderung in den

---

[1]) Erlaß vom 12. August 1534.

[2]) St.A. Innsbruck, causa domini, 22. September 1534.

[3]) Ebenda, an Kgl. Majestät, 20. September, 12. Oktober, 21. und 27. November, 23. Dezember.

[4]) Ebenda, von Kgl. Majestät, 19. April 1535.

[5]) Ebenda, 20. März, an Kgl. Majestät, 2. April 1535.

[6]) Ebenda, 12. August 1536.

Klöstern und andere Handlungen wider die Religion und die hergebrachten Ceremonien mit des Königs Wissen und Willen vorgenommen, und verwahrte sich ernstlich dagegen [1]). Rosenberg behauptete übrigens, er habe nur gesagt, der Herzog sei mit Österreich übereingekommen, dessen Gefälle im Lande nicht einzuziehen, wogegen Österreich zulasse, daß bei dem, was zur herzoglichen Obrigkeit gehöre, kein Eintrag geschehe [2]).

Auch manche katholische Patrone ließen sich auf einen Vergleich nicht ein und suchten die Reformierung ihrer Pfarreien zu hindern. Das Stift Augsburg beschwerte sich über die Vertreibung seiner beiden neben dem evangelischen angestellten Pfarrer zu Lorch, worauf der Herzog entgegnete, er wolle in seinem Lande das reine Evangelium einführen; er könne es in Lorch nicht anders halten [3]). Doch gelang es ihm nicht, jene Pfarrer fernzuhalten: um Martini 1535 kamen Friedrich Thumb, Obervogt von Kirchheim und Erhard Schnepf nach Lorch, hoben die Messe auf und „mandierten den zwei Pfarrern des Stifts silentium"; aber noch 1539 befand sich der eine dort, um wenigstens sein Einkommen einzuziehen, während der andere gestorben war [4]). In Vaihingen hatte der Deutschmeister zugestanden, den alten, evangelisch gesinnten Pfarrer wieder zuzulassen, weigerte sich aber den Vertrag zu halten, worauf der Herzog drohte, selbst einen tauglichen Prädikanten anzustellen [5]).

Selbst einige vom Adel, der sich der Zugehörigkeit zum Herzogtum entzogen hatte, widersetzten sich dem Vorgehen Ulrichs. Der Göppinger Obervogt Wilhelm von Massenbach wollte auch in Drackenstein Kelche und Ornate inventieren und das Unnötige verwahren lassen; daran hinderte ihn Ulrich von Westerstetten als Vogtherr der Kirche und wollte ebensowenig dem neuen Pfarrer einen bisherigen Einkommensteil zukommen lassen; der Obervogt

---

[1]) Schreiben vom 10. Dezember 1535.

[2]) Bericht vom 28. Dezember 1535.

[3]) Schreiben vom 25. Juli 1535.

[4]) Bericht vom 2. September 1539.

[5]) Schreiben vom 24. Dezember 1534.

unterließ weitere Maßregeln, bis etwa durch Kauf oder Tausch eine Änderung mit dem Patronate geschehe[1]. Den Prädikanten von Unterböhringen fiel Hans Christoph von Zülnhart auf offener Straße an, daß er kaum entfliehen konnte. Seinen Unterthanen, die nach Boll eingepfarrt, verbot derselbe, dorthin zur Predigt zu gehen, und nötigte sie, seine Kirche zu besuchen. Auf die Vorstellung des Göppinger Obervogts gab er keine Antwort, worauf ihn dieser durch Reisige greifen ließ[2].

Von den Gemeinden lehnte sich keine gegen die neue Ordnung der Dinge auf. Wohl mochte in einzelnen die Sehnsucht nach dem alten Glauben fortleben. Aber Hindernisse fand die Reformation nur in dem passiven Widerstand einer einzelnen, bald verschwindenden Partei und durch Einsprüche von außen.

5. Die Kirchenverfassung.

Nur ganz allmählich bildete sich in Württemberg eine eigentliche Kirchenverfassung. Die Sorge für das Religionswesen war auf dem Reichstage zu Speier 1526 den Landesobrigkeiten und ihren Unterthanen vorläufig übertragen worden. Als in Württemberg die Reformation die bisherige geistliche Leitung abschaffte, und es galt eine neue Ordnung zu schaffen, machte auch Herzog Ulrich von Anfang an keinen Unterschied zwischen kirchenregimentlichen und landesherrlichen Rechten, sondern betrachtete die Erhaltung der Kirche einfach als Pflicht des Fürsten. Deshalb war keine Rede davon, daß er etwa eine Art von bischöflicher Gewalt durch geistliche Beamten ausüben ließ; er übertrug vielmehr die Umänderung der kirchlichen Einrichtungen seinen Räten, denen gewissermaßen als Sachverständige einige Theologen, zuerst Schnepf und Blarer, beigegeben wurden. Wie es bei allgemeineren Maßregeln nicht ungewöhnlich war — 1520 ist eine ökonomische Visitation des

[1] Bericht vom 15. Dezember 1535.

[2] Akten von 1536—1538.

Landes durch Umherreiten vorgenommen worden[1]), — zogen die vom Herzog Beauftragten von einer Amtsstadt zur andern und ordneten dort die kirchlichen Verhältnisse; von dieser Thätigkeit ist ihnen der Name Visitation geworden. Diese Einrichtung war zunächst nur eine vorläufige, durch die Lage gebotene; in der kleinen Kirchenordnung von 1536[2]) wurde sie gesetzlich geregelt. In derselben ist von den ordentlichen Visitatoren und Superattendenten die Rede, durch welche die Pfarrer und anderen Kirchendiener über das, was noch nicht geordnet, jederzeit berichtet werden sollten. Unter den ordentlichen Visitatoren sind ohne Zweifel diejenigen Räte verstanden, welchen die Verwaltung der kirchlichen Geschäfte aufgetragen war; denn schon im Juni 1535 bemerkt der Herzog dem Landhofmeister, es sei nicht von Nöten, daß alle Räte zu den Handlungen wegen des Evangeliums gebraucht werden[3]). Der Name Superattendenten bezeichnet zunächst nur die Thätigkeit der Visitatoren bei ihrem Zusammentritt als Behörde, geht aber bald vorwiegend auf die theologischen Visitatoren über, da diese die Superattendenten sein müssen, welche in der Synodalordnung vom 1. August 1547[4]) als über den Dekanen stehend vorausgesetzt sind. Die Generalsuperintendenz, deren Name als solcher allerdings erst 1551 vorkommt, ist demnach die älteste kirchliche Aufsichtsbehörde; aber freilich nur in Verbindung mit der überwiegend staatlichen Visitation und ursprünglich von zweifelhaftem Bestande. Denn als Blarer 1538 wegging und Schnepf 1544 nach Tübingen zog, wurde kein eigentlicher Generalsuperintendent mehr aufgestellt, wenngleich die Stelle bei Visitationssachen bis zur Synodalordnung der Stuttgarter Pfarrer Valentin Vannius[5]), 1544 auch Georg Schnizer[6]) versah. Schon in der Instruktion

---

[1]) Heyd, Herzog Ulrich II, 58.

[2]) Abgedruckt bei Reyscher, Sammlung der württembergischen Gesetze 8, 42 ff.

[3]) Erlaß vom 9. Juni 1535.

[4]) Reyscher a. a. O. 8, 80 ff.

[5]) Anbringen vom Juli 1547.

[6]) Reyscher a. a. O. S. 70, Anm. 37.

für die Visitatoren von 1536 [1]) ist die Aufgabe der kirchlichen Aufsichtsbehörde fast ausschließlich kirchenpolizeilich bestimmt ohne Erwähnung eines Theologen, und die nur wenige Monate der Synodalordnung vorangehende Visitationsordnung vom 4. Mai 1547 [2]) bestimmte noch, daß zu jeder Synode ein Rat oder der nächstgesessene Obervogt beizuziehen sei, durch welchen die Wünsche derselben an die Visitationsräte gebracht werden sollten; erst die Synodalordnung wies die Aufsicht endgültig dem Superattendenten zu.

Wir haben gesehen, daß die erste Aufgabe der Visitation war, in den einzelnen Ämtern nacheinander die durch die Reformation bedingten Änderungen durchzuführen, wie sie durch die neuen kirchlichen Ordnungen und durch die Landesordnung vorgeschrieben wurden. Dies geschah von 1535 an [3]) und namentlich nach Erlaß der letzteren 1537. Nur in den ersten Monaten war es Schnepf und Blarer überlassen gewesen, Pfarrer anzustellen; so hatte Schnepf in Stuttgart Johann Lendlin als Prediger zu St. Leonhard, Diakon Simon zur Aushilfe im Predigen und zum Sakramentreichen und Hans Weiß namentlich für die Hospitalkirche angenommen. Aber bald hatte er darüber den Räten Rechenschaft abzulegen [4]). Die Überweisung auch dieser Aufgabe an die Visitation ergab sich um so leichter, als für die neuen Pfarrer die Besoldungen zu regeln waren. Im März 1538 erging ein Erlaß an Schnepf und Blarer, daß fernerhin kein Pfarrer oder Prädikant mehr angenommen werden solle, er sei denn zuvor durch sie und verordnete Visitatoren geprüft und in Lehre, Leben, Herkommen und Halten tauglich befunden; ebenso sollten diejenigen, welche bei der Visitation der Pfarreien als nicht examiniert befunden würden, von Blarer und Schnepf, wenn die Visitatoren beieinander seien, zur Prüfung vorgeladen werden [5]). In Ab-

---

[1]) Sattler 3, Beilage 78, wo unrichtig 1546.

[2]) Reyscher a. a. O. S. 69 ff.

[3]) Heyd a. a. O. 3, 174, Anm. 31.

[4]) Bericht Schnepfs o. T.

[5]) Erlaß vom 28. März 1538.

wesenheit der Visitation schien es auch genügend, wenn nur weltliche Beamte die Geistlichen prüften; so befahl der Statthalter Georg von Ow dem Rat Nikolaus Maier, in Gemeinschaft mit dem Kammerrat Nüttel einen Peter Gscheidlin zu verhören, ob er eine Pfarrei zu regieren dienlich sei; und nur wegen amtlicher Abwesenheit Nüttels zog Maier den Cannstatter Prädikanten, Magister Caspar, bei und fand mit diesem, daß der Kandidat einen ziemlich guten Unterricht der evangelischen Religion, des Glaubens und der Sakramente halb, habe[1]). Beim Antritt des Amtes hatten die Pfarrer einen schriftlichen Befehl des Herzogs oder der Räte und Visitatoren den Amtleuten vorzulegen[2]).

Die Stellung der Geistlichen war somit sehr von den weltlichen Beamten abhängig. Damit stimmt nicht nur jener Befehl an die Vögte zu Tübingen vom 15. April 1535[3]), sie sollen auf die Lehre der Prediger gutes Aufsehen haben, sondern auch manche Vorfälle, welche von den Amtleuten gegen die Geistlichen dem Herzog vorgetragen wurden. Namentlich über Schnepfs Thätigkeit wurden viele Klagen angebracht, und wenn auch nicht ersichtlich ist, was darauf erfolgte, so ist immerhin bezeichnend, daß von herzoglichen Räten Verhöre mit ihm angestellt wurden. Da wurde ihm vorgeworfen: 1536 habe Schnepf einem vom Prädikanten Hans Weiß wegen mangelhaften Kirchenbesuchs zurückgewiesenen Paten vor dem ganzen in der Kirche anwesenden Stuttgarter Rate Vorstellungen gemacht und geduldet, daß Weiß jenen Mann über seinen Glauben gefragt und daß Martin Nüttel auf dessen Antwort, er glaube an Gott, der ihn erschaffen, ihm als Ketzer das Kind aus den Armen genommen habe; ferner habe Schnepf dem Prädikanten von Simmozheim gegen den Prälaten von Herrenalb Recht gegeben, weil er einer Frau nicht das Abendmahl gereicht, die trotz mehrfacher Mahnung nicht in die Kirche gegangen; der Prädikant von Merklingen habe trotz Untauglichkeit durch Schnepf 15 fl. Zulage

---

[1]) Bericht vom 12. August 1538.

[2]) Erlaß vom 29. März 1538.

[3]) Sattler a. a. O., Beil. 32.

bekommen[1]). Bald darauf wurde geklagt: Schnepf sei selbst in die Rentkammer gekommen und habe getadelt, daß dem Prädikanten von Schorndorf seine Besoldung geschmälert werde, und habe im größten Zorn den Kammermeister angefahren, warum er überhaupt die geistlichen Gefäll einziehe; beim Bildergespräch in Urach sei er hochmütig und polterisch gewesen; als 1537 bei der Visitation in Göppingen die von Giengen einen Pfarrer mit der Bitte um Mitteilung der württembergischen Kirchenordnung geschickt und man beratschlagt habe, was wegen der Bilder mitzuteilen, sei Schnepf aufgebraust, er habe nicht geraten, was hierin vorgenommen worden sei, gleich als sollten alle Dinge nach seinem Kopf gehandelt werden; derselbe gebrauche auf der Kanzel oft hitzige Worte, wobei jeder Verständige selbst zu erwägen habe, ob das zu evangelischer Ruhe, Einigkeit und Frieden diene; über das Almosen predige er so, daß einmal eine arme Frau nach der Predigt zu einem Reichen gekommen sei, den dargebotenen Pfennig zurückgewiesen und gesagt habe, man solle den Armen Wein und Korn reichlich mitteilen; im Katechismus habe er gelehrt, der verklärte Leib Christi habe wohl gegessen, aber keinen Stuhlgang gehabt, „dergleichen Reden sich auch im Papsttum ärgerlich hätten ansehen lassen, weshalb sie billig von einem evangelischen Prädikanten unterblieben“ [2]). Einige Jahre nachher berichten die Räte auf Verlangen des Herzogs über eine Predigt von Schnepf, darin er gesagt, die heutigen Bischöfe seien ungebildete Leute, daher sie kein Konzil wollen, damit ihre Mißbräuche nicht abgeschafft würden; er sei zwölf Wochen lang zu Worms gelegen, bis man endlich drei bis vier Tage ein Religionsgespräch gehalten; der Papst verhindere alles[3]). Noch deutlicher wird die Stellung des geistlichen Amts zur weltlichen Gewalt durch eine Untersuchung gegen Valentin Vannius, Schnepfs Nachfolger, beleuchtet. 1545 berichteten die Räte an den Herzog, daß Vannius gegen eine Schrift Bullingers über das Sakrament, welche derselbe an Ulrich eingeschickt hatte, als ketzerisch predige, weil sie in Stutt-

[1]) Protokoll vom 3. Dezember 1537.

[2]) Protokoll von 1538.

[3]) Bericht vom Februar 1541.

gart verkauft werde[1]). In des Herzogs Namen befahl der Kanzler Knoder, Vannius einen Verweis wegen seines ungeschickten Predigens zu erteilen und wegen einiger weiterer Anstöße, die er gegeben; die letzteren bestanden darin, daß er an Fasnacht gepredigt, er werde jeden, der Fasnacht halte, öffentlich beschreien, wenn er zum Nachtmahl komme, sowie daß er verlangt habe, wer das letztere genießen wolle, müsse sich bei ihm anmelden, seine Sünde anzeigen und Absolution empfangen, und daß er einige, welche dies an demselben Abend gethan, wieder fortgeschickt habe. Die Räte erhielten zugleich den Auftrag, Vannius still und geheim wegen seiner unnützen Worte zu inquirieren[2]). Dies geschah und die beigezogenen Zeugen bestätigten nicht nur die obigen Punkte, sondern erklärten auch, Vannius predige hin und wieder Ungeschicktes; er habe nicht nur die Fasnachtschwärmer, sondern auch Zwingli, Ökolampad und Schwenkfeld auf der Kanzel schon dem Teufel übergeben[3]); über Bullingers Buch habe er gesagt, es vergifte das Volk, die Obrigkeit sollte es verbieten[4]). Besonders wünschte die Regierung zu wissen, wie Vannius Leute, die zum Nachtmahl wollten, im Chor verhört habe[5]). Dabei stellte sich heraus, daß er gepredigt, es wäre gut, vor dem Empfang des Sakraments zum Priester zu gehen, seinen Glauben zu bekennen und Absolution zu empfangen; wer zu ihm gekommen, den habe er gefragt, ob er Reue und Leid über seine Sünden trage, und habe bei bejahender Antwort über ihn die gewöhnliche Absolution gesprochen; andere habe er je nach den Umständen behandelt[6]). Andererseits haben wir auch ein Beispiel, daß ein Vogt einen widerspenstigen, unnützen Pfarrer im Herrenberger Amt zuerst Blarer anzeigte und erst, als dieser nichts ausrichten konnte, der Regierung Bericht erstattete[7]).

---

1) Bericht vom 25. Mai 1545.
2) Erlaß vom 1. Mai 1545.
3) Zeugenverhör von 1545.
4) Bericht vom 4. Mai 1545.
5) Erlaß vom 19. Mai 1545.
6) Protokoll vom 20. Mai 1545.
7) Bericht vom 15. Juli 1539.

Alle diese Züge beweisen das Unfertige der kirchlichen Verfassung in den ersten Jahren, vor allem aber die anfängliche Allgewalt des Staates auch in inneren Fragen der Kirche, welcher erst allmählich eine gewisse Selbständigkeit zu teil wurde.

Das letztere vollzog sich erst, als die Kirche durch allgemeine Ordnungen festen Boden bekam und ein bestimmtes Gebiet ihr eigen nennen konnte. Dies geschah namentlich in den schon berührten Visitations- und Synodalordnungen. Die Aufgabe der Visitation zerfiel in die „Inquisition“ der geistlichen und der kirchlichen Zustände, welche ein Gelehrter der heiligen Schrift, einer vom Adel und einer von der ehrbaren Bürgerschaft nebst einem Schreiber vorzunehmen hatte, die „Konsultation“ über die erkundigten Mängel und Gebrechen, wozu ein Gelehrter der heiligen Schrift, ein Rechtsgelehrter, zwei vom Adel, zwei von der ehrbaren Bürgerschaft berufen wurden, und die „Exekution“ der beratschlagten Punkte, welche die Visitation von sich aus zu besorgen hatte, außer bei Unbrauchbarkeit der Amtleute, Praktiken gegen die Religion u. dergl., worüber der Herzog die Entscheidung sich vorbehielt. Die Visitation sollte alle vier bis sechs Wochen in Stuttgart zusammenkommen, um die Inquisitionsprotokolle der Reihe nach durchzugehen; der Tag ihres Zusammentritts sollte in allen Ämtern bekannt gemacht werden, damit Prädikanten und Amtleute Widerwärtiges unmittelbar anzeigen könnten. Die Behörde selbst ist also, wie vorher, nicht ständig, sondern tritt von Zeit zu Zeit als solche zusammen; ihre Mitglieder versehen dieses Amt nur neben ihrem Hauptberuf. Auch diese Ordnung, wie die vorläufige Instruktion von 1544 [1]), wird begründet mit der Thätigkeit der frommen Könige des alten Testaments; aber die Aufgabe der Visitation mit ihrer Aufsicht über Lehre, Gottesdienst und Kirchlichkeit ist in vorwiegend kirchlichem Sinne gedacht und bekundet nicht mehr jene völlige Bevormundung der Kirche, sondern vielmehr die Neigung des Staates, kirchliche Bedürfnisse und Einrichtungen als solche anzuerkennen und in die staatliche Ordnung einzufügen.

---

1) Reyscher a. a. O. S. 70, Anm. 37 ff.

In ihrer ersten Sitzung hatte die Visitation eine schriftliche Ordnung für die Synoden zu entwerfen. Durch die von ihr ausgegangene Synodalordnung wurde erst eine Gliederung der kirchlichen Behörden geschaffen. Die alten Ruralkapitel waren bei Einführung der Reformation mißachtet worden, da jetzt die staatliche Zusammengehörigkeit maßgebend sein mußte; als Mittelpunkt auch der kirchlichen Bezirke galt eben der Amtssitz des Vogtes. Die Visitationsordnung bestimmte, daß die Synoden in den Orten der Ruralkapitel abgehalten werden sollten, aber jedenfalls in der Voraussetzung, daß die letzteren abgeändert würden; wie dies in der Synodalordnung durch die Errichtung der Dekanate, deren Zahl 23 betrug, geschah. Als Zweck der ganzen Ordnung wird angegeben, daß Synoden gehalten werden können, um ehrbare Zucht und gute Ordnung zu halten. Im Vordergrund steht also der kirchenpolizeiliche Charakter. Da aber der Dekan der natürliche Vertreter seines Bezirks gegenüber der oberen Behörde war, so ergab sich von selbst zugleich eine kirchenregimentliche Gliederung. Die ersten Dekane sollten von der Visitation eingesetzt, ihre Nachfolger von den Kapiteln in der Stadt oder einem Dorf gewählt werden. Neben dieselben traten aus den ältesten Pfarrern einige Beiräte und die Kämmerer für die Vermögensverwaltung. Den Dekanen wurde namentlich die Investitur der Geistlichen aufgetragen, während entweder ihnen oder den Vögten die Anstellungszeugnisse derselben vorzulegen waren.

6. Die Lehre und der Gottesdienst, das Schulwesen.

Wie die Verfassung, so erhielt die Lehre und der Gottesdienst erst mit der Zeit eine festere Ordnung. Kaum hatte Herzog Ulrich sein Land wieder erobert, so wurde von verschiedenen Seiten gesucht, für diese oder jene Lehrform Einflüsse geltend zu machen. Der Herzog neigte wohl persönlich mehr zur Lehre Zwinglis; vor allem aber lag ihm daran, einen Weg einzuschlagen, durch welchen er im Innern möglichst Ruhe schaffen und nach Außen keinen An-

griffspunkt bieten konnte. Was Capito in einem Schreiben an den herzoglichen Rat Jakob Truchseß von Rheinfelden als Theologe so ausdrückte: „man solle fromme Päpstler, Lutherische und Zwinglische, wie man jetzt leider sektische Namen habe, in ihrem Wert bleiben lassen und die Gemeine die einfache Wahrheit lehren mit Ablehnung der Stücke, die vornehmlich dem Glauben und der Liebe entgegen“ [1]), das stimmte mit der politischen Auffassung Ulrichs völlig überein. Deshalb berief er neben dem Lutheraner Schnepf den mehr zwinglisch gesinnten Blarer; und als diese in der Formel, daß der Leib Christi im Abendmahl substantialiter et essentialiter genossen werde, einen Ausgleich gefunden hatten, freute er sich darüber, nicht als ob er jetzt die Abendmahlslehre für richtig bestimmt gehalten hätte, sondern weil es ein Schritt der Vermittlung war. Deshalb ist er auch gegen jeden Angriff, der von der Kanzel aus gegen Anderslehrende gerichtet wurde. Das war um so nötiger, als sonst bei dem Widerstreit der Meinungen die Zuhörer an der neuen Lehre überhaupt hätten irre werden können. Denn es kam vor, daß in derselben Gemeinde die Geistlichen verschieden lehrten. So predigten in Waiblingen 1536 Pfarrer und Prädikant gegen einander und wurden deshalb verhört [2]). Der Pfarrer, Leonhard Werner, der in Wittenberg studiert hatte und in Diensten des Markgrafen Georg von Brandenburg gestanden war, erklärte nach der Aussage des Diakons Simon Wolfart, der Leib Christi sei im, im Brot, während der Prädikant behaupte, daß mit Brot und Wein und mit dem Wort des Dieners Leib und Blut Christi gegeben werde, nicht zur Bauchspeise, sondern zur Speise der Seelen, und nicht wie continentia in continenti, wie der Wein im Faß begriffen sei. Die Gegner des Pfarrers klagten, er habe noch gar nicht deutlich gelehrt, wie man das Sakrament verstehen solle; einmal sage er, das Brot oder das Sakrament sei der wahrhafte, wesentliche, natürliche Leib Christi, dann wieder, im, im Brot sei Blut und Fleisch; das seien doch zwei verschiedene

---

[1]) Schreiben vom 21. Mai 1534.

[2]) Protokoll vom 29. Juni 1536.

Lehren und beinahe wieder ein Papsttum. Dem Prädikanten warf man vor, er habe früher anders gepredigt; es sei zwinglisch, wenn er meine, wer das Sakrament nicht empfange, sondern im Herzen habe, sei zu achten, als wenn er es empfangen hätte; denn es sei ein bloßes Gedenkzeichen; oder wenn er lehre, daß im Nachtmahl mit den Sakramenten des Leibs und Bluts Christi der wahrhaftige Leib werde. Die Gemeinde nahm lebhaft für und wider Partei; man ließ sich in Stuttgart erzählen, daß bald zwischen Blarer und Luther eine Disputation gehalten werde; dem Pfarrer schob man Lästerschriften in das Haus und schlug solche am Rathaus an, dem Prädikanten wurden die Fenster eingeworfen. Gegen den Pfarrer wurde bei der weltlichen Behörde eine Beschwerde eingereicht, die aber dem Schulmeister, der sie verfaßt, eine längere Haft eintrug, da sie einer der Lästerschriften verdächtig gleichlautete. Die Regierung nahm die Sache ziemlich ernst, da sie bei den Anhängern des Prädikanten eine Verschwörung oder wiedertäuferische Regungen vermutete.

In der Landesordnung von 1536[1]) wurde neben der heiligen Schrift die zwischen Schnepf und Blarer gestiftete Konkordie als mustergiltig hingestellt; auch in Waiblingen wurde auf die Lehre dieser beiden verwiesen. Dieses Vorbild hatte aber keine lange Geltung; denn Blarer leugnete schon 1537, daß die Gottlosen den Leib Christi genießen[2]) und Schnepfs Lehrthätigkeit wurde vielfach angegriffen. Neben seinem immer bestimmter sich ausprägenden Abendmahlsbegriffe wurde das im Sinne Schnepfs gehaltene Verlangen des Vannius nach der Privatbeichte beanstandet, da die Kirchenordnung nur Meldung beim Prediger und öffentliche Beichte vorschrieb. Es schien beachtenswert, daß eine Frau sagte, sie glaube, es wolle wegen der Beichte wieder ein Papsttum werden, obgleich Vannius erklärte, er habe nur vom jungen Volk dieselbe verlangt, und von einem Mann keine Beichte hören wollte, da er offenbar gefaßt sei[3]). Wie wenig überhaupt einzelne Pfarrer über die Lehre

[1]) Reyscher a. a. O. 12, 84.

[2]) Heyd a. a. O. 3, 59.

[3]) Protokoll vom 20. Mai 1545.

eine klare Vorstellung hatten, zeigt sich bei einem solchen im Herrenberger Amt, der predigte, daß der Gottlose Leib und Blut Christi empfange, wie der Fromme, doch zum Gericht, und trotzdem beim Darreichen des Abendmahls nur über dem Brot die Worte sprach: gedenket, daß Christus für euch gestorben sei [1]).

Auch für die Lehre schuf die Visitationsordnung von 1547 eine Änderung, indem sie die Bibel, die Augsburgische Konfession, Melanchthons neuere loci communes und die Landesordnung, in welche die kleine Kirchenordnung aufgenommen worden war, als entscheidende Vorbilder hinstellte.

Im Gottesdienst war natürlich die Predigt die Hauptsache. Die Kirchenordnung von 1536 schrieb für größere Städte und Flecken tägliche, sonst wöchentlich zweimalige Predigt vor, wozu 1540 für jede Pfarrei die Anschaffung einer Bibel befohlen wurde, aus welcher seit 1536 zwischen dem ersten und zweiten Glockenzeichen ein Abschnitt vorzulesen war [2]). Es lag in der Natur der Dinge, daß in den Predigten viel polemisiert wurde, zum großen Mißfallen des Herzogs. Von Schnepf und Vannius wissen wir schon, wie sie Andersgläubige angegriffen; der Prädikant Peter Schaub zu Göppingen hatte, als er noch in Winnenden war, den Deutschordenskommentur und das Papsttum auf der Kanzel und vor dem Rathaus so geschmäht, daß er mit jenem vor den Räten in Stuttgart verglichen werden mußte [3]). Der Hundersinger Prediger Stehelin hatte vorher in Öpfingen vor allen Prädikanten so gar überflüssig und heftig wider den Papst gepredigt [4]) und stieß nachher bei den herzoglichen Räten durch eine scharfe Schrift gegen die Wiedertäufer und Schwenkfeld an [5]). Namentlich die Mönche wurden verspottet: wie Gott Adam geschaffen, predigt 1536 der Pfarrer von Ofterdingen, sei der Teufel, Gottes Affe, hinter ihm

---

[1]) Bericht vom 15. Juli 1539.

[2]) Sattler a. a. O. 3, Beilage 62.

[3]) Vergleich vom 13. November 1537.

[4]) Schreiben vom 15. Juni 1539.

[5]) Schreiben vom 6. August 1539.

gestanden und habe auch einen Menschen erschaffen wollen, daraus sei aber ein Mönch geworden, von dem alle Mönche, Pfaffen und Nonnen stammen [1]); der Prädikant von Merklingen schilderte, wie der Teufel habe einem Affen ein Plättlein scheren wollen, ihn aber ganz geschoren habe, so daß ein Mönch entstanden sei [2]). Es ist gewiß nicht zufällig, daß fast alle diese Züge in Prozeßschriften erhalten sind; ein Beweis, wie wenig der Herzog und seine Regierung solche Angriffe billigten.

Zum regelmäßigen Gottesdienst gehörte von Anfang an die Beteiligung der Gemeinde durch Gesang. Weil es Gott dem Herrn gefällig, daß wir ihn loben und preisen mit Psalmen, Lobgesang und geistlichen Liedern, und derselbigen zu diesen Zeiten aus seiner gnädigen Schickung so viele in deutscher Sprache gemacht, auch aus andern Sprachen so ganz schön und artig in das Deutsche verdolmetscht worden, sollten laut Kirchenordnung von 1536 an Sonn- und Feiertagen und womöglich auch an Werktagen Psalmen und schriftmäßige Lieder gesungen werden. Da dies der Gemeinde ungewohnt war, war es Aufgabe der Pfarrer und Meßner, es einzuführen, wobei es freilich auch vorkam, daß die Leute statt der Psalmen, die sie lernen sollten, anstößige Lieder sangen [3]). Vor allgemeiner Einführung eines Gesangbuches mußte man sich mit geschriebenen Gesängen behelfen; so bezahlte die Herrenberger Stiftspflege das Abschreiben von Kirchengesängen und Psalmen [4]).

Außer dem Hauptgottesdienste wurde an Sonntagen und Festen gegen Abend der Katechismus gelehrt, indem der Glaube, das Vaterunser und die zehn Gebote verlesen und Stück für Stück mit den Kindern durchgesprochen wurden [5]). Von Schnepf selbst ist bezeugt, daß er den Katechismus gehalten [6]). Zur Erhöhung des

---

[1]) Bericht vom 10. Dezember 1536.

[2]) Protokoll vom 3. Dezember 1537.

[3]) Ebenda.

[4]) Rechnung von 1535—1536.

[5]) Kirchenordnung von 1536.

[6]) Protokoll von 1538.

Eifers wurden die Kinder durch einen Heller oder Pfennig aus dem Gotteskasten gereizt, den aber jedenfalls nicht alle für den Besuch des katechetischen Unterrichts, sondern einzelne „aufgestellte“ für öffentliches Hersagen des Katechismus erhielten [1]).

Als Feste wurden durch die Kirchenordnung Weihnachten, Beschneidungstag, Ostern, Himmelfahrt, Pfingsten festgesetzt; am Dreikönigstag, Gründonnerstag, Karfreitag, Mariä Verkündigung und Reinigung, allen Aposteltagen und demjenigen Johannes des Täufers sollte vormittags gepredigt werden, während nachmittags männiglich sich zur Arbeit zu begeben hatte.

Das Abendmahl sollte mindestens sechsmal im Jahr gefeiert werden, sonst nach Bedürfnis; am Abend zuvor sollte Vorbereitungspredigt mit Anmeldung im Chor der Kirche stattfinden; ärgerliche Personen waren in der Stille ohne öffentliche Schmähung abzuweisen.

In den kirchlichen Zeremonien und in der Ausschmückung der Kirchen wurde möglichste Einfachheit hergestellt. Der Chorrock wurde abgeschafft, bei der Taufe nur das dreimalige Besprengen mit Wasser befohlen [2]); die Leichenbegleitung sollte ohne Psalmengesang stattfinden, obgleich strengere Lutheraner dieselbe verlangten [3]). Doch erst 1541 wurde in Tübingen in einem ungeweihten Garten begraben [4]). Die überflüssigen Altäre wurden aus den Kirchen entfernt [5]); zunächst nur, soweit es nötig schien. So wurden in Herrenberg, als ein neuer Altar für das Nachtmahl gemacht wurde, nur die drei vorderen Altäre in der Kirche weggebrochen [6]) und erst nach einigen Jahren ein weiterer samt dem Gestühl im Chor [7]).

---

[1]) Visitationsinstruktion von 1536; die erstere verbreitete Auffassung widerspricht völlig dem Geiste der Zeit, die zweite wird durch die spätere Sitte bekräftigt.

[2]) Kirchenordnung von 1536.

[3]) Waiblinger Protokoll vom 29. Juni 1536.

[4]) Mskr. 43 des Staatsarchivs.

[5]) Sattler a. a. O. 3, Beilage 62.

[6]) Rechnung von 1535—1536.

[7]) Rechnung von 1537—1538.

Besonders wichtig war die Bilderfrage. Auch hierin gingen die Ansichten von Schnepf und Blarer auseinander. Des ersteren Auffassung entsprach es, wenn 1536 befohlen wurde, nur diejenigen Bilder zu entfernen, die man anbetete, die unärgerlichen aber zu dulden[1]). Wie sehr der Aberglaube sich an Bilder geheftet hatte, beweist der Umstand, daß sogar die Innsbrucker Regierung sich genötigt sah, an König Ferdinand über den Zulauf zu dem irdenen Bild in der Schloßkapelle von Ravensburg zu berichten[2]). Da man in Württemberg über die Abschaffung der Bilder nicht gleich einig wurde, veranstaltete man im September 1537 eine Besprechung darüber zu Urach, den sogenannten Götzentag. Die Räte nannten als des Herzogs Meinung, man solle sich freundlich und christlich vergleichen. Aber Schnepf erklärte, daß er weder den Herzog noch die Räte in dieser Sache als Richter anerkenne, und behauptete, alle Anwesenden, mit Ausnahme von Brenz, seien parteiisch; ja als Schradin von Reutlingen, den Alber mitgebracht hatte, ihm einen hellen Spruch aus der Bibel gegen die Bilder entgegenhielt, fuhr er zornig Alber an, warum er jenen hiehergeführt[3]). Es kam noch zu keiner Entscheidung und demgemäß auch zu keiner durchgreifenden Maßregel. Einige Wochen nach dem Uracher Götzentag trugen die fünf Kastenmeister zu Stuttgart den Visitatoren vor, es sei ihnen ein Befehl vorgelesen worden, wie man sich mit den Bildern in den Kirchen zu verhalten habe; sie bitten aber um einen schriftlichen Befehl, da es ihnen ohne solchen zu beschwerlich sei. Man wagte also nicht deutlich vorzugehen, um Anstöße zu vermeiden[4]). Nur hie und da griff man die Bilder an; so wurde in Herrenberg vom Vogt ein Goldschmied aus Tübingen beschickt, der das, freilich wenig ausgiebige, Gold von den Bildern zu schaben hatte[5]). Blarer selbst mußte allem Anscheine nach im Zusammenhang mit dem Bilderstreit weichen; aber seine Ansicht gewann

[1]) Heyd a. a. O. S. 176.

[2]) St.A. Innsbruck, an Kgl. Majestät, 30. Mai 1544.

[3]) Protokoll von 1538.

[4]) Bericht vom 2. November 1537.

[5]) Rechnung von 1537—1538.

dennoch bald den Sieg. Am 20. Januar 1540 befahl Herzog Ulrich, alle Bilder in den Kirchen abzuthun, doch nicht mit Stürmen und Poltern, sondern mit Zucht und bei geschlossenen Kirchthüren [1]). Grund dafür war, daß die Anbetung der Bilder nicht aufhören wollte. Dieser Befehl wurde an den meisten Orten ausgeführt; in Tübingen fing man am 3. Mai 1540 an, die Bilder zu zerhauen und das Gold davon zu thun [2]); aber manche Gemälde wurden allen Befehlen zum Trotz für die Nachwelt gerettet. Mit der Abschaffung der Altäre und Bilder hängt es zusammen, wenn z. B. in Herrenberg die Wände der Kirche geweißnet wurden [3]).

Haben wir schon an Schnepfs Beispiel gesehen, wie ihm manches in der Lehre nicht weit genug ging und wie seine Predigt von der Pflicht der Armenversorgung nicht auf unfruchtbaren Boden gefallen war, so überrascht es nicht, wenn einzelne Männer, auch innerhalb der Landeskirche, offen der Unzufriedenheit über die Art der neuen Lehre und ihrer Anwendung Ausdruck gaben. In Ofterdingen wirkte ein Pfarrer F. Pfeifer aus Tübingen, der bei dem Einfalle Herzog Ulrichs im Jahre 1525 den Schweizern als Feldprediger zugezogen, dann von der Regierung verjagt und nach der Wiedereroberung des Landes angestellt worden war. Dieser setzte nicht nur die Person Christi nach ihrer menschlichen Seite möglichst den anderen Geschöpfen gleich und suchte der Stellung der Ortsrichter mit ihrer Zwölfzahl durch Hinweis auf die zwölf Geschlechter Israels und die zwölf Apostel eine dem damaligen Staatswesen wenig entsprechende Bedeutung zu geben, sondern wandte sich auch namentlich gegen das Verfahren mit dem Kirchengut. Schon im Dezember 1536 predigte er, daß die Pfründen und Kirchengüter, die dem Gotteskasten gehören sollten, in des Teufels Kasten fallen und nur Schelmen und Bösewichtern zu gut kommen; es sei des Schindens und Schabens so viel. Die Heiden haben wenige Gesetze gehabt, aber sie gehalten; jetzt mache man viele Gesetze, halte sie aber nicht; doch müsse man auch der bösen

[1]) Sattler a. a. O. 3, Beilage 61.

[2]) Mskr. 43 des St.A.

[3]) Rechnung von 1535—1536.

Obrigkeit gehorsam sein. Die Sache wurde ruchbar und der Pfarrer in Tübingen eingesteckt. Nachdem er drei Wochen im Diebsturm und zwei in einem Zimmer in Ketten gelegen, wurde auf Bitte seiner Verwandten ein neues Zeugenverhör angestellt, das günstiger für ihn ausfiel; gleichzeitig baten hundert Weiber weinend für ihn um Schonung. Nach weiteren vier Wochen wurde er aus dem Gefängnis entlassen und des Landes verwiesen[1]).

Solche Lehren schienen der Regierung um so gefährlicher, je weniger sie der heimlichen Ausbreitung der Sekten wehren konnte. Namentlich die Wiedertäufer waren verdächtig, da man ihnen aufrührerische Gesinnungen zutraute. Mit ihnen wurden die Anhänger Schwenkfelds verfolgt. Beiden, in manchen Punkten mystischen, Richtungen war das neue Kirchenwesen zu äußerlich; sie verwarfen dessen Einrichtungen und verlangten die Gewißheit der Wiedergeburt von jedem Christen. Schon das Geheimnisvolle ihrer Zusammenkünfte und ihres Verkehrs erregte Anstoß. Dem Befehl gegen die Winkelprediger vom 15. April 1535[2]) folgten weitere Maßregeln. Die Tübinger Juristenfakultät erklärte, daß die Wiedertäufer nach kaiserlichem Recht mit dem Schwerte zu richten seien, stellte aber dem Herzog Milde anheim[3]). Die Theologen waren für gelindere Abschreckung[4]). Die letzteren wiesen namentlich darauf hin, daß bei den Rottengeistern ein so feiner Schein des Lebens sei. Als 1535 im Beilsteiner Amt mehrere Wiedertäufer in Untersuchung kamen, wurden vier von ihnen gegen Widerruf entlassen, zwei wiedergetaufte Weiber mußten innerhalb des Amtes bleiben, zwei Männer sollten eingezogen und acht Tage lang von den geschicktesten Prädikanten unterwiesen werden[5]). Doch wurde der Ausgewanderten Vermögen mit Beschlag belegt. Ueber die Verbreitung der Wiedertäufer im Jahr 1534 gibt die

---

[1]) Akten vom Dezember 1536 bis Februar 1537.

[2]) Reyscher a. a. O. 8, 36.

[3]) Bericht vom 9. Juni 1536.

[4]) Sattler a. a. O. 3, Beil. 44.

[5]) Erlaß vom 18. Juni 1535.

Aussage eines zu Marbach verhafteten Mannes Anhaltspunkte, welcher gestand, daß bei der Eiche im Eßlinger Wald alle Monat an einem Sonntag 100 Wiedertäufer zusammenkommen, auf dem Kapfenhart (bei Weissach, OA. Vaihingen) 50, im Schelmenholz bei Winnenden 70[1]). Geringer war die Ausbreitung der Anhänger Schwenkfelds, wenn auch dessen Stellung und Persönlichkeit ihn gefährlicher erscheinen ließ. Nach seiner Entfernung hatte „ein armer Schüler Christi“, Alexander Held, von Mühlhausen an der Enz aus, wo er von Hans Friedrich Thumb von Neuburg geschützt wurde, in Württemberg Einfluß. Hier waren die Häupter Andreas Neff und Bartholomäus Binder in Cannstatt, welche außer mit Held auch mit Gesinnungsgenossen in Ulm, Augsburg, Landau in Verkehr standen. 1545 wurde Neff gefangen gesetzt. Er hatte mit seiner Frau Luthers Schriften durchforscht und auch dem Pfarrer alles Gute erzeigt; die Klage über das gottlose Leben der Mitchristen trieb sie dazu, mit den Geboten des Evangeliums Ernst zu machen, und dabei neigten sie Schwenkfeld zu. Die theologische Fakultät in Tübingen sprach sich, wie es scheint, für Neffs sofortige Freilassung aus; aber Schnepf und der Cannstatter Pfarrer Martin Cleß sollen, wohl mit Rücksicht auf das Ansehen des geistlichen Amts, dagegen gewesen sein, da die ganze Stadt jenem sonst zufalle[2]). Doch wurde Neff im folgenden Jahre gegen Verschreibung, von der Sektiererei abzustehen, entlassen.

Hingerichtet wurde kein Sektierer in Württemberg, wenn sich auch die Regierung bemühte, solche Lehren, welche die staatlich-kirchliche Ordnung zu gefährden schienen, zu unterdrücken. Innerhalb der Kirche wurde ebenfalls der letztere Grundsatz befolgt, eine dogmatische Gleichförmigkeit aber in den ersten Jahren nicht hergestellt.

Die wichtigste Frage für den Bestand der Reformation im Lande war, ob Beamte da waren, welche die neuen Ordnungen ernstlich aufrecht hielten. In der Übergangszeit ging ja wohl

[1]) Protokoll vom 10. Juli 1534.

[2]) Schreiben und Aufzeichnungen von 1539—1548.

manches noch hin, was später nicht mehr zu dulden war, und so mußte für tüchtigen Nachwuchs gesorgt werden. Bei der Langsamkeit, mit welcher die Universität Tübingen der evangelischen Lehre sich zuwandte, lag der Gedanke nahe, innerhalb derselben einen eigenen Körper ins Leben zu rufen, welcher ausschließlich evangelisch erzogene Männer zum Dienst des Herzogs heranbildete. Da den größten Bedarf an studierten Leuten der Kirchendienst hatte, — sonst genügte vielfach die Schreiberslaufbahn, — so ergab es sich von selbst, daß dieser zuerst in Betracht kam. Zur Ausbildung von geistlichen und weltlichen Beamten errichtete Herzog Ulrich eine Stiftung, welche von den einzelnen Städten und Ämtern durch Beiträge zu unterstützen war. Nachdem die Sache länger geplant war, erklärte ein zunächst an den Vogt von Stuttgart gerichteter Befehl vom 31. März 1537[1]), nachdem von eigener Natur dem Herzog eingebildet sei, mit besonderer Neigung seine Unterthanen wohl zu regieren, habe er geordnet, daß von Städten und Ämtern etliche Stipendiaten jährlich auf der Universität Tübingen erhalten werden sollen; das Amt Stuttgart hatte dazu 60 Pfund beizusteuern. Bald wurde das Zusammenleben der Stipendiaten Regel und dafür ein Teil der Burse eingeräumt[2]), obgleich die Universität von der neuen Körperschaft nichts wissen wollte. Die Beiträge aus dem Lande waren an Dr. Paul Phrygio und den Tübinger Bürgermeister Michael Boler abzuliefern, welche als von Hochschule und Gericht verordnete Einnehmer der Stipendiaten z. B. dem Herrenberger Kastenpfleger 50 fl. bescheinigten[3]). Zu den Stipendien, welche je 25 fl. betrugen, hatten die einzelnen Städte und Ämter eine bestimmte Zahl von armen gottesfürchtigen Bürgerskindern vorzuschlagen, welche von den dazu verordneten Gelehrten geprüft wurden; fehlten solche Kinder, so konnte der Herzog von sich aus andere einsetzen.

---

[1]) Sattler a. a. O. 3, Beil. 41.

[2]) Vergl. Schnurrer, Erläuterungen zur württ. Kirchen-Reformations- und Gelehrten-Geschichte S. 434.

[3]) Urkunde vom 29. April 1538.

Die Bedingung war, daß die Stipendiaten nur in Tübingen studieren, sich fleißig und züchtig verhalten, in keine fremden Dienste begeben und vom Herzog zu einem Prädikanten, Rat, Diener oder anderm dergleichen gebrauchen lassen sollen[1]). Die letztere Bestimmung war nicht etwa bloß im Anfang geplant, sondern kehrt in einer Uracher Urkunde vom 28. Mai 1537 wieder. Zwar kam es vor, daß einzelne ausdrücklich zum Studium der Theologie sich verpflichteten[2]); aber dies ist eine Ausnahme, und es ist bezeugt, daß gerade solche nachher einen andern Beruf ergriffen[3]). Wohl ist ohne Zweifel bei der, der Visitationsordnung fast gleichzeitigen Anordnung, daß das Augustinerkloster für das Stipendium in Aussicht zu nehmen sei[4]), das Überwiegen des theologischen Studiums besonders ins Auge gefaßt worden, wie damals überhaupt die Kirche mehr gepflegt wurde, aber noch 1549, nach Schnepfs Austritt, wurden der Mediziner Leonhard Fuchs und der Tübinger Obervogt zu Superattendenten bestellt. Alles, was aus der Zeit Herzog Ulrichs über das Stipendium bekannt ist, läßt sich leicht auf die Ausbildung von geistlichen und weltlichen Beamten beziehen; die landläufige Auffassung, daß mit dem Erlaß vom 31. März 1537 ausschließlich das theologische Studium für die Stipendiaten eingeführt worden sei, wird durch den Uracher Fall vom 28. Mai 1537 unmöglich gemacht, und so gelangen wir zu dem Schlusse, daß die theologische Bildungsanstalt des Landes, wie sie von Herzog Christoph an dasteht, zwar in Ulrichs Stipendium einen Anknüpfungspunkt, aber nicht ihren Anfang hat. Es wäre ja auch bei der Stellung von Staat und Kirche, wie wir sie unter Ulrich finden, eine Unbegreiflichkeit, wenn dieser gerade für die Ausbildung von Geistlichen gesorgt hätte. Für ihn waren die Geistlichen eben Beamte, die er sich auf dieselbe Weise, wie die weltlichen, wenn auch dem Bedürfnisse entsprechend in größerer

---

[1]) Sattler a. a. O. 3, Beil. 40.

[2]) Schnurrer a. a. O. S. 440.

[3]) Ebenda S. 442.

[4]) Ebenda S. 446.

Anzahl beschaffen wollte. Wie wenig das Stipendium den geistlichen Nachschub thatsächlich lieferte, zeigt deutlich die Vorschrift der Visitationsordnung, daß nach dem Tode eines Pfarrers der Dekan und die Kapitularen sich fleißig um einen andern bewerben und solchen alsbald zum Superattendenten abfertigen sollen.

Denselben Zweck, für den Dienst des Herzogs taugliche Männer heranzubilden, verfolgt die Einrichtung der niederen Schulen. Daher kommt es, daß auf lateinische Schulen viel mehr Gewicht gelegt wurde, als auf deutsche. Im Anfang wurde sogar vorgeschrieben, daß in den vielen, auch kleinen Städten, in welchen neben der lateinischen auch deutsche Schulen waren, die letzteren Gott dem Herrn, auch von eines gemeinen Nutzen wegen abgeschafft werden sollen, weil dadurch jene verderbt und beeinträchtigt werden[1]). Wie die Pfarrer, so hatte auch die Schulmeister die Visitation zu bestellen und vorher zu examinieren[2]). Ihr stand es zu, Schulordnungen zu erlassen, wie eine solche 1547 Vannius für Stuttgart vorlegte[3]). In Stuttgart lehrte Alexander Markoleon, der aus Eßlingen des Evangeliums halber hatte weichen müssen, mit dem ansehnlichen Gehalt von 100 fl., wovon der Herzog die Hälfte bezahlte[4]). Das Städtchen Metzingen mußte sich verpflichten, weil es das seitherige Schuleinkommen auf einen Fleckenschreiber verwenden durfte, allewegen einen Schulmeister zu halten, der des Lateins ziemlich berichtet[5]). Den Urachern wurde eigens aufgetragen, Vorsehung zu thun, daß die Kinder in Stadt und Land, die zu lernen willig, zur lateinischen Schule gethan werden[6]). Selbst Orte wie Grötzingen hatten eine feine Schule, in der Lateinisch und Deutsch gelernt wurde[7]). Zur Unterstützung der Schüler sollten

---

[1]) Sattler a. a. O. 3, Beil. 78 (1536).

[2]) Uracher Urkunde vom 7. September 1539.

[3]) Bericht vom Juli 1547.

[4]) Protokoll vom 30. Oktober 1535.

[5]) Erlaß vom 7. September 1539.

[6]) Erlaß vom 25. Februar 1540.

[7]) Anbringen vom 13. Mai 1552 mit Klage, daß dies aufgehört habe.

die Gotteskästen in den Städten armen Knaben Handreichung thun und die auf den Dörfern in die Stadt Beiträge bezahlen. Das Schulgeld wurde möglichst heruntergesetzt; so sollte in Urach 1537 das alte Schulgeld fernerhin ab sein und jeder Schüler, der Latein lernte, reich oder arm, vierteljährlich nicht mehr als 2 Schillinge geben, die denjenigen, welche sie nicht bezahlen konnten, aus dem Armenkasten zu reichen waren[1]). An einzelnen Orten wird es ganz abgeschafft; 1547 sollen in Lauffen und Ilsfeld die Lateinschüler nichts geben, während die deutschen Knaben und Mägdlein ihre 4 Schillinge im Vierteljahr abzuliefern hatten[2]). Je größer die Bedeutung des lateinischen Schulwesens war, um so leichter mochte es die Regierung in ihre Hand zu bekommen suchen: 1547 klagen Vogt, Gericht und Rat zu Göppingen, daß ihr Schulmeister, weil er dem Papsttum anhängig sein solle, abgeschafft worden sei, obgleich er sich doch ganz gut halte und nur während der Anwesenheit der Spanier keine Schule gehalten habe, so wenig wie die Pfarrer Kirche; derjenige, den ihnen früher die Visitation geschickt, sei Tag und Nacht im Wirtshause gelegen; man möge ihnen daher den ihrigen und ihr altes Ernennungsrecht lassen. Die Regierung ging darauf ein und fertigte ihren Exspektanten mit 10 fl. ab[3]).

Während so die lateinischen vorwiegend gepflegt wurden, erfuhren die **deutschen Schulen** möglichste Vereinfachung. In der Regel wurden die letzteren von den Meßnern gehalten. So wurde dem lateinischen Schulmeister in Urach 1537 verboten, sich mit den Knaben, die deutsch lernen wollen, weiter zu beladen, statt sie dem Meßner zu überlassen[4]). Und wo vorher etwa Schreiber die deutsche Schule versehen hatten, kam dieselbe auch allmählich in die Hände der Meßner, da es, wie bei der Visitation in Pfaffenhofen bemerkt wurde, unnötig sei, in jedem Flecken einen eigenen Schreiber zu halten und andere Schulen, als die Meßner versehen,

[1]) Urkunde vom 28. Mai 1537.

[2]) Visitationsakten von 1547.

[3]) Urkunde vom 2. Mai 1547.

[4]) Urkunde vom 28. Mai 1537.

aufzurichten [1]). Das Schulgeld für den Besuch der deutschen Schule erscheint als förmliches Abschreckungsmittel. Die Ansprüche, welche an den Lehrer gemacht wurden, waren natürlich sehr bescheiden: ein Weber aus der Pfalz, der in Darmsheim neben seinem Handwerk Schule gehalten, wurde zum Meßner in Thailfingen ernannt, um zugleich die dortige Schule zu übernehmen; die Einwohner des Orts hätten freilich lieber einem von ihnen das Dienstlein zugestellt, aber keiner war unter ihnen, der lesen oder schreiben konnte [2]).

Auch das Schulwesen diente unter Herzog Ulrich in erster Linie dem Zwecke seines Staatskirchentums, für welches er sich taugliche Beamte heranziehen wollte. Die Unterstützung, die er armen Kindern angedeihen ließ, beweist, daß er auch Leuten aus dem Volke den herzoglichen Dienst zugänglich machen wollte; aber auf diesen ist die ganze Einrichtung der Schulen zugespitzt. Für allgemeinere Volksbildung hatte der Herzog noch keinen Sinn; er beschränkte sich auf die Befriedigung der Bedürfnisse für die Regierung des Landes.

7. Die Geistlichkeit und die kirchlichen Zustände.

Für die neuen kirchlichen Zustände, wie sie durch die Einführung der Reformation geschaffen oder doch angebahnt wurden, kommt neben der Frage, welche Gelegenheit der Gemeinde zum Hören des Evangeliums geboten wurde, die weitere vor allem in Betracht, welche Fähigkeiten und Charaktereigenschaften die Männer hatten, denen die kirchliche Versorgung des Volkes oblag. In ersterer Beziehung haben wir schon gesehen, daß eine Zusammenlegung von Pfarreien der Ersparnis wegen nicht selten vorgenommen wurde. So mußte Böhringen und Donnstetten [3]), ebenso Hengen und Witt-

---

[1]) Visitationsakten von 1547.

[2]) Bericht vom 15. Juli 1539.

[3]) Bericht vom Juli 1545.

lingen[1]), von einem Pfarrer versehen werden, während sie vorher alle selbständige Kirchengemeinden waren. Doch wurden mit der Zeit, wo sich ein besonderes Bedürfnis zeigte, weitere Pfarreien errichtet, so 1547 in Häfnerhaslach, das 10 Jahre lang mit Ochsenbach vereinigt gewesen war[2]), und die Bitten von Gemeinden um Wiedereinsetzung eines eigenen Pfarrers fanden nicht selten Gehör, wie die Fälle in Frauenzimmern und Leonbronn zeigen[3]). In Stuttgart sollten auf herzoglichen Befehl neben Schnepf vier Geistliche angestellt werden[4]); doch konnten zunächst, offenbar wegen Mangels an passenden Männern, nur drei Stellen besetzt werden; erst 1537 kam zu Johann Lendlin, Simon, Hans Weiß noch Valentin Vannius von Beilstein hinzu[5]). Wahrscheinlich an des 1538 gestorbenen Lendlin Stelle trat Johann Fabricius von Eislingen, der aber 1541 nach Schorndorf als Prädikant verordnet und durch Ivo Heinzelmann, bisher in Möhringen, ersetzt wurde[6]). Für Johann Weiß wurde 1541 als Diakon angenommen Veit Engel, gewesener Pfarrer zu Oberstenfeld[7]). 1547 finden wir Jakob Andreä als Diakon in Stuttgart[8]). Auch damals, nach dem unglücklichen Ausgang des schmalkaldischen Kriegs, doch vor dem Interim, waren vier Geistliche im Amte; aber namentlich der Wegfall der vorher von Schnepf ausgeübten Superintendenz und persönliche Reibereien zwischen dem Pfarrer Vannius und dem Diakon Heinzelmann wirkten störend auf ihre Thätigkeit. Vannius sah sich veranlaßt, eine Vorstellung an die Herren der Visitation zu richten, in welcher er es auf sein Gewissen nahm, daß des Herzogs Metropolis, da gelehrte Leute wohnen und täglich fremde

[1]) Anbringen vom 22. Januar 1546.

[2]) Visitationsakten von 1547, mitgeteilt in Theologische Studien aus Württemberg 1883, 211.

[3]) Ebendaselbst.

[4]) Bericht Schnepfs o. T.

[5]) Besoldungsanweisung von 1537.

[6]) Erlaß vom 13. November 1541.

[7]) Erlaß vom 20. Februar 1541.

[8]) Erlaß vom 21. Juli 1547.

Gäste hinkommen, nicht nach Notdurft mit Kirchendienern versehen sei. Er bat die Visitatoren, einen gelehrten und namhaften Mann an Schnepfs Statt hierher als Prädikanten zu verordnen, der die Superintendenz hätte, weil 4 Kirchendiener, 3 lateinische und deutsche Schulmeister, 2 Provisoren der Schule und 1 Meßner da seien, aber kein Regiment noch Ordnung haben. Er sei erbötig, wenn einem neuen Geistlichen die Aufsicht übertragen würde, sich auf das Land versetzen zu lassen oder demselben als Kaplan unterthänig zu sein; wofern er selbst dem Herzog und denen von Stuttgart leidenlich wäre. Sollte für Stuttgart kein tauglicher Superintendent gefunden werden, so bat Vannius, dem Ivo Heinzelmann eine Pfarrei zu übertragen, da er zum Pfarrer tauglich sei, aber nur an einem Ort, wo er keine anderen Kirchendiener neben sich habe; für denselben solle aber sofort ein anderer Diakon angestellt werden, damit man in Stuttgart täglichen Kirchgang und Predigt beibehalten könne. Wenn Heinzelmann bleibe, möge man ihn selbst auswärts anstellen; jedenfalls aber irgend jemand die Superintendenz übertragen[1]). Der Bescheid der Visitation ging dahin, daß Vannius sein Amt weiter versehen solle, während man sich nach einem tauglichen Theologen umsehe; einstweilen sollen die andern drei als Diakonen auf ihn ihr Aufsehen haben[2]).

Bei der Anstellung der Geistlichen wurde zuerst darauf gesehen, daß sie als Prediger tüchtig waren. So nahm Schnepf einen früheren Stuttgarter Stiftsherrn Röslin, der sich aus freiem Antrieb fleißig in die Kirche gefügt, da er zum Predigen ungeschickt sei, nicht als Prädikanten an, sondern empfahl ihn zum Singen[3]); einen Prädikanten Conrad, der von Balthasar von Gültlingen angestellt worden war, befahl der Herzog, ihm für seinen Dienst zuzuschicken, da man sonst wohl gelehrtere Prädikanten und Männer zu der Kirchenordnung gebrauchen möge[4]). Die Befolgung

[1]) Anbringen vom Juli 1547.

[2]) Erlaß vom 21. Juli 1547.

[3]) Bericht o. T.

[4]) Schreiben an B. von Gültlingen vom 16. Juni 1535.

der von Herzog Ulrich eingeführten und namentlich in der Kirchenordnung von 1536 ausgesprochenen Vorschriften war natürlich eine Hauptbedingung für die Pfarrer, und mancher berief sich wohl, wie 1545 der von Hochdorf, darauf, daß er fleißig die Kirchenordnung gehalten. Daß die Gelehrsamkeit manchmal eine mehr als zweifelhafte war, beweist die Entschuldigung des Pfarrers von Simmozheim, er habe kein Buch, um die Kinder in der Kirche zu unterweisen, obgleich ein solches um einen halben Batzen aufzutreiben war[1]; ebenso der Befund in Altdorf (OA. Böblingen), wo der Pfarrer ganz ungelehrt und ungeschickt und ohne jedes Buch angetroffen wurde[2]. Doch wurden solche Männer womöglich nur auf unselbständigen Stellen verwendet und, wie eben der Altdorfer Pfarrer, auf eine Kaplanei versetzt.

Soweit uns Nachrichten über die Persönlichkeiten der ersten evangelischen Geistlichen erhalten sind, ist zu ersehen, daß dieselben im ganzen ehrenwerte Männer waren. Die ältesten Akten geben ein befriedigendes Bild. Als 1539 der Befehl erging, über die evangelischen Pfarrer und Prädikanten zu berichten, wurde von Lorch aus gemeldet, daß der dortige Pfarrer Johann Rotbach von Kempten, den Schnepf um Martini 1535 von Crailsheim beschrieben, sich wohlgehalten und seit den Fasten 1538 die Pfarrei allein verwaltet habe, welche etwa 350 und mit den 24 Filialien etwa 760 Kommunikanten zähle; in Alfdorf halte sich Jeremias Maier aus Gmünd, 1524 Klosterpfarrer in Lorch, der nach Herzog Ulrichs Rückkehr von Stund an das Evangelium angenommen und 1539 die jetzige Stelle bezogen, mit Weib und Kind gleichfalls wohl und versehe die bei 17 Filialien etwa auf 500 sich belaufenden Kommunikanten; in Welzheim habe der 1539 von der Visitation zum Prädikanten verordnete Moriz Kern von Grunbach samt den 30 Filialien etwa 780 Kommunikanten; auch in Täferroth mit 9 Filialien und 380 Kommunikanten halte sich der von Schnepf 1537 angenommene Prädikant Johann Steidlin von Tübingen gut;

[1]) Protokoll vom 3. Dezember 1537.

[2]) Visitationsartikel um 1537.

ebenso in Frickenhofen mit 3 Filialien und 68 Kommunikanten der gleichfalls 1537 von Schnepf bestellte Georg Berger aus Salzburg[1]). Auch die Visitationsakten von 1547 über die Ämter Lauffen und Weinsberg[2]) rühmen das löbliche Verhalten der Geistlichen; selbst der Pfarrer zu Ochsenbach, ein früherer Konventual von Maulbronn, der nicht sehr gelehrt und geschickt ist und deshalb auf ein Diakonat versetzt werden soll, hat einen guten Ruf. Von einzelnen Fällen erfahren wir, daß der spätere Pfarrer zu Göppingen, Michael Brothag, 1526 hätte Priester werden sollen, daß er aber um der Privatmesse und Eheverlobung willen nur die Akoluthenweihe angenommen und sich zur Seelsorge habe ermächtigen lassen, worauf er sich in Reichsstädten mit Schulhalten und Predigen beholfen, bis ihn Herzog Ulrich zum Pfarrer in Markgröningen ernannte[3]). 1540 berichtet der geistliche Verwalter zu Urach, daß M. Johann Müller, Pfarrer zu Mägerkingen, ein junger, gelehrter Mensch sei, der sich tauglich halte[4]).

Freilich fehlten auch zweideutige Gestalten nicht. Von ihnen macht sich besonders Bonaventura Stehelin bemerklich, der zuerst in Freibergischen Diensten gestanden war und wegen seiner Entlassung vom evangelischen Predigeramte beim Rottweiler Hofgericht als „Kaplan zu Dillingen" geklagt hatte. Da er aber nach seiner Annahme zur Pfarrei Hundersingen an Eidesstatt Handtreue gelobte, daß er keine Meßpfründe annehmen und nicht ohne Vorwissen des Herzogs abziehen wolle, beschloß man gar, ihn wegen seiner besonderen Gelehrsamkeit und Geschicklichkeit bei Gelegenheit auf eine bessere Pfarrei, etwa in eine Stadt zu versetzen[5]).

Überraschen kann die Nachsicht, mit der gegen einzelne schlechte Geistliche eingeschritten wurde. Der Pfarrer von Thailfingen war nach einem Bericht des Vogts von Herrenberg oft vollgesoffen, so unter den Päpstlichen im Pfarrhof zu Mötzingen. Deshalb berief

[1]) Bericht vom 2. September 1539.

[2]) Vergl. Theologische Studien aus Württemberg 1883, S. 211.

[3]) Eingabe vom März 1549.

[4]) Bericht vom 22. Oktober 1540.

[5]) Akten vom Juni 1539.

der Vogt ihn und alle Geistlichen des Amtes vor sich und warnte ohne Namennennung; dann redete er allein mit ihm und schickte, weil dies nicht fruchtete, Verwandte hinter ihn. Wie alles nichts half, meldete er die Sache Ambrosius Blarer. Dabei kam heraus, daß die Mutter des Pfarrers Zuhälterin des Meßpfaffen von Hechingen war. Blarer verbot jenem den Umgang mit seiner Mutter; doch er kehrte sich nicht daran. Er sollte zur Strafe als Diakon nach Neuffen versetzt werden; aber es wurde nichts daraus. Dafür kaufte sich der Pfarrer einen Klepper, um zu den Gesellschaften umherzureiten, wobei er manchmal Händel bekam. Jetzt erst wandte sich der Vogt an die Regierung[1]). War ein Pfarrer einmal von der Visitation eingesetzt, so hatte er eben damit ein Recht auf die betreffende Pfründe, das er nicht so leicht aufgeben mußte, ohne dafür entschädigt zu werden. So wurde ein Pfarrer von Breitenholz, der aus unbekannten Gründen entlassen worden war, vom Spital zu Blaubeuren verhalten und, damit dieser seiner entlastet würde, nachdem er sich gebessert und eine Zeitlang gelehrt, geschickt und wohl gehalten, in Machtolsheim angestellt[2]). Immerhin ist zu beachten, daß alle diese Fälle aus einer Zeit stammen, da die Kirche ohne selbständige Aufsichtsbehörde war, und daß gegen Verfehlungen und Nachlässigkeit der Geistlichen wenigstens überhaupt eingeschritten und äußerliche Ordnung aufrecht gehalten wurde, was eine fast ungewohnte Erscheinung war.

Am stärksten drückte den geistlichen Stand sein geringes **Einkommen**. Mochten auch die Bezüge der meisten Stellen bei der Festsetzung durch die Visitatoren nicht geschmälert worden sein, so waren sie doch für Männer ohne Familie berechnet, während die evangelischen Geistlichen sich verheirateten. Und unter diesen waren manche frühere Mönche, die ihr Vermögen mit ins Kloster gebracht hatten und nur durch eine Pfarrstelle entschädigt wurden. Kein Wunder, wenn solch ein Mann, wie ein Pfarrer im Göppinger Amt, eine Witwe mit neun Kindern im bittersten Elend zurück-

---

[1]) Bericht vom 15. Juli 1539.

[2]) Bericht vom 28. März 1538.

ließ[1]). Dabei waren die Steuern nicht gering: ein Kaplan zu Kuppingen, Paul Bartler, hatte 1510 als Ortsangehöriger seine Pfründe bekommen, welche etwa 40 fl. trug; wie Herzog Ulrich mit den Schweizern (1525) zu Kuppingen über Nacht gelegen, hatten diese sein Vieh geraubt, dann hatten die Bauern und der schwäbische Bund ihm fast alles genommen, selbst Fenster und Ofen zerschlagen; nach Ulrichs Rückkehr war er in den Ehestand getreten und hatte nun neun Kinder; neben dem allem mußte er innerhalb weniger Jahre gegen 50 fl. Hilfsgeld den geistlichen und weltlichen Herrschaften geben[2]). Auch die Erhaltung des Pfarrhauses lag manchmal dem Geistlichen ob, wenn er überhaupt eine brauchbare Wohnung haben wollte: ein Pfarrer zu Mägerkingen fand 1520 bei seinem Amtsantritt als katholischer Priester ein solch schlechtes Pfarrhaus vor, daß er selbst ein neues kaufen mußte und erst 1540 sollte er dafür mit 100 Pfund Heller entschädigt werden[3]). Ebenso kam es vor, daß ein Pfarrer Gülten aus seinem Hause reichen mußte, obgleich grundsätzlich die Pfründhäuser der Geistlichen von Abgaben ledig sein sollten; so mußte Sixt Fritz in Erpfingen der Kellerei Urach 1 Pfund Heller und 4 Hühner zinsen; und lieber verbesserte man ihm sein Einkommen etwas aus einer unbesetzten Kaplanei, als daß man durch Aufhebung jener Last die Gefälle der herzoglichen Kellerei geschmälert hätte[4]). Auch die Gemeinden suchten Verpflichtungen gegen die Pfarrer abzuwälzen zum Ersatz dafür, daß etwa das nicht mehr für zeitgemäß befundene Halten des Gemeinde-Farrens und Ebers der Pfarrei genommen worden war[5]).

Bei der Anstellung wurde den Pfarrern ein Register ihres Einkommens zugestellt, das freilich nicht immer stimmte[6]). Als

[1]) Eingabe o. T. (1549).

[2]) Eingabe von 1544.

[3]) Bericht vom 22. Oktober 1540.

[4]) Eingabe nebst Bescheid vom August 1538.

[5]) Ebenda.

[6]) Eingabe des Pfarrers Peter Schabler in Hohenstaufen vom Juni 1545.

Beispiele für die Höhe der Besoldungen dienen: der Stuttgarter Prädikant Vannius erhielt 78 fl., 20 Scheffel Dinkel, 10 Scheffel Haber, 9 Eimer Wein, 12 Klafter Holz[1]), während Schnepf neben unzweifelhaft höherer Geldbesoldung 40 Scheffel Dinkel und 10 Eimer Wein für sich, 1 Eimer zum Nachtmahl bekam[2]). Der Prediger zu St. Leonhard bezog von der Stadt 100 fl. neben freier Wohnung, sein Diakon vom Herzog 80 fl.[3]); die übrigen Stuttgarter Diakonen hatten 52 fl., 30 Scheffel Dinkel, 10 Scheffel Haber, 1 Fuder (8 Eimer) Wein, 12 Klafter Holz anzusprechen[4]). Der Pfarrer von Göppingen hatte 60 fl., 40 Scheffel Dinkel, 30 Scheffel Haber, 6 Eimer Wein, 8 Tagwerk Stroh, Gütergenuß und den Kleinzehnten von Obst, Hanf und Flachs[5]). Die Pfarrei Lauffen war mit 69 fl., 1 Stück Krautgarten, 8 Malter Roggen, 26 Malter Dinkel, 8 Malter Haber, 6 Eimer Wein, 2 Fuder Stroh ausgestattet; das dortige Diakonat mit 38 fl., Krautgarten, 4 Malter Roggen, 20 Malter Dinkel, 6 Malter Haber, 4 Eimer Wein, 1½ Fuder Stroh[6]). Hatte ein Pfarrer einen Vikar nötig, so mußte er zu dessen Unterhaltung beitragen: der betagte Albert Seckler in Eberstadt hatte einem solchen 5 fl. und 13 Malter Dinkel zu verabreichen; dazu kamen 5 fl. von der Gemeinde[7]). Als anerkanntermaßen zu geringe Besoldung lernen wir bei Gelegenheit der Visitation in Wüstenroth 55 fl. 15 Schillinge kennen; diese Summe wurde um 10 fl. erhöht[8]). Häufig bildeten die Naturalien den Hauptbestandteil des Einkommens, und aus dem Anschlage derselben ersehen wir, daß der damalige Geldwert ein ziemlich hoher war: 29 Malter Dinkel, 4 Eimer Wein,

---

1) Erlaß von 1537.

2) Desgl.

3) Bericht Schnepfs o. T. (1534/5).

4) Erlaß vom 20. Februar 1541.

5) Bericht vom März 1549.

6) Visitationsakten von 1547 in Theol. Studien aus Württ. 1883, 213, wo noch weitere Kompetenzen verzeichnet sind.

7) Ebenda.

8) Ebenda.

12 Klafter Holz werden zu 20 fl., 4 Malter Roggen, 24 Malter Dinkel, 4 Malter Haber, 4 Eimer Wein, 100 Büschel Stroh werden zu 26 fl. angerechnet[1]). Bei solchen Verhältnissen waren die Gehalte, namentlich wenn wir solche anderer Beamten in Betracht ziehen, durchschnittlich nicht gerade klein; aber die vielen Bitten um Zulage beweisen, daß sie häufig doch nicht ausreichten. Trotzdem konnte man sich nicht zu endgiltiger Abhilfe verstehen, sondern gewährte nötigenfalls persönliche Unterstützungen; so erhielt Vannius aus Gnaden 1540 10 fl., von 1541 an jährlich 20 fl.[2]), ein früherer Bebenhäuser Mönch, der alte Matthias Hopp, welcher Hohenurach versah, jährlich 8 Scheffel Dinkel[3]).

Wegen der überwiegenden Bedeutung der Naturalien für die Pfarrbesoldung mußte es besonders hart empfunden werden, wenn dieselben nicht vollständig geliefert wurden oder nicht ausreichten. Der Pfarrer von Böhringen und Donnstetten klagte, daß er mit den Früchten, welche er früher aus der Zehentscheuer erhalten, jetzt unmittelbar auf die Bauern angewiesen sei, und daß diese ihm dieselben nur lässig reichten[4]). Der von Erpfingen bat um 4 Eimer Wein, wie sie seine Nachbarn erhielten, da 3 Eimer in Betracht des schlechten Notbehelfs, den es an Obst und andern Gewächsen auf der Alb habe, zu wenig seien. Als der Wein in der Gegend erfroren war, wandten sich Pfarrer, Helfer und Vikar zu Herrenberg und 3 Pfarrer des Amtes an die Regierung mit dem Ersuchen um eine Weinzulage[5]); offenbar hatte der geistliche Verwalter von Herrenberg nicht die genügende Menge zur Besoldung aufgetrieben, und so hätten die Pfarrer selbst auswärts Wein kaufen müssen.

Wurde ein Pfarrer dienstuntauglich, hatte er einen Teil seines Einkommens zur Besoldung eines Verwesers abzugeben; so behielt

---

[1]) Visitationsakten von 1547 in Theol. Studien aus Württemberg 1883, 213.

[2]) Erlasse vom 18. August 1540 und 28. November 1541.

[3]) Erlaß vom 14. Dezember 1541.

[4]) Eingabe vom Juli 1545.

[5]) Eingabe vom November 1542.

der Pfarrer Johann Stenglin in Markgröningen, dem einst das Kloster Bebenhausen die Pfarrei übertragen, in seinem Alter das Pfarreieinkommen samt Haus bei, mit der Verpflichtung für den neuen Pfarrer jährlich 30 Malter Dinkel und 30 Malter Haber beizusteuern[1]). Nur ausnahmsweise wurde zum voraus ein eigentliches Leibgeding ausbedungen, wie bei Wenzel Strauß in Urach, welchem 58 fl. und 20 Malter Dinkel neben freier Behausung versprochen wurden, wenn er dieselben innerhalb des Fürstentums verzehren wolle[2]). Die Pfarrwitwen waren auf Gnadengeschenke angewiesen: die Witwe des Stuttgarter Prädikanten Lendlin erhielt 20 fl., um so eher, als ihr Mann ein treuer Prädikant gewesen[3]); freilich mußte das zugleich eine Entschädigung bilden für die 200 fl., die sie früher als Begine mitgebracht hatte, und auch ihrem zweiten Manne, dem Diakon Veit Engel, der sie aus Mitleiden heiratete, gelang es nicht, eine weitere Entschädigung für sie zu erlangen, da sie eben durch ihre Verheiratung versorgt scheinen mochte[4]). Anderen Witwen ließ man das Pfarreinkommen noch eine Zeit lang; so derjenigen des Prädikanten zu Täferroth bis zu ihrem Abzug, wobei sie dem Verweser der Stelle bis dahin wöchentlich nur 1/2 fl. zu bezahlen hatte[5]).

Der Übertritt in fremde Dienste stand den Landeskindern nur mit Bewilligung des Herzogs zu; um diese bat z. B. der Prädikant von Bernloch, Ludwig Pfefferle, nachdem sein abgebranntes Pfarrhaus ein Jahr lang nicht mehr aufgebaut worden war und er von „der ehrsamen Frau“ des Ortes Feldhausen dahin berufen wurde[6]).

Die Einwirkung der Reformation auf das kirchliche und sittliche Verhalten des Volkes mußte schon deshalb eine nicht unbeträchtliche sein, weil die Aufsicht über die Geistlichkeit durch

[1]) Erlaß vom 27. November 1539.
[2]) Urkunde vom 23. Oktober 1540.
[3]) Erlaß vom 29. August 1538.
[4]) Eingabe vom März 1542.
[5]) Erlaß vom 28. März 1543.
[6]) Eingabe von 1547.

den Herzog und seine Beamten strenger gehandhabt wurde, als vorher, und weil dadurch das Vorbild, welches die Geistlichkeit zu geben hatte, ein besseres wurde. Sicher hat damals die Verschiedenheit des evangelischen vom katholischen Glauben den sittlichen Charakter der einzelnen nicht mehr beeinflußt als heutzutage, und es wäre ebenso verkehrt als ungerecht, zu behaupten oder zu verlangen, daß die Protestanten durch die neue Lehre als solche bessere Menschen geworden sein sollen. Und ebenso ist unrichtig, daß die Mehrzahl der Protestanten durch ernstlicheres Erfassen des Glaubens zu einer inneren Umwandlung gekommen sei; die württembergischen Theologen klagen selbst, daß bei den Rottengeistern, vor allem den Wiedertäufern, ein feiner Schein des Lebens sei, bei ihnen dagegen und dem großen Haufen der Ihrigen ein ganz wildes, freches und verruchtes Wesen[1]). Aber so gewiß die äußere Zucht und Ordnung eine wesentliche Bedingung für die Hebung des sittlichen Zustandes ist, so gewiß hat auch in Württemberg die neue kirchliche Ordnung zur Einschränkung von Auswüchsen und damit zu allmählicher Veredlung des Volkes beigetragen. Das ist ja auch die geschichtlich unbestreitbare Frucht der Reformation für die katholische Kirche, daß sie veranlaßt wurde, schreiende Mißstände, namentlich unter der Geistlichkeit, abzustellen.

Es ist bekannt, daß im Zeitalter der Reformation die Sitten sehr verwildert waren. Auch in Württemberg war 1515 ein ernstes Gebot gegen das Gotteslästern, Schwören, Zu- und Volltrinken ergangen[2]); 1524 hatte die österreichische Regierung einen Befehl desselben Inhalts erlassen[3]). Die Reformation konnte hierin keine durchgreifende Änderung bringen; aber von großer Wichtigkeit war, daß nicht nur die Landesordnung von 1536 und das Generalreskript vom 22. Mai 1542 neben dem Besuch der Predigt das Verbot des Volltrinkens, Gotteslästerns und Schwörens einschärften, sondern auch die Visitationsordnung von 1547 die Nach-

[1]) Sattler 3. Beil. 44, vom Jahre 1535.

[2]) Befehl vom 23. April 1515.

[3]) 21. Januar 1524.

forschung nach Abgötterei, falscher Lehre, Aberglauben, Schändung und Verachtung des göttlichen Wortes, Lästerung des heiligen Namens, der Amtleute und Unterthanen Laster, Unzucht, faule und fahrlässige Amtung vorschrieb. Und daß thatsächlich gegen Ärgernisse eingeschritten wurde, zeigen die Visitationsakten über Lauffen und Weinsberg, nach denen sowohl einzelne Gemeinden wegen Zehrhaftigkeit, Grobheit und Rauheit verwarnt wurden, als auch in einer „ganz streitigen und halsstarrigen“, in Ilsfeld, die Übertragung des Schultheißenamtes an einen tapferen, ernsthaften Mann angeordnet wurde [1]).

Es geschah sicherlich nicht nur in dem Bestreben, die evangelische Lehre zu verbreiten oder die Kirchlichkeit zu erhöhen, wenn der Befehl regelmäßigen Predigtbesuches, der im Frühjahr 1536 in Stuttgart verkündigt worden war, in die Landesordnung desselben Jahres aufgenommen und 1542 wiederholt wurde. Vielmehr beweist die Verbindung dieses Befehles mit dem oben angeführten Verbot des Volltrinkens, Schwörens u. dergl., daß ihm auch eine sittenpolizeiliche Absicht zu Grunde lag. Die Landesordnung [2]) schrieb vor, daß jedermann die Predigt an allen Sonn- und Feiertagen einmal besuchen und die Seinigen dazu anhalten solle; Zuwiderhandelnde wurden das erste Mal mit 10 Schill., das zweite mit 1 fl., das dritte mit 2 fl., oder mit Gefängnis bestraft; wer nicht in die Kirche ging, mußte wenigstens zu Hause bleiben. In manchen Gemeinden war ein solcher Befehl nicht nötig: als 1536 eine Pfarrei länger nicht besetzt wurde, stellten die Räte dem Herzoge vor, daß die dortigen Unterthanen in Nebenflecken die Predigt besuchen, so daß zu befürchten, sie möchten aus Eifer für das Wort Gottes heimlich Winkelpredigten nachlaufen und mit der Zeit in die wiedertäuferische Befleckung eingeführt werden [3]). Andrerseits wird auch berichtet, daß Gemeinden, wie die zu Merklingen, an

---

[1]) Visitationsakten von 1547.

[2]) Reyscher a. a. O. 12, 48.

[3]) Bericht aus dem Güglinger Amt vom 11. Juni 1536.

der Vormittagspredigt genug hatten und nicht in die Vesperpredigt kamen [1]).

Hatte das Volk im ganzen die Reformation durch den Herzog mit Freuden angenommen, so war damit nicht gegeben, daß es sofort mit dem alten Glauben völlig brach. Noch in späterer Zeit werden wir Spuren von dem letzteren finden; 1547 war die Gemeinde Lauffen noch mit päpstlichen Superstitionen, als mit Ave Maria, Wetterläuten und sonderlich St. Regiswindis Reliquien, die noch zugegen lagen, nicht wenig behaftet [2]). Und leicht mochte, was vorher Glaube war, in der Form von Aberglauben bei Beschwörungen, Wahrsagereien, Segensprechen weiterleben. Denn der Aberglaube war natürlich noch mehr verbreitet als in unserer Zeit, so sehr man sich Mühe gab, ihn zu unterdrücken, wie z. B. die Bücher eines mit Phantasieren und Teufelssegen umgehenden Meßners visitiert und im Notfall verbrannt werden sollten [3]).

8. Der Abschluß der ersten Reformationsperiode.

Wir haben schon bei mehreren Punkten gefunden, wie mit dem Jahre 1547 eine Aenderung des württembergischen Kirchenwesens in der Richtung eintritt, daß die Kirche, vor allem hinsichtlich der Verfassung, eine größere Selbständigkeit gewinnt, ja eigentlich erst als solche gegründet wird. Herzog Ulrich hatte die Kirche fast vollständig im Staat aufgehen lassen. Die Mahnungen seiner schmalkaldischen Bundesgenossen, denen er schon 1536 beigetreten war, hatten wenig gefruchtet. Da kamen die Ereignisse des Jahres 1546. Der Herzog beteiligte sich mit den größten Mitteln an Geld und Mannschaft an dem Kriege gegen den Kaiser; denn er wußte, daß es sich für ihn um Sein oder Nichtsein handle. Nach dem kläglichen Ausgange des Krieges wurde Württemberg im

[1]) Protokoll von 1537.

[2]) Visitationsakten.

[3]) Ebenda.

Dezember 1546 von Albas Scharen überschwemmt; der Herzog hatte es vorzugsweise der Bestechlichkeit kaiserlicher Räte zu verdanken, daß er glimpflich davonkam. Aber im Heilbronner Vertrag vom 8. Januar 1547, durch welchen Ulrich gegen harte Leistungen sein Land wieder zugestellt erhielt, blieben dem König Ferdinand seine Ansprüche auf Württemberg, das wegen Lehensuntreue Ulrichs verwirkt schien, vorbehalten, und die spanischen Soldaten hielten, um dem Könige seine Ansprüche zu sichern, bis nach des Herzogs Tod wichtige Plätze des Landes besetzt. Der Herzog wagte sich wegen des Übermuts der Feinde kaum aus seinen Schlössern heraus; vom Könige ergingen bedrohliche Prozeßschriften. Es schien um den Protestantismus auch in Württemberg geschehen. In dieser bedrängten Lage erließ der Herzog am 4. Mai 1547, als kaum die Kunde von der Gefangennehmung der schmalkaldischen Häupter bei Mühlberg angelangt war, die Visitationsordnung, welcher am 1. August die Synodalordnung und am 6. der Befehl folgte, das Augustinerkloster für das Stipendium ins Auge zu fassen. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der Erlaß dieser für die ganze Stellung der evangelischen Kirche Württembergs so wichtigen Ordnungen durch die politische Lage bedingt wurde. Immer noch hatte der Herzog gezögert, der Kirche einen eigenartigen Charakter und eine gewisse Selbständigkeit gegenüber dem Staate zu gewähren. Jetzt, wo alles bedroht schien, wurde auch er mürbe und folgte den Ratschlägen, die ihm die protestantischen Mitstände schon lange gegeben, und welche ganz im Sinne der hervorragendsten Theologen Württembergs waren. Es ist überraschend, wie trotz der Besetzung des Landes durch kaiserliche Truppen, trotz der Ungnade und Anfeindung des Königs Herzog Ulrich es wagte, die kirchliche Neuordnung zu bekräftigen. Vor seiner ersten Vertreibung hatte sein unbeugsamer Sinn sich über das Schlimme der Lage hinweggesetzt; diesesmal, da es sich wieder um den Verlust des Landes handelte, suchte er diesem zu retten, was zu retten war. Wenn irgend ein Beweis für eine Sinnesänderung Herzog Ulrichs erbracht werden kann, so ist es dieser. Er trotzt nicht mehr, wo er nachgeben muß, er weicht nicht

mehr, wenn die Gefahr da ist, sondern sucht dieser ruhig zu begegnen. Immerhin konnte er daneben glauben, durch die kirchlichen Ordnungen seine eigene Stellung im Lande zu befestigen. Manche Unzufriedenheit, nicht bloß bei den Theologen, mochte dadurch erregt worden sein, daß der Herzog die Kirche als solche auflöste; und das Vorbild anderer deutscher Kirchenverfassungen mochte in Württemberg das Verlangen nach einer ähnlichen geweckt haben; ja es ist undenkbar, daß in so gefährlicher Zeit eine Ordnung geschaffen worden wäre, auf welche nicht die Entwicklung der Kirche selbst hingedrängt hätte. Wenn Ulrich dieser Raum gab, so befriedigte er sein Land und machte die Kirche stärker gegen die drohenden Stürme.

Nach dem Ausgeführten schiene es angezeigt, die zweite Periode der württembergischen Reformationsgeschichte mit der Besetzung des Landes durch das kaiserliche Heer zu beginnen und den Erlaß jener Ordnungen und die nachherige Annahme des Interims als zwei durch äußere Gründe veranlaßte Erscheinungen zusammenzufassen. Da aber die Ordnungen doch zugleich einen Abschluß in der inneren Ausbildung der evangelischen Kirche Württembergs bezeichnen und infolge der Einführung des Interims zunächst nicht zur vollen Durchführung gelangten, so hebt sich das letztere, welches ganz von außen kam, auch von der unmittelbar vorhergehenden Zeit scharf ab.

Dritter Abschnitt.

Das Interim (1548–1552).

1. Die Einführung des Interims.

Der erwartete Todesstreich gegen den Protestantismus erfolgte nicht, weil der Kaiser diesen jetzt als Waffe gegen den Papst benützen wollte; dagegen wurde im Augsburger Interim vom 15. Mai 1548 vorgeschrieben, daß nur Priesterehe und Laienkelch den Protestanten bis zur Entscheidung durch ein allgemeines Konzil gestattet sein sollen, während im übrigen Zeremonien und Lehren der katholischen Kirche wieder eingeführt wurden. Auch Herzog Ulrich mußte sich zur Annahme des Interims verstehen, so sehr er sich dagegen sträubte, weil der Glaube als eine Gabe Gottes nicht erzwungen werden möge. Jetzt sollten alle seine Ordnungen nichts mehr gelten, die Klöster den Ordensleuten wieder eingeräumt werden. Er that deshalb auch nur, was er mußte, um den Kaiser nicht vollends gegen sich aufzubringen. Er erklärte, daß er dem Teufel den Willen lassen müsse, und befahl am 20. Juli 1548 [1]) den Amtleuten, da er dem Kaiser Gehorsam schuldig sei, das Interim nach der Predigt verkündigen zu lassen. Dieser Erlaß besagte, daß er es nicht hindern könne, wenn jemand sich auf solche Verkündigung hin nach Inhalt der kaiserlichen Deklaration Messe zu halten anmaßen würde, und daß die äußerlichen Kirchengebräuche mit Kleidungen und Gesängen, die nicht mit Aberglauben und Abgötterei vermengt und Adiaphora genannt, in den Kirchen des

[1]) Reyscher 8, 92.

Landes zugelassen werden; zugleich sollten die Prediger alles Poltern und Schelten lassen und das Evangelium mit Zucht, Geduld, Langmütigkeit und friedliebenden Worten verkünden. Fünf Tage darauf erfolgte das Verbot des Fleischessens an den Fasttagen [1]), das nach Erwähnung des kaiserlichen Befehles damit erklärt wurde, daß sonst ein Fleisch- und Viehmangel entstehen könnte. Wenn also der Herzog auch das Interim annahm, so ließ er es doch nur zu und gab eigenartige Gründe dafür an. Auch den kaiserlichen Befehl vom 30. Juni 1548, kein Buch ohne obrigkeitliche Erlaubnis zu drucken, veröffentlichte er nicht ohne die denselben als überflüssig bezeichnende Bemerkung, daß er es thue, obgleich nur ein Buchdrucker in Tübingen und ein Buchhändler in Stuttgart sei [2]).

Erst im November mußte mehr Ernst gezeigt werden, da der Kaiser auf der Durchführung bestand. Am 11. November sollte die Messe wieder allgemein gefeiert werden [3]). Jetzt wurden sämtliche Pfarrer und Diakonen entlassen, ehe noch Vorsorge für ihre Nachfolger getroffen war [4]). Dadurch mußten manche Schwierigkeiten entstehen: am 16. November 1548 berichten die Räte aus Anlaß eines Falles, da Veit Engel auf wiederholtes Ansuchen der Angehörigen einer Verstorbenen und auf Befehl der Räte trotz seiner Verabschiedung eine Beerdigung gehalten, sie können über Predigt, Nachtmahl, Kindertaufe den ansuchenden Personen keinen Bescheid geben und bitten daher um Weisung [5]). An demselben Tage noch erhielt der Kanzler Feßler den Auftrag, eine Kommission zu Einsetzung von Kirchendienern einzurichten; Direktoren derselben sollten der Kanzler und Hans Dietrich von Plieningen sein, weitere Mitglieder die Räte Georg von Ow, Ulrich Rücker, Alexander Demeler, Sebastian Hornmold und Sekretär Winter, ferner die Theologen Georg Schnizer und Valentin Vannius, sowie der alte

---

1) Reyscher 8, 93.

2) Erlaß vom Oktober 1548.

3) v. Stälin, Württ. Gesch. 4, 470.

4) Bericht an den Herzog vom 16. November 1548.

5) Ebenda.

Stiftsdekan Johann Osterdinger[1]). In Ausführung dieses Befehls wurden die Amtleute am 24. November angewiesen, sich nach Leuten umzusehen, die sich mit der Lehre und Kirchenordnung dem Interim gemäß halten wollten, und zugleich zu berichten, wie viele Kelche, Kirchenornate, Bilder und Altäre in jedem Flecken vorhanden seien und wo die Urkunden der einzelnen Pfründen liegen[2]). Kurz darauf erfolgte ein Erlaß, daß die Einkünfte der an niemand verliehenen Kaplaneien und Frühmessen in den Armenkasten der einzelnen Orte eingezogen werden sollen zum Unterhalt der Kirchendiener, Schulen, Stipendiaten und armen Leute[3]). Dieser Erlaß, welcher einen Teil der bis jetzt in die herzogliche Kasse geflossenen Gelder wieder dem Ortskirchenvermögen zuwies, kann kaum einen anderen Sinn haben als den, Mittel zu schaffen, um neben den aufgedrängten Interimspriestern Hilfsgeistliche anzustellen zur Predigt des Evangeliums. Denn eine Gehaltsaufbesserung für die Interimisten hat Herzog Ulrich sicherlich nicht bezweckt; der Gedanke lag nahe, wieder Kaplane einzusetzen, wie sie die neuen Katechisten waren, und für diese mußten Besoldungen geschaffen werden. So erhielt schon Ende 1548 Othmar Mailänder, welcher in Cannstatt das reine Wort Gottes, aber nichts gegen die kaiserliche Deklaration predigen sollte, seine Besoldung auf den Armenkasten angewiesen, in welchen die vacierenden Pfründen geordnet worden[4]). Auch der Prediger zu St. Leonhard in Stuttgart wurde jetzt aus dem Armenkasten bezahlt[5]).

Die Abschaffung der seitherigen Pfarrer mußte vielfach hart empfunden werden. Zwar mag der Bescheid, daß, welcher dadurch beschwert sei, es den verordneten Visitatoren anzeigen solle, wie er von einem Pfarrer berichtet ist[6]), allen erteilt worden sein; aber dieser kann nicht wohl anders gelautet haben, als wer für das

---

[1]) Erlaß vom 16. November 1548.
[2]) Reyscher 8, 94.
[3]) Ebenda 95.
[4]) Erlaß vom 21. Dezember 1548.
[5]) Bericht vom 17. Mai 1553.
[6]) Eingabe des Pfarrers Keferlin in Boll vom Januar 1549.

Interim sich verwenden lasse, werde wieder angestellt; wegen der anderen mußte abgewartet werden, wie viel Interimisten sich fänden. Die Entlassung, wenngleich sogleich allgemein angeordnet, zog sich längere Zeit hin: mit den meisten Pfarrern wurde auf Lucia (13. Dezember) 1548 abgerechnet, mit andern auf Aschermittwoch (6. März) 1549, einige konnten noch länger bleiben. Einzelne erhielten die Erlaubnis, das Pfarrhaus zu bewohnen, bis ein Nachfolger ernannt, was aber kaum geschah, so der Verweser Schlenk in Reichenbach [1]). Schlimm ging es denjenigen, welche mit der Abrechnung an die wieder eingesetzten Äbte, denen die früheren Patronate überlassen wurden, gewiesen waren; deren Willfährigkeit war natürlich gering, wenn sich auch der Herzog bei ihnen verwandte und einzelnen Geistlichen selbst eine kleine Entschädigung reichte [2]). Doppelt herb wurden solche Pfarrer betroffen, welche kurz vorher von den Spaniern zu leiden hatten: Peter Lang in Uhingen hatte durch diese 300 fl. verloren [3]); Jakob Dachtler in Ebersbach war von ihnen ausgeplündert worden [4]), ebenso Johann Schreibel in Schlierbach [5]); Johann Jakob zu Süßen und Johann Keferlin zu Boll hatten vielen Schaden von ihnen erlitten [6]). Johann Magnus in Winnenden war von den Spaniern gefangen genommen, nach Schorndorf geführt und hier über einen Monat in harten Eisenbanden gehalten worden; zum Dank für seine Entlassung mußte er dem Obersten 6 Kapaunen und ein Kalb nach Schorndorf liefern, obgleich sein ganzer Hausrat und sein Wein weggenommen worden war samt Büchern im Wert von 60 fl.; er erhielt die Besoldung eines Vierteljahrs und 10 fl. zur Entschädigung [7]).

[1]) Beschluß vom Januar 1549.

[2]) So dem Peter Schaber zu Hohenstaufen auf seine Eingabe vom 14. Juni 1549 6 fl., dem Peter Lang zu Uhingen auf die vom Dezbr. 1548 18 fl.

[3]) Eingabe vom Dezember 1548.

[4]) Desgl. vom Januar 1549.

[5]) Desgl. o. T.

[6]) Desgl. vom Januar 1549.

[7]) Eingabe vom Dezember 1548.

Namentlich aus dem Januar 1549 liegen viele Bittschriften von Pfarrern vor, die ihre Not infolge der Entlassung schildern. Pfarrer Keferlin in Boll bittet, ihn und seine betagte Hausfrau zu Stuttgart im Spital mit Essen und Trinken zu versehen, da das Kloster, darin er vor Jahren gewesen, eben zu diesem Spital gemacht worden sei; er wolle darin ein Amt versehen oder arbeiten und später, wenn man ihn brauche, wieder das Evangelium predigen [1]). Caspar Lyser, der seit einem Jahr vom Stipendium weg Pfarrer in Hattenhofen gewesen, bat dringend um Verwendung [2]); ebenso Cyriakus Heimlich in Sundelfingen. In demselben Monat wurde auch Valentin Vannius, das Mitglied der Kommission für Anstellung von Interimisten, verabschiedet [3]). Der Pfarrer Rupert in Schlatt machte für seine Wiederanstellung geltend, er sei mit Weib und Kindern dem Herzog leibeigen, erhielt aber den Bescheid, er solle zu Urbach, wo er sich aufhielt, wie andere Unterthanen bleiben [4]). Nicht unfein bemerkte der Pfarrer Johann Dick zu Öschelbronn, welcher auf Befehl des Abts von Blaubeuren einem Interimspfarrer mit reiner Lehre und reinem Gebrauch der Sakramente Platz machen sollte: daran habe es seiner Kirche seither nicht gefehlt; wohin er aber jetzt gehen solle [5]).

Die Abfindungssummen der Pfarrer mußte der betreffende Armenkasten bezahlen; wo keiner vorhanden, flossen sie aus den Einkünften der nunmehr unbesetzten Pfarrei [6]).

Nur wenigen Geistlichen glückte es, sofort wieder Verwendung zu finden. So kam Johann Aberlin, Pfarrer zu Heiningen, als Schulmeister nach Göppingen [7]), und auf Bitte des Michael Zeller, Diakons und Schulmeisters zu Laichingen, wurde der Gemeinde, wenn sie ihn als Schulmeister behalten wollte, dazu eine Frühmesse

[1]) Eingabe vom Januar 1549.

[2]) Ebenso.

[3]) Ebenso.

[4]) Eingabe o. T.

[5]) Eingabe vom August 1549.

[6]) So in Schlierbach laut Eingabe o. T.

[7]) Eingabe o. T.

aus dem Armenkasten zugestellt, hier schon mit der Bestimmung, daß er nicht nur mit den Knaben in der Kirche singen und den Katechismus treiben solle, sondern auch im Falle der Not die nächsten Flecken mit Taufen und Sakramentreichen versehen[1]).

Die allgemeine Entlassung der evangelischen Geistlichen sollte den Kaiser über Herzog Ulrichs Absichten beruhigen. Aber es war klar, daß bei dem Mangel an willfährigen Interimisten bald der kirchliche Notstand einen Vorwand bieten mußte, die Sache möglichst wieder beim alten zu lassen. Man gab sich nur Mühe, Meßpriester aufzustellen, so viel nötig schien, um des Kaisers Einschreiten zu vermeiden. Der Pfarrer Wolfgang Schetner zu Göppingen gibt ausdrücklich an, obgleich er wegen des großen Mangels an Pfaffen leicht eine andere Stelle bekäme und auch dem Ratschlag kaiserlicher Majestät nicht genug thun könne, wolle er doch Gott und Ulrich dienen, da dieser sich auf ihn referieren wolle[2]); er hätte die Messe überhaupt nicht angenommen, wenn ihm die Verordneten nicht gesagt, der Herzog verliere sonst Land und Leute[3]). Gerne wurde solchen das Lesen der Messe übertragen, denen von ihrer früheren Pfründe her ein Leibgeding zustand: der alte Faurndauer Kanoniker Ackermann las auf Aufforderung des Sebastian Hornmold ein halbes Jahr in Göppingen Messe und übernahm dann die Pfarrei Faurndau; dafür wurde ihm das Leibgeding entzogen und eine geringe Besoldung gereicht; freilich ging er auch während eines Vierteljahrs kaum fünfmal in die Kirche, hielt das Nachtmahl weder in noch außerhalb der Messe und erklärte, er könne weder predigen noch das Evangelium deutsch anzeigen[4]).

Am ehesten wurden diejenigen Pfarreien mit Interimisten versehen, deren Patronatsherren Klöster und Stifte waren. Schon am 13. November 1548 hatte der Herzog allen Ausländern, die

---

[1]) Eingabe vom 2. Dezember 1548.

[2]) Eingabe vom Juni 1549.

[3]) Desgl. vom August 1549.

[4]) Akten von 1549—1551.

im Lande geistliche Stellen zu vergeben hatten, befohlen, Männer anzustellen, die sich der kaiserlichen Deklaration gemäß halten würden[1]). Dasselbe verlangte er von den Äbten, welche er hatte wiedereinsetzen müssen. Die letzteren machte er ausdrücklich für die Ausführung verantwortlich[2]). Dabei gab er ihnen aber auf, jeden Kandidaten den verordneten Räten zur Verrichtung der Kirchendienste zur Genehmigung zuzuschicken[3]), und bot sich an, wenn sie keine hätten, ihnen solche zur Präsentation vorzuschlagen[4]). Unterließen es die Äbte, einen Geistlichen zu ernennen, so schritt der Herzog von sich aus ein: Schultheiß, Gericht und Gemeinde zu Roßwag klagten 1551, daß der Abt von Herrenalb seit der allgemeinen Entlassung der Pfarrer sie nur durch den Meßpriester von Illingen versehen lasse; dieser halte hie und da Sonntags eine Predigt, lese, wenn es ihm gerade geschickt sei und meistens wenn sie sich auf dem Felde befinden, eine Messe und vernachlässige sie so, daß sie mit Kindertaufe und andern notdürftigen Kirchendiensten ihrer Seelen Seligkeit zum Nachteil bisweilen 2 oder 3 Tage, einmal sogar ein Vierteljahr, haben warten müssen; wie der Abt innerhalb der Frist von 4 Wochen keinen Pfarrer ernannte, schickte der Herzog einen Katechisten hin und befahl den Vögten von Vaihingen, ihn auf des Abtes Kosten zu besolden[5]). Auch sonst schritt die Regierung gegen Klosterpfarrer ein; so brachten die Räte vor, der Abt von Hirsau habe nach Calw einen ärgerlichen Meßpriester geordnet, der nicht tauglich und geschickt sei und der eine bei sich habe, die ihm außerhalb christlicher Ordnung viele Kinder geboren; Ulrich verlangte, daß sofort ein anderer angestellt werde[6]). Natürlich war es den Äbten und anderen katholischen Patronatsherren so wenig, wie dem Herzog, Ernst mit der Durchführung des Interims. Die Männer, welche sich zu demselben

[1]) Reyscher 8, 94.

[2]) Erlaß an den Abt von Blaubeuren vom 21. Juni 1549.

[3]) Ebenda.

[4]) Schreiben an den Abt von Hirsau vom 3. Oktober 1549.

[5]) Akten vom Oktober und November 1551.

[6]) Erlaß vom 25. Juli 1549.

verwenden ließen, waren meist zweifelhaften Charakters, hatten Frauen oder Kebsweiber und unterstanden noch der Bestätigung des Herzogs. Als das Stift Constanz einen Interimspfarrer nach Obertürkheim gesetzt hatte, hielt dieser nur so lange aus, als seine Frau lebte; dann kaufte er sich eine Pfründe im Eßlinger Spital und ließ seine Pfarrei im Stich, bis ihn der Constanzer Pfleger auf dringendes Verlangen der Gemeinde wieder hinschickte[1]). In Untertürkheim ließ dasselbe Stift den früher von ihm bestätigten Pfarrer Veit Kederich im Besitz und schrieb ihm nur ohne Zweifel das Halten des Interims vor; doch dieser, ein Mann mit frommem Eheweib und unsträflichem Wandel, predigte ungestört das Evangelium rein, lauter und ohne päpstlichen Zusatz und reichte die Sakramente nach der Einsetzung Christi[2]).

Von bisher evangelischen Pfarrern scheinen nur wenige übergetreten zu sein, und die Regierung hat offenbar einen solchen Übertritt auch nicht gerne gesehen. Pfarrer Wolfgang Neuhäuser zu Laichingen erklärte, er beharre nicht auf seiner Weigerung, nachdem er gefunden, daß die Messe nicht als Opfer, sondern als Gedächtnis des Sterbens Christi aufgefaßt, die Kommunion unter beiderlei Gestalt und die Priesterehe zugelassen sei; er bat, bleiben zu dürfen oder wieder nach Neuffen verordnet zu werden zu seinem Vetter Ludwig von Neuhausen, wo er zuvor im Papsttum Pfarrer gewesen[3]); aber auch als er nach langer Zeit wieder um eine Pfarrei bat, da er siebzig Jahre alt sei, sieben Kinder habe und das Evangelium und die Sakramente nach der Einsetzung Christi predigen und reichen könne, erhielt er nur eine Pfründe im Stift Stuttgart[4]). Ein anderer übergetretener Pfarrer, Johann Straub, wurde später nur auf warme Verwendung Albers, der ihm wegen seines Abfalls tüchtig den Kopf gewaschen, wieder zu Gnaden angenommen, da er so gut wie die andern unter den Papisten einen

---

1) Bericht vom 19. März 1551.
2) Ebenda.
3) Eingabe vom Dezember 1548.
4) Eingabe vom Oktober 1551.

Dienst finden würde, und bei dem Mangel an Kirchendienern an einen Ort gesetzt werden könnte, wo sein Abfall nicht bekannt sei[1]). Der Interimist von Gruibingen wurde auf seine Bitte um Wiederanstellung als evangelischer Prediger erst auf Besserung verwiesen[2]); gegen den früheren Fellbacher Schulmeister wandte die Gemeinde selbst ein, daß er um des Bauchs willen dem Interim angehängt, und Vannius mußte für ihn, als er aus dem Stuttgarter Stift entlassen wurde, geltend machen, daß die dortigen Schüler seither keine Gelegenheit mehr gehabt haben, Lateinisch zu lernen[3]).

Irgendwelche allgemeine Maßregeln außer der augenblicklichen Entlassung der Geistlichen und der Zuweisung der Kaplaneien und Frühmessen an die Armenkästen sind nicht getroffen worden. Im Januar 1549 baten 16 Gemeinden, ihre geurlaubten Pfarrer behalten zu dürfen oder andere zu bekommen, da sie niemand haben, der ihnen den heilsamen Trost göttlichen Wortes verkündigen und ihre Jugend unterweisen könne; die Räte zur Verrichtung der Kirchendienste mußten sich erst an den Herzog um Weisung wenden, da bis jetzt nur der Befehl ergangen, in die Amtsstädte Pfarrer und Prediger zu ordnen[4]). Dieselben Kirchenräte beantragten aus Anlaß der Ernennung eines Pfarrers für Urach, ein Formular drucken zu lassen, das bei der Messe dem Volke vorgelesen werden solle; aber Knoder befahl in des Herzogs Namen, zunächst jedem Interimisten ein Formular schriftlich zuzustellen, bis der Interimspriester Haufe sich mehren werde[5]). Letzteres ist freilich nie eingetreten und der Pfarrer von Göppingen hatte noch im Juni 1549 keine Instruktion und klagte, er habe gar viele Regenten, die sagen, da halte man's so und dort so, und ihn auf Urach, Tübingen, Stuttgart verweisen[6]).

---

[1]) Eingabe vom Dezember 1552.
[2]) Eingabe vom Mai 1551.
[3]) Eingabe von 1552.
[4]) Bericht vom 12. Januar 1549.
[5]) Erlaß vom 16. Dezember 1548.
[6]) Eingabe des Pfarrers Schetner.

Nicht einmal für den Schutz der angestellten Priester wurden allgemeine Grundsätze aufgestellt. Ein Pfarrer zu Illingen brachte vor, daß er zwei Jahre lang sich dem Interim gemäß gehalten habe; nachdem seine Frau gestorben und er sich zur Wiederverheiratung entschlossen, habe ihm der Abt von Maulbronn dies erlaubt, aber dabei erklärt, wenn ihn der Bischof von Speier vorlade, müsse er sich selbst verantworten; er frage deshalb, ob er in diesem Fall vom Herzog geschützt würde; die Antwort lautete, wenn er vorgeladen werde, solle er wieder anfragen[1]).

Auch die Wiedereinrichtung der Kirchen für die Meßfeier wurde höchstens in den Amtsstädten betrieben. So berichteten Bürgermeister und Gericht von Möckmühl auf den Befehl, das Interim einzurichten, von den 5 Altären der Kirche seien 3 samt den Bildern abgebrochen worden, und sie seien nicht sicher, ob dieselben wiederhergestellt werden müssen; sie erhielten den Bescheid, die Kastenpfleger sollen nur herrichten, was die unvermeidliche Notdurft zum Interim verordne; 2 Altäre genügen jedenfalls[2]). Überall erhoben sich Zweifel: in Schlierbach fehlte es an einem Kirchenrock; man ließ einen neuen machen, aber niemand wußte, ob er geweiht sein müsse; da kam der Pfarrer auf den Gedanken, sich einen alten aus Stuttgart zuschicken zu lassen, was auch geschah[3]).

Das Stift Stuttgart mußte frühe dem Interim eingeräumt werden[4]). Schon Ende Juli 1548 bittet ein Kaplan Fischer, der von den Räten nach Stuttgart verordnet war, Messe zu lesen und den Chorgesang vollbringen zu helfen, um Unterstützung, da er von den Spaniern übel verderbt worden sei. Doch erst am 18. Dezember 1548 forderten die Räte zu Verrichtung der Kirchendienste den Michael Kreber, alten Kanonikus des Stifts, auf, den Chorgesang wieder herzurichten und zu leiten und nichts dabei zu ändern, als was der Schrift zuwider sei; namentlich die

---

[1]) Eingabe vom Mai 1550.

[2]) Bericht vom 3. Februar 1549.

[3]) Bericht vom Februar 1549.

[4]) Das Folgende nach Stiftsakten.

Geschichten von den Heiligen solle er weglassen, weil hierin der Kaiser eine Reformation verspreche; da er sich aber beschwere, das Amt der Messe zu singen, wollen es ihm die Räte nicht gegen sein Gewissen auflegen, sondern Vorsehung thun, daß durch den Subkantor der Schüler das Meßamt geleitet werde. Weil sich aber Kreber wegen dieser Aufforderung an den Herzog selbst gewendet und erklärt hatte, daß er zwar die kaiserliche Deklaration in ihrer Würde beruhen lasse, aber entschlossen sei, mit Gottes Gnade bei der anerkannten Wahrheit zu bleiben, erhielten die Räte einen Verweis, daß sie ohne Herzog Ulrichs Wissen dem Kreber die Zumutung gemacht, der doch auf des hochgelehrten und weitberühmten Johann Reuchlin Fürbitte einst in das Stift aufgenommen worden sei. Wegen des Gesangs von den Heiligen, der unterlassen werden solle, müsse man sehen, wie sich die Gelegenheit ferner mache. Vannius und Schnizer, die beauftragt waren, die Gesänge abzuändern, erklärten, nicht so bald fertig zu werden[1]). Um den Gesang überhaupt einzuführen, setzte man am 3. Januar 1549 6 Knaben je 12 fl. jährlich aus und schaffte ihnen Chorröcke an; da es an Knaben fehlte, erging nach Herrenberg die Weisung, dort einige aufzutreiben; aber noch im Mai 1549 hatte der Stiftskantor Zolt aus Speier, welcher zugleich die Schule versehen half und in der Leonhardskirche beim Predigtgottesdienst den Gesang leitete, nur 4 Choralen eine tägliche Singstunde zu geben.

Bei der völligen Neubestellung des Stifts Stuttgart, wie sie in einem Bericht vom 16. Januar 1549 dargelegt ist, kamen in erster Linie die noch lebenden früheren Stiftsherren in Frage. Doch die wenigsten wollten wieder eintreten. Der Dekan Ofterdinger begnügte sich mit seiner Pension, ebenso Meister Wolfgang Bretzger; der Kustos Hans Bausch wollte helfen, so viel er könne und das Interim ausweise; der Stiftsprädikant Meister Marx Flecht wollte die reinen Gesänge außerhalb der Messe mitsingen, ebenso Kreber, dem aber trotzdem der Chor anbefohlen blieb; der Diakon Schulmeister von Cannstatt erbot sich, auf dem Chor zu singen und

---

[1]) Bericht o. T.

die Sakramente zu reichen; der Schulkantor Matthias Sturmlin half alle Horen und das Amt mit den Knaben singen; Michael Winzelhäuser und Johann Schopf, beide Vikare des Stifts, begaben sich Gewissens halber nicht mehr in dasselbe; 7 altgläubige Stiftsherrn, die sich jetzt in auswärtigen Klöstern oder geistlichen Stellen befanden, wollten gar nicht oder nur gegen hohe Entschädigung kommen. Dazu ernannte der Herzog noch einzelne alte Mönche. Man sang mit allen Stiftspersonen täglich alle Horen mit Ausnahme der Mette und ein Amt, am Sonntag auch die Mette. Aber bei dem geringen Anklang, den der Interimsgottesdienst auch in Stuttgart fand, und den vielen Ärgernissen, welche die Stiftsherren gaben, kam das Stift zu keinem festen Bestande. Im Mai 1550 wird über die große Fahrlässigkeit der Interimisten im Halten des Gottesdienstes geklagt; mehrere derselben mußten wegen Haltens von Konkubinen entlassen werden; und im März 1551 brachten Flecht und Wirth vor, es seien nur noch 2 Zelebranten und kein Kantor mehr auf dem Chor, die andern seien schwach, krank oder liegen im Luder mit Fressen und Saufen; unter diesen Umständen bitten sie, wenn keine Besserung eintrete, um ihre Entlassung. Es wurde jedoch nicht besser, selbst als der Probst Jakob von Westerstetten sich am 16. August 1551 herbeiließ, seine Stelle wieder anzunehmen; unter den gegebenen Verhältnissen konnte der tüchtigste Mann nichts ausrichten.

Während die Klöster den Äbten wieder eingeräumt, die Stifte dem Interim überlassen und in den Amtsstädten Meßpriester eingesetzt wurden, ging man daran, die Predigt des Evangeliums und die Verwaltung der Sakramente nach protestantischem Brauche allmählich wieder einzuführen. Außer in den Städten sind in Pfarreien, deren Patronatsherr der Herzog war, jedenfalls nur ausnahmsweise Meßpriester zugelassen worden, und thatsächlich war es im größten Teil des Landes bald wieder beim Alten. Das war auch, selbst wenn der Herzog den besten Willen zum Interim gehabt hätte, nicht anders möglich. Es war doch undenkbar, daß ein und derselbe Geistliche die Messe las, das Abendmahl unter zweierlei Gestalt austeilte und das Evangelium, wenn

auch mit Vermeidung jeder Polemik, predigte. Deshalb hätten eigentlich Meßpriester und Prädikanten überall nebeneinander angestellt werden müssen, was schon darum nicht durchführbar war, weil man keine Leute dazu hatte; für Besoldung eines zweiten Geistlichen aus dem Armenkasten wurde allerdings, wie wir gesehen haben, einige Vorsorge getroffen.

Manche Geistliche blieben als Privatleute in ihren Orten, bis sie wieder Verwendung fanden, und erhielten die Erlaubnis, im Falle der Not die Sakramente zu reichen[1]); einige wurden auch bald wieder aufs neue dort angestellt. Der Pfarrer und Katechist zu Böhringen und Donnstetten, Reichart, wurde nach wenigen Tagen wieder angenommen mit Befehl, bis auf ferneren Bescheid die beiden Pfarreien weiter zu versehen; auch er erhielt eine Frühmeßpfründe und auf seine Bitte noch den kleinen Zehnten als Besoldung angewiesen[2]), ein Beweis, wie die Einkünfte eigentlicher Pfarrstellen den, freilich nur vereinzelt angestellten, Meßpriestern vorbehalten blieben, und zunächst für die herzogliche Kammer eingezogen wurden. Pfarrer Schaber in Hohenstaufen wurde nach gemeiner Urlaubung aller Pfarrer wieder dahin geordnet, wo er vorher gewesen, mit dem Auftrag, das Evangelium zu predigen und vor dem Altar zu katechisieren; freilich war er mit seinem Gehalt auf den Abt von Adelberg angewiesen, der ihm nichts gab, sondern verlangte, er solle das Pfarrhaus räumen; Schaber antwortete, er werde bleiben, bis ein Interimist komme, bat aber den Herzog um Unterstützung, da er mit Frau und 8 Kindern wie der Vogel auf dem Zweige wohne[3]).

Bestand eine gestiftete Predigerstelle, wie in Stuttgart und Göppingen, so gab diese Gelegenheit, einen evangelischen Geistlichen neben dem Interimisten aufzustellen; so erscheint bald an letzterem Orte der Prädikant Johann Uracher[4]), nach ihm Joachim

[1]) Bericht der Räte vom 9. März 1549.

[2]) Eingabe vom November 1549.

[3]) Eingabe vom August 1549.

[4]) Bericht vom 5. Januar 1549.

Konberger[1]). Es kam allmählich so weit, daß eigentlich nur noch Prädikanten und Katechisten ernannt wurden. Im September 1549 präsentierten die Kirchenräte 6 auf einmal, darunter einen früheren Priester nach Hohenstaufen, da der Abt von Adelberg solche Katechisten auf seinen Patronaten dulden wollte, welche die Weihe erhalten[2]). Im Laufe des Jahres 1549 finden wir allenthalben im Lande Katechisten; aber ihre Ernennung wurde nur langsam vollzogen, da man abwarten mußte, ob sich keine Einsprache von außen erhob. Im Juni bat die Gemeinde Hattenhofen um Besetzung der seit Weihnachten leer stehenden Pfarrei; erst im September erhielt sie den Katechisten Schrewel, der sich nach Eßlingen geflüchtet und von dort aus schon längst um Wiederverwendung gebeten hatte[3]). Auch Boll war längere Zeit ohne Pfarrer, bis es im Herbst einen Katechisten erhielt, welcher aber bald darauf von den Spaniern viel zu leiden hatte[4]). In Göppingen konnte der Katechist Caspar Lyser die ihm bestimmte Kaplanei nicht einnehmen, da die Herren von Zülnhart noch einen katholischen Priester darauf hatten[5]).

Aber auch viele Pfarreien blieben nicht lange unbesetzt; namentlich scheint, wo ein Gehalt für einen Katechisten nicht vorhanden war, das Pfarreinkommen selbst evangelischen Geistlichen übertragen worden zu sein. In den Jahren 1550 und 1551 treffen wir zahlreiche Pfarrer im Land. In Stuttgart waren 1551 Alber als Stiftprediger, Cleß als Prediger bei St. Leonhard, Georg Udal als Diakon auf dem Turnieracker und im Hospital, Michael Scholl von Göppingen als Diakon in der Eßlinger Vorstadt bei St. Leonhard, Sebastian Röckelin als Diakon, Leonhard Bäuerle als Subdiakon in der Stadt angestellt[6]).

---

[1]) Eingabe vom Dezember 1551.

[2]) Bericht vom 13. September 1549.

[3]) Akten der Göppinger geistlichen Verwaltung.

[4]) Desgl.

[5]) Desgl.

[6]) Vergl. die Visitationsakten in Theolog. Studien aus Württemberg 1884, S. 220, 1885 S. 314.

Sogar Meßpriester wurden aus ihren Pfarrstellen verdrängt, wie Ackermann in Faurndau, für welchen der seitherige Katechist daselbst und frühere Göppinger Pfarrer Michael Brothag eintrat; doch mußte Ackermann im Genuß der Pfarrgüter belassen, Brothag anderswie entschädigt werden[1]).

2. Die Lehre und der Gottesdienst, die Kirchenverfassung.

Eine Änderung der Lehre trat in keinem Punkte des evangelischen Bekenntnisses ein, wenn schon die Rücksicht auf das Interim die Betonung namentlich der Rechtfertigungslehre zurücktreten ließ. Eine gewisse Ausbildung derselben bezeichnet die im Namen Herzog Christophs dem Tridentiner Konzil überreichte Württembergische Konfession, deren Entwurf in unsere Zeit fällt. Da diese mit der Augsburgischen übereinstimmte und wesentlich aus äußeren Gründen aufgesetzt wurde, kommt sie für die innere Geschichte der württembergischen Reformation nur insofern in Betracht, als sie sich als Werk des schon von Herzog Ulrich häufig zu Rate gezogenen, von Herzog Christoph bald an die Spitze der innerkirchlichen Verwaltung gestellten Johann Brenz kennzeichnet.

Die Sektierer verschwanden nicht. 1551 wurden einige Leute von Rommelshausen in Cannstatt wegen Wiedertäuferei verhaftet und durch die dortigen Geistlichen, dann durch Alber und Cleß belehrt[2]). In demselben Jahre kam auch der früher dort gefangen gesetzte Andreas Neff wieder wegen schwenkfelderischer Lehre in Untersuchung; er bekannte die Notwendigkeit innerer Umwandlung, erklärte aber, der Kirche nicht untreu zu sein, da er warte, bis eine bessere komme[3]).

Der Gottesdienst war infolge des Interims natürlich ein zweifacher. Dem Meßpriester war der Altar, die Seelsorge und

---

[1]) Eingabe vom Juli 1551.

[2]) Bericht vom 22. Januar 1551.

[3]) Protokoll vom 11. Februar 1551.

die Vormittagspredigt vorbehalten[1]); in Tübingen wurde 1551 alle Sonn- und Feiertage einmal, in der Woche zweimal Messe gelesen[2]). Die im Interim vorgeschriebenen Feiertage wurden von ihnen begangen, wenn schon im Stuttgarter Stift 1550 auf Befehl des Dekans der Tag Michaelis nicht gefeiert werden sollte[3]). Aber, wie oben gezeigt, waren nur wenige Meßpriester angestellt, so daß z. B. der Sprengel des Göppinger Interimisten 2500 Kommunikanten zählte[4]).

Bei dem Nebeneinandersein der Meßpriester und der Prädikanten oder Katechisten bekam das Interim den Charakter eines Simultaneums mit seinen naheliegenden Streitigkeiten. Als Ostern 1549 herannahte, machte sich das Bedürfnis nach einer bestimmten Ordnung für die Festzeit geltend. Die Kirchenräte trugen dem Herzog vor: etliche Prädikanten und Interimisten, welche in einer Kirche zusammen dienen, haben angehalten, wie sie sich in der kommenden österlichen Zeit mit der Administration der Sakramente verhalten sollen; daneben bitten etliche Flecken, die keine Geistlichen haben, sondern nur ihre alten abgefertigten Diener, daß diese in der Osterzeit das Sakrament öffentlich reichen dürfen; anderer Gemeinden Pfarrer seien versetzt oder weggezogen. Die Räte schlugen deshalb vor, daß da, wo Prädikanten und Interimisten zusammen seien, der Prädikant an Palmsonntag und Ostern das Nachtmahl nach der herzoglichen Kirchenordnung, wie es das Interim zugebe, spenden solle, in der Karwoche aber der Interimist; wo nur abgeschaffte Pfarrer seien, sollen sie über Ostern alle Sonntag den Text der Passion aus den vier Evangelien vor dem Altar vorlesen und auf Ostern das Sakrament allen, die es begehren, reichen, wie es die Prädikanten in den Städten zu thun pflegen; wo nicht einmal mehr die abgeschafften Geistlichen vorhanden, sollen die Prädikanten der Städte etwa nachmittags hinausgehen oder den Leuten ver-

[1]) Bericht o. T.

[2]) Bericht vom 27. April 1551.

[3]) Beschwerde vom September 1550.

[4]) Eingabe vom August 1549.

kündigen lassen, daß sie in den Amtsstädten Predigt und Sakramente finden können; wo dies nicht angehe, möchten junge, ungeweihte abgeschaffte Kirchendiener als Schulmeister oder als Katechisten hingesandt werden, die im Fall der Not die Sakramente reichten, den Katechismus hielten und in der österlichen Zeit die Passion vorlesen und das ordentliche Abendmahl halten könnten [1]). Auf dieses Gutachten erfolgte der Erlaß: da das Interim den Predigtstuhl nicht aufhebe, sondern die reine Lehre und das Sakrament unter beiderlei Gestalt denjenigen, so es gewöhnt seien und nicht ohne schwere Bewegnis davon abgewendet werden können, zu halten und zu gebrauchen zugebe, so sollen die Prädikanten in Stuttgart M. Martin Uhinger und der gewesene Diakon Veit Engel während der Karwoche und österlichen Zeit den Begehrenden das Nachtmahl unter beiderlei Gestalt morgens, ehe man die Horen singe, austeilen; die Kommunikanten haben sich bei den Geistlichen vorher anzuzeigen und auf des einzelnen Exploration, Erforschung und darauf gethanes Bekenntnis die Absolution zu empfangen, wobei die besondere Erforschung nicht zu leise und nicht zu herbe zu machen sei. Wenn sonstige Flecken dieselbe Klage haben und bei den Räten anhalten, sollen diese es ebenso durch die gewesenen Pfarrer bis auf weitere Verordnung geschehen lassen. Weil jedoch der Kaiser befehle, daß das Sakrament unter einerlei Gestalt gereicht werde, sollen diejenigen, welche es von den verordneten Pfarrern und Messe haltenden Diakonen dem Interim nach begehren, auch geduldet und nicht gehindert werden [2]). Ähnliches wurde einige Zeit nachher von den Kirchenräten den Amtleuten von Möckmühl eröffnet: sie haben Bericht erhalten, wie es seither dort mit dem Sakrament und der Taufe in Mangel gestanden; da der Prediger sich dahin erklärt habe, daß er wider des Kaisers Deklaration nicht spöttisch, höhnisch oder aufrührerisch reden, sondern mit aller Lindigkeit, Bescheidenheit, Zucht und Gottesfurcht ohne Poltern, Schelten

---

[1]) Bericht vom 9. März 1549.

[2]) Befehl vom 8. April an die Ämter, vom 15. April 1549 an die Räte.

und Schmachworte predigen und lehren wolle, so sei ihnen das nicht zuwider; sie möchten auch wohl leiden, daß der Prediger denjenigen, die sich bei ihm anzeigen und auf besonderes Bekenntnis die Absolution empfangen, das Sakrament unter beiderlei Gestalt, sowie die Taufe reiche und den Katechismus halte. In den Flecken solle man es gleichförmig geschehen lassen. Doch sollen nach des Kaisers Willen die verordneten Pfarrer das Sakrament unter einer Gestalt austeilen und sollen die Prädikanten die Kommunion vor der Messe oder Predigt reichen [1]).

Wo nur Katechisten vorhanden waren, predigten sie das Evangelium vor dem Altar, reichten den Kranken das Nachtmahl, tauften die Kinder und hielten den Katechismus; zu ihrer Unterstützung wies ihnen auch wohl Schultheiß und Gericht die Führung der Steuer-, Heiligen-, Kindspflege-Rechnungen zu [2]). Mit demselben Auftrag wurden nach und nach Geistliche auf die verwaisten Pfarreien geschickt [3]).

Über die Zahl der Predigten haben wir aus Stuttgart Nachricht, wo 1549 nur an Sonn- und Feiertagen, bald aber alle Tage in der Leonhardskirche gepredigt wurde [4]). An der Predigt fehlte es überhaupt nicht, außer daß auf dem Lande die Werktagspredigten häufig unterlassen wurden [5]). Nur die Spendung der Sakramente, weil eigentlich Sache der Interimspfarrer, machte größere Schwierigkeiten und wurde, wie der Katechismusunterricht, auch von evangelischen Geistlichen lässig betrieben [6]).

Auch die Kirchenverfassung wurde durch das Interim beeinflußt und von der Richtung, die sie genommen, abgelenkt. Von den Aufgaben der vor dem Interim eingesetzten obersten Kirchenbehörde kam infolge der Umstände nur die eigentliche Visi-

---

1) Erlaß vom 28. Juni 1549.

2) So in Hohenstaufen laut Bericht vom August 1549.

3) So im Oktober 1549 J. Bochentzer nach Geradstetten.

4) Eingabe vom 15. April 1551.

5) Visitationsakten von 1551 in Theolog. Studien aus Württemberg 1885, 314.

6) Ebenda.

tation, und auch diese nur in abgeänderter Weise, zur Ausführung. Nachdem 1547 einige Ämter ordnungsmäßig visitiert worden waren, wurde, soviel bekannt, nur 1550 und 1551 von dem Vaihinger Stadtschreiber und herzoglichen Rate Hippolytus Resch in Waiblingen und Leonberg eine sich auf Staat und Kirche erstreckende Visitation abgehalten [1]. Die Leitung der Kirche ging wieder, schon weil so viele politische Bedenken zu nehmen waren, vollständig auf den Herzog und seine Räte über. An der Spitze auch des Kirchenwesens standen somit die Hofräte, welche ständig, auch auf Reisen, sich bei der Person des Herzogs befanden; die einflußreichsten derselben sind Hans Dietrich von Plieningen und der frühere Kanzler Knoder. Ausschließlich für die Anstellung von Geistlichen wurden die verordneten Räte zu Anrichtung von Kirchendiensten bestellt (16. November 1548); aber auch ihre Befugnis wurde wieder beschränkt, indem die Prediger und Katechisten mit ihren Zeugnissen zuerst an die Hofräte gewiesen wurden und erst, wenn diese sie tauglich fanden, bei den Kirchenräten ihre Instruktion holen und um Präsentation bitten mußten; es war sogar zweifelhaft, ob die vor dieser Einrichtung Eingesetzten nicht nachträglich sich den Hofräten vorstellen sollten [2].

Von großer Bedeutung für die Kirche war, daß die Mittelbehörde zwischen den Geistlichen und den Räten, die Generalsuperintendenz, während des Interims wieder zur Geltung kam. Nach Schnepfs und Blarers Abgang haben wir Valentin Vannius und Georg Schnizer einige Aufgaben der Generalsuperintendenz übernehmen gesehen. Während des Interims erscheinen, ohne daß wir wüßten seit wann, aber jedenfalls gleich den Spezialen erst unter Herzog Christoph, eben Georg Schnizer, Prädikant zu Dettingen unter Schloßberg, und Matthäus Alber, Pfarrer zu Stuttgart, als förmliche Generalsuperintendenten. Da Schnizer in den Ämtern Göppingen, Kirchheim, Nürtingen, Neuffen, Alber

---

[1]) Vergl. die Visitationsakten in Theolog. Studien aus Württemberg 1884, 220.

[2]) Bericht vom 13. September 1549.

in Stuttgart, Vaihingen, Brackenheim thätig ist, so wurde ihr Wirkungskreis offenbar noch durch die Stuttgarter Steige abgegrenzt, wie bei Blarer und Schnepf. Auch sie sind, wie es bei letzteren der Fall war, den Kirchenräten als Sachverständige beigeordnet; ihre eigentliche Aufgabe ist, die Anliegen der Geistlichen und die kirchlichen Notstände der Gemeinden zu prüfen und dem Herzog vorzutragen. Doch mußten sie sich erst allmählich Geltung verschaffen. Zu Alber kamen, während er krank lag, nur 3 Spezialsuperintendenten, Martin Cleß von Stuttgart, Leonhard Weller von Brackenheim, Johann Wieland von Vaihingen, und klagten ihm die Beschwerden ihrer Kirchen; er wies sie zunächst an die Kirchenräte, welche ihnen keine Antwort gaben; daraufhin muß Alber einen herzoglichen Befehl ausgewirkt haben, denn er schrieb jetzt an alle Speziale seiner Superintendenz, daß sie sämtliche Beschwerden, denen sie nicht abzuhelfen wissen, ihm vorlegen sollen [1]). Ganz dem entsprechend berichtet Georg Schnizer über die Klage der beiden Kirchendiener zu Göppingen, daß sie zu viel zu thun haben, über den durch den Nürtinger Superintendenten Mailänder bestätigten Mangel einer Besoldung für den Prädikanten zu Holzmaden, über die Bitte eines Prädikanten, für seine kranke Frau, wie andere Pfarrer, ein eigenes Badstüblein zu bekommen, über den schlechten Zustand des Schulhauses in Grötzingen [2]). Ehe seine Befugnisse allgemeiner ausgedehnt worden waren, hatte Schnizer nur, weil gerade in Göppingen kein Spezial vorhanden, als Generalsuperintendent dem Prädikanten Konberger daselbst bezeugt, daß seine Besoldung zu gering sei und er eine Aufbesserung verdiene, weil ihn seine Pfarrkinder sehr lieb haben und er sich in Lehre und Leben wohl halte [3]). Auch die Bitte einer Gemeinde um einen eigenen Prädikanten gelangte durch Alber an die Kirchenräte: in

---

[1]) Albers Bericht an den Herzog vom 17. Dezember 1551.

[2]) Bericht vom 13. März 1552.

[3]) Beibericht zur Eingabe vom 11. Dezember 1551. — Wie ein Erlaß vom 1. April 1552 beweist, ist Konberger bald darauf selbst Superintendent in Göppingen geworden.

Schützingen wußte der Interimist weder Jung noch Alt zu lehren, worüber sich alle Gutherzigen nicht wenig ärgerten und hoch beschwerten; sie wandten sich daher an den Spezialsuperintendenten Wieland in Vaihingen, der sie an Alber als Generalsuperintendenten wies [1]).

Die Synodalordnung blieb infolge des Interims nur auf dem Papier stehen. Die beabsichtigten Synoden wurden nicht gehalten; dagegen wurden, wie es scheint im Mai 1551, von Herzog Christoph Spezialsuperintendenten eingesetzt. Der von Möckmühl, Weinsberg und Neuenstadt, Johann Schildknecht, gibt ausdrücklich Pfingsten jenes Jahres als die Zeit seiner Ernennung an; da er ohne Zweifel keinen Vorgänger hatte und auch Andeutungen sonstiger Speziale auf dieselbe Zeit weisen, dürfen wir annehmen, daß damals der Anfang mit dieser Einrichtung gemacht wurde, um so mehr als Heerbrand in Herrenberg und Martin Cleß in Stuttgart im Juli und August ihre ersten Visitationen hielten [2]). Damals schon hatten die Superintendenten den Auftrag, zweimal im Jahr ihre Ämter zu visitieren; aber erst im Herbst 1551 erschien eine, jetzt nicht mehr vorhandene Superintendenzordnung, nach welcher die Superintendenten z. B. ihre Kosten bei der Visitation verzeichnen und den Kirchenräten berichten sollten, während Heerbrand die Zehrung der ersten Visitation selbst hatte bestreiten müssen [3]). Für ihre Geschäfte sollten die Speziale eine Zulage erhalten, was aber jahrelang verzögert wurde. Die Zusammenfassung der Ämter Kirchheim, Nürtingen und Neuffen unter einem Superintendenten, sowie die Weglassung von Löwenstein und den Lichtensternischen Dörfern neben Weinsberg, Möckmühl und Neuenstadt beweisen, daß bei der Einteilung zwar die alte Synodalordnung zu Grunde gelegt war, daß aber auf die politischen Verhältnisse dabei Rücksicht genommen

---

[1]) Eingabe vom Januar 1552.

[2]) Vergl. Theolog. Studien aus Württemberg 1885, 314 und Heerbrands Bericht vom 28. Oktober 1551. — Weitere Visitationsakten in Theol. Studien 1884, 164.

[3]) Heerbrands Bericht.

wurde. Sitz des Spezialsuperintendenten war übrigens nicht notwendig eine Amtsstadt; so erscheint 1552 Johann Müller, Pfarrer zu Mägerkingen, als solcher des Amtes Urach[1]).

3. Die Aufnahme des Interims, die Geistlichkeit und die kirchlichen Zustände.

Auch in Württemberg hatten die Interimisten viel unter dem Unwillen des Volkes zu leiden. Schon im August 1548 fand der Herzog einen Erlaß an die Räte nötig, daß solche, welche in Stuttgart gegen das Interim und diejenigen, die Messe lesen, schimpfen und spotten, zu bestrafen seien[2]). Der Pfarrer zu Göppingen klagte, er sei verachtet und verschmäht; niemand thue ihm zwar etwas, aber man lasse ihn allein bleiben als einen unrechtlichen Mann[3]). Johann Kohler, der in Urach Messe las, erklärte, er sei sein Leben lang nie so hoch geschmäht und geschändet worden, wie hier fast von jedermann, gar wenige ausgenommen[4]). Und vollends über die Stuttgarter Stiftspersonen, die sich freilich teilweise ärgerlich genug hielten, war das gemeine Volk so erbittert, daß sie verspottet, verachtet und Meßpfaffen oder Baalspaffen gescholten wurden, ja daß man ihnen nachschrie, man wolle die Schelmen hängen[5]).

Schon bei der Beurlaubung der Pfarrer kam es vor, daß Gemeinden Zeugnisse einschickten, nach denen sie den ihrigen sein Leben lang behalten wollten[6]). Andere sperrten sich förmlich gegen das Interim: Gruibingen erklärte, es sei gut evangelisch gewesen,

---

[1]) Bericht vom 18. Juli 1552. — Die Uracher Superintendenz zerfiel übrigens in die ob und die unter der Steige; die letztere hatte in der Person des Kaspar Canz (1555—97) ihren Sitz zu Dettingen.

[2]) Erlaß vom 16. November 1548.

[3]) Eingabe vom August 1548.

[4]) Eingabe vom 25. März 1550.

[5]) Eingabe vom 5. April 1552.

[6]) Hundersinger Eingabe vom November 1548.

niemand gehe in die Messe[1]; Apfelstetten sollte sich entschließen, ob es beim Evangelium bleiben und dann von Hundersingen aus versehen werden wolle, oder ob es wieder das Papsttum annehmen und die alte Pfarrei Buttenhausen besuchen wolle; die Gemeinde wich nicht vom Evangelium, obgleich sich der Pfarrer von Hundersingen weigerte, sie zu versehen, da er nichts dafür bekomme, sondern die geistliche Verwaltung den großen Zehnten einziehe[2]. In Schützingen, wo Pfarrer Vaihinger eine „feine Kirche erbaut“ hatte, geschah durch Einsetzung eines Frühmessers jedermann Leid und viele liefen über Feld, wo sie Gottes Wort erreichen mochten[3]. Eine Anzahl von Ofterdinger Bürgern bat um einen evangelischen Prädikanten; sie seien früher mit Predigt versehen gewesen und haben das Sakrament unter beiderlei Gestalt empfangen und mit gutem Gewissen nicht anders empfangen können; jetzt haben ihnen die Pfaffen alles entzogen und dafür den grausamen Greuel der Messe eingeführt und die Einfältigen beredet, als sei es ein Vollkommenes und Ganzes, das den Laien von Christo zu Emmaus verordnet worden[4].

Auch einzelne lehnten sich auf, wie der lateinische Schulmeister zu Tübingen, Georg Pistorius, der eine Zeitlang mit den Knaben das Amt sang, sich dann aber weigerte, dies weiter zu thun, obgleich in Tübingen viele Papisten waren und es damals gefährlich schien, den Gesang zu unterlassen, weil die Ankunft des Kaisers aus den Niederlanden erwartet wurde; da der Schulmeister sich erbot, einen Stellvertreter zu liefern, wurde er in seinem Amte belassen[5]. Von Geistlichen weigerten sich Martin Cleß und Veit Engel in Stuttgart einem Sänger des Stifts das Nachtmahl zu reichen, da er nicht ihres Glaubens sei, und schalten die Chorherren Fleischverkäufer[6]. Dem Peter Schaber zu Göppingen warf der

[1]) Eingabe von 1551.

[2]) Eingabe o. T.

[3]) Eingabe vom Januar 1552.

[4]) Eingabe von 1552.

[5]) Bericht vom 7. November 1549.

[6]) Aktenstück von 1549.

Abt von Adelberg vor, daß er seine Unterthanen, die in andern Flecken beichten und das Sakrament empfangen, daran hindere[1]). Über Johann Eisenmann in Urach beschwerte sich der dortige Interimspriester, daß gar wenige Predigten vergehen, da nicht er oder die Messe geschändet und geschmäht werden; auch habe Eisenmann dem Meßner das Nachtmahl nicht reichen wollen, weil er bei der Messe administriere; zudem habe er auf der Kanzel verkündigt, daß allen denjenigen, welche die Messe hören, das Nachtmahl versagt sei; und doch seien viele fromme und ehrliche Leute, Männer und Weiber, Reiche und Arme zur Messe gegangen. Damit nicht weitere Unruhe daraus entstehe, wurden Georg Schnizer zu Dettingen unter Schloßberg und Johann Winter nach Urach abgefertigt, beide Geistliche zu verhören und zur Ruhe zu vermahnen; Eisenmann sei zu bemerken, daß er hätte durch persönliche Einwirkung mehr bei den Leuten erreichen können; er sei zu weit gegangen, auch wenn die Zeit nicht so gefährlich wäre, denn er habe eine, wenn auch unordentliche Exkommunikation ausgesprochen, da er sie alle unverhört, unüberwiesen und ohne Zustimmung der Kirche insgemein und öffentlich vom Nachtmahl ausgeschlossen[2]). Beim Verhör in Urach klagte der Interimist weiter, daß Eisenmann von der Mummelmesse gesprochen; andererseits sagte dieser aus, der Meßpriester habe selbst gepredigt, die Messe sei weder für Lebendige noch für Tote nützlich, auch zur Verzeihung der Sünden nicht dienlich; der Kaiser selbst habe in seiner Deklaration die Messe stinkend genannt, wenn sie nicht öffentlich gehalten werde mit verständlicher Auslegung; Eisenmann habe übrigens nur gewarnt, die Messe unter das Nachtmahl zu mischen; der Meßner habe sich beschwert, daß er bei der Messe helfen müsse, weshalb er ihn gebeten, mit dem Nachtmahl zu warten, damit nicht auch andere, die zur Messe gehen, zum Nachtmahl wollen, wodurch die Kirche geärgert werden möchte. Da diese Aussagen des Predigers

---

1) Schreiben o. D.

2) Eingabe und Gutachten vom März 1550.

von Zeugen bestätigt wurden, mußten beide Geistliche Mäßigung versprechen[1]).

Ließ man es auf der einen Seite an Angriffen auf die Interimisten nicht fehlen, so erfolgten auch von katholischer Seite Verletzungen und Widerspenstigkeiten. Namentlich in Leonberg befanden sich einzelne Eiferer, welche alle ihnen anstößigen Äußerungen des Prädikanten den Spaniern auf dem Asperg hinterbrachten; der alte Stadtschreiber daselbst erklärte, man solle den Prediger von der Kanzel werfen, weil er gesagt, was Gott gesegnet, soll der Mensch nicht segnen, wie es bei Weihwasser, Salz und Lichtern geschehe; der Meßpfaffe fing während der Predigt an, die Messe zu lesen, damit man sehe, wer die Kirche verlasse; als er neben dem Prediger nicht bestehen konnte und einen Nachfolger erhalten hatte, trat dieser zum Prädikanten in die Sakristei und erklärte, er wolle jetzt ein Amt singen und predigen[2]). In Pfullingen war vorgeschrieben, daß der Interimspfarrer bis 8½ Uhr predige, von da an der Prädikant. Plötzlich hielt der Pfarrer auf Befehl des Abts von Salmannsweiler nach dem Amt eine so lange Predigt, daß der Prädikant an der seinigen verhindert war[3]). In Welzheim weigerte sich der Pfarrer, das Abendmahl unter beiderlei Gestalt zu reichen; doch erbot sich der Abt von Lorch einen andern hinzuordnen[4]). An Ostern 1552 predigte der Meßpriester zu Lustnau heftig gegen die Lutheraner und leugnete, daß ein Fürst Macht habe, Pfarrer einzusetzen, weshalb er als gottloser, aufrührerischer Mensch gefangen gesetzt wurde[5]). In Tübingen wurden Eisenmann und Andreä verleumdet, als hätte einer von ihnen auf der Kanzel gepredigt, der Kaiser sei tyrannischer als Nero, so daß der Herzog eine Untersuchung gegen sie anstellte[6]).

---

[1]) Bericht vom 30. März 1550.

[2]) Akten von 1548.

[3]) Bericht vom 1. März 1551.

[4]) Schreiben vom 30. Dezember 1549.

[5]) Bericht von 1552.

[6]) Bericht vom 27. April 1551.

Zwar nicht für die Aufnahme des Interims selbst, aber doch für das Entgegenkommen während desselben spricht, daß die Ablösungen von Pfründen ihren Fortgang nahmen. Die Familie Heid verzichtete 1550 auf das Patronatsrecht zweier Pfründen im Stifte zu Tübingen, von denen jedoch eine 1551 einem alten, lahmen Meßpriester aus der Familie eingeräumt wurde[1]). Die fünf Beginen in Marbach, die in ihrem Alter auf Handarbeit und Unterstützung angewiesen waren, überließen 1550, um nicht betteln zu müssen, ihre beiden Häuser dem Spital, wogegen sie die Stadt verhielt[2]). Und der Provinzial des Barfüßerordens selbst gab die Erlaubnis, daß die letzte Laienschwester aus der Klause zu Gröningen gegen ein Leibgeding ihre Ansprüche aufgab[3]).

Für die Beurteilung der Geistlichkeit während des Interims ist zwischen den Meßpriestern und Prädikanten nebst Katechisten strenge zu scheiden. Denn da sich zum interimistischen Meßgottesdienste meist nur zweifelhafte Personen hergaben, so ist natürlich, daß ihr Thun und Treiben nicht das beste war. Selbstverständlich ist hiefür die katholische Kirche so wenig verantwortlich zu machen als die evangelische; wie der Domdekan von Speier einen solchen Menschen als Pfarrer für Löchgau annahm, sagte er zu ihm: „Geh hin und versieh' die Widder; wir müssen doch einen Bösewicht haben; es ist eben so gut, wir nehmen dich, als einen andern"[4]). Und wer sich vom Herzog selbst neben einem Prädikanten anstellen ließ, war in der Regel auch nicht achtenswerter. Die Visitationsakten aus der Zeit des Interims[5]) führen denn auch eine Menge von unzüchtigen, ehebrecherischen, trunksüchtigen Interimisten auf, welche ihr redliches Teil dazu beitrugen, den damaligen Zu-

---

[1]) Urkunden vom 8. August 1550 und 23. April 1551.

[2]) Urkunde vom 29. September 1550, bestätigt am 13. Aug. 1551.

[3]) Urkunde vom 29. Juli 1551.

[4]) Theolog. Studien aus Württemberg 1884, 165.

[5]) Ebenda 1883, 220. 1884, 161. 1885, 314. — Die dort gedruckten Akten sind auch für das folgende, wo keine andre Quelle angegeben, zu vergleichen.

stand verhaßt zu machen, obgleich die Zeit viel ertragen konnte. In Ofterdingen war es männiglich bekannt, wie die Opferpfaffen mit ärgerlichen und unehrlichen Weibern, auch weinsüchtig, lebten [1]. Besonderes Ärgernis mußte es erregen, wenn ein verheirateter Frühmesser, wie der in Schützingen, sich von seiner Frau scheiden ließ und sie als Kebsweib zu sich nahm [2].

Von den Prädikanten und Katechisten wird vielfach berichtet, daß sie rechtschaffene Diener der Kirche seien oder daß sie wegen fleißiger Lehre und fruchtbarem Exempel einhelliglich belobt werden. Einzelne frönen jedoch dem übermäßigen Trinken oder geben sich wenigstens bei sonstiger Unärgerlichkeit einzelne Blößen beim Wein. Ihre Bildung ist im allgemeinen befriedigend; doch hat der Pfarrer in Steinenbronn nicht sonderlich studiert, weiß wenig, ist aber fromm; der von Bothnang, ein alter Ordensmann aus Herrenalb, ist tüchtig, hat aber keine Bücher und will sich erst die Erklärung des Lukas von Brenz kaufen; der von Neustadt liest alle seine Predigten aus einem Buch. Unpassende Nebenbeschäftigungen der Pfarrer schwinden allmählich; nur in Steinenbronn geht der Geistliche mit Büchsen um und ist Glaser, während der in Beinstein seine Wirtschaft aufgegeben und der in Möglingen das Handwerk seines Vorgängers mit Fenstermachen nicht fortgesetzt hat [3].

Die ökonomische Lage der Geistlichkeit wurde dadurch stark beeinflußt, daß das eigentliche Pfarreinkommen zunächst dem Interimisten zugewiesen war. An Pfingsten 1550 wurde eine Anzahl von Besoldungen erhöht, aber vor Ablauf eines Jahres wieder geschmälert [4]. Diese Erscheinung erklärt sich wohl daraus, daß das Einkommen der Kaplaneien, welche dem Armenkasten damals zugewiesen wurden, seiner Bestimmung gemäß verwendet, aber infolge früherer Entfremdungen als ungenügend befunden wurde.

---

[1]) Eingabe von 1552.

[2]) Eingabe vom Januar 1552.

[3]) Eingabe vom Juni 1552.

[4]) Göppinger Eingabe vom 11. Dezember 1551.

Eine Prediger- und Katechistenstelle trug z. B. in Cannstatt 40 fl., 2 Scheffel Roggen, 20 Scheffel Dinkel, 10 Scheffel Haber, 4 Eimer Wein, 2 Fuder Stroh nebst Genuß einiger Wiesen[1]), in Herrenberg 42 fl., 3 Malter Roggen, 30 Malter Dinkel, 14 Malter Haber, 4 Eimer Wein, so daß der dortige Geistliche Schraivogel erklärte, mit seinen 11 Kindern nicht auskommen zu können[2]). In Stuttgart bezogen der Prediger Matthäus Alber 130 fl., 16 Scheffel Roggen, 40 Scheffel Dinkel, 12 Eimer Wein, die Hofprediger Caspar Gräter und Johann Engelmann 100 fl., 16 bezw. 12 Scheffel Roggen, 40 bezw. 24 Scheffel Dinkel, 8 bezw. 6 Eimer Wein, der Diakon Sebastian Röckelin von Großbottwar und der Subdiakon Leonhard Bäuerle 52 fl., 16 bezw. 8 Scheffel Roggen, 30 Scheffel Dinkel, 4 Eimer Wein[3]). Auf dringende Bitten erhielten einzelne Geistliche eine jährliche Zulage von 10 bis 15 fl.; aber die Stellen selbst wurden nicht gebessert, da das noch bestehende Pfründesystem eine Vermehrung der Stiftungen nötig gemacht hätte. Man entschied überhaupt gerne von Fall zu Fall und wartete auf Mahnungen; so erhielt ein Diakon Herold in Möckmühl erst nach 5/4 Jahren eine Besoldung angewiesen, als er darum gebeten hatte, damit er seinem Tischherrn, dem Prädikanten, die empfangene Mahlzeit bezahlen könne[4]).

Da aus dem Pfarreinkommen auch die Pfarrhäuser zu unterhalten waren, ergab sich mancher Mißstand. In Neuenhaus fand der Pfarrer das Haus abgebrochen und mußte in einem Gemächlein bei einem Bäcker wohnen und hier zugleich Schule halten[5]); der Diakon Ortlieb in Boll traf gleichfalls keine Behausung an und mußte sich mit einem Hauszins aus dem Kirchenkasten begnügen[6]). Auch die Last der Eber- und Farrenhaltung verkürzte,

---

1) Erlaß vom 21. Dezember 1548.
2) Eingabe vom Juli 1550.
3) Stiftsakten von 1550—51.
4) Eingabe vom 13. November 1551.
5) Bericht vom 13. März 1552.
6) Eingabe vom April 1551.

wo sie noch bestand, das Pfarreinkommen, da zu deren Ablösung den betreffenden Gemeinden Grundstücke überlassen werden mußten, wie zu Sondelfingen[1]).

Die kirchlichen und sittlichen Zustände konnten durch das Interim nicht gebessert werden. Wie der Augsburger Reichstag eine Polizeiordnung für das sittliche Verhalten des deutschen Volkes aufstellen mußte[2]), so erließ eine solche Herzog Ulrich am 30. Juni 1549[3]). 1550 sah man sich sogar genötigt, alle ärgerlichen Reihen- und Springlieder zu verbieten und den Tanz nur mit Rock, in Hosen und Wams zu gestatten[4]). Gotteslästerung und Trunksucht ist weit verbreitet, wenn sie auch an einigen Orten abgenommen hat; es stößt bei einer Gemeinde wenig an, wenn ein Pfarrer hin und wieder wackelt, wie andere trunkene Leute[5]). Die Obrigkeit ist vielfach gleichgiltig gegen solche Laster und läßt sie ungestraft; die in Stuttgart ist unfleißig im Predigtbesuch. Aber es fehlt auch nicht an Gemeinden, die, wie Bernhausen, ein frommes gottesfürchtiges Völklein haben und, wie Gerlingen, fleißig in die Kirche gehen, obgleich niemand aufgestellt ist, während derselben umherzugehen. Andere, wie Rohr und Musberg, kommen in fremde Pfarreien, weil sie keine Lust zu ihrem katholischen Pfarrer haben. In manchen Orten zeigen sie noch Neigungen zur katholischen Kirche. Namentlich verschiedene Schultheißen bringen sie zum Ausdruck: der in Heimsheim wollte die Leute in den Turm legen, wenn sie nur Psalmen sangen; der von Waldenbuch erklärte, der Pfarrer sei ihm ein guter Lehrer, weil man einmal diese Lehre haben wolle. In Feuerbach gefiel einigen Päpstlern die Lehre des Pfarrers nicht; in Stuttgart beklagten sich die Schulmeister, daß ein Privatmann, Stürmlin, auch Schule halte, welcher den Katechismus nicht lehre und mit den Schülern nicht in die Kirche gehe; dadurch ziehe er viele Kinder an, deren Eltern nicht

---

[1]) Urkunde von 1550.

[2]) v. Stälin, Württemb. Geschichte 4, 384.

[3]) Reyscher 12, 148.

[4]) Ebenda 172.

[5]) Vergl. die öfters zitierten Visitationsberichte.

Lust zu Gottes Wort haben. Trotz aller Verbote ließ sich der Aberglaube nicht ausrotten: wo sich ein Zauberer aufhielt, liefen ihm die Leute zu.

4. Die Abschaffung des Interims.

Hatte schon Herzog Ulrich das Interim möglichst wenig aufkommen lassen, so gestaltete sich die Lage nach seinem am 6. November 1550 erfolgten Tode für die Reformation noch günstiger. Denn während er nicht nur aus politischen Gründen stark an sich halten mußte, sondern sogar der drohenden Absetzung infolge der Klage König Ferdinands nur durch den Tod entging, hatte sein Sohn und Nachfolger Herzog Christoph freiere Hand. Er konnte sich von Anfang an, wenn auch der Prozeß fortging, auf dem Throne sicher fühlen und brauchte daher nicht so viel Rücksicht zu nehmen. Und dabei war er zielbewußter. Während für Ulrich die Reformation eine wesentlich politische Frage war und erst in der Not, großenteils auch aus politischen Gründen, eine mehr kirchliche Richtung bekam, war Christoph ein eifriger Anhänger des Evangeliums. Ihm diente die Kirche nicht der Aufgabe des Staates, sondern Kirche und Staat betrachtete er als zwei gleichberechtigte, ein unzertrennliches Ganzes bildende Gliederungen. Von der Überzeugung der evangelischen Wahrheit erfüllt, die er dem Tridentiner Konzil unwiderlegt vortrug, hielt er es für seine Aufgabe, den Staat mit dem Evangelium zu durchdringen und durch Kampf mit den theologischen Gegnern wie durch Verhandlungen mit den protestantischen Ständen im In- und Auslande die Kirche der Reformation und das Staatswesen zu festigen. Es hat kaum einen Fürsten gegeben, der mit mehr Eifer und Fleiß sich selbst der Kleinigkeiten in Kirche und Staat annahm und diese beide nach gleicheren Gesichtspunkten lenkte, als Herzog Christoph.

Einem solchen Manne mußte das Interim mit seinen zwitterhaften Bestimmungen verhaßt sein; er benützte daher so bald als möglich die Gunst der Lage, um es abzuschaffen, um so mehr, als

die amtlichen Berichte zeigten, welch schlechtes Beispiel die meisten Interimspriester gaben. Der Erlaß vom 30. Juni 1552[1]), durch welchen das Interim aufgehoben wurde, besagt, daß die Messe bis auf weiteren Bescheid aufhören solle, da die zu Trient übergebene Konfession dieselbe als der Schrift nicht gemäß erkenne und das Halten derselben in den gegenwärtigen Kriegsläuften den Flecken und den Personen, von denen sie gefeiert werde, zu allerlei Gefahr und Nachteil gereichen könnte. Es war die Zeit während des Zugs von Moriz von Sachsen gegen den Kaiser. Aber dieser Erlaß war nur die öffentliche Erklärung einer im stillen fast vollendeten Thatsache. Längst waren vielfach nur evangelische Geistliche angestellt; auf eine Vorstellung des Göppinger Prädikanten vom Dezember 1551 erfolgte der Bescheid, daß man mit der Zeit einen Pfarrer und Diakon dorthin zu verordnen gedenke[2]); nach einigen Monaten folgte dem Diakon noch ein Subdiakon, während der Meßpriester nach geschehener Abrechnung entlassen werden sollte, da er der Kirche Geringes geschafft habe[3]); um Neujahr 1552 wurde sogar dem Speierischen Interimisten von Schützingen die Messe abgekündigt[4]). Kaum waren die Spanier abgezogen, als der Interimist zu Lauffen gegen seinen Willen in das Stift Stuttgart versetzt, aber auch hier, da er unverehelicht blieb, mit 12 fl. Entschädigung verabschiedet wurde[5]).

Nach jenem Erlaß ist uns von Pfarreien mit herzoglichem Patronat nur ein Fall bekannt, in dem der Meßpriester weichen mußte: Johann Hauser, der vor dem Interim Pfarrer gewesen und während desselben, da er es nicht annahm, als Kaplan zu Ebingen in Abwesenheit des dortigen Prädikanten gepredigt, wurde nach Truchtelfingen ernannt, dessen Meßpriester nach Stuttgart zur Verabschiedung geladen wurde[6]). Dagegen wurde jetzt in den

[1]) Abgedruckt bei Reyscher 8, 98.

[2]) Erlaß vom 23. Januar 1552.

[3]) Eingabe vom 13. März und Erlaß vom 1. April 1552.

[4]) Bericht vom Januar 1552.

[5]) Eingabe vom Juni 1552.

[6]) Eingabe vom 17. August 1552.

nichtwürttembergischen Pfarreien vorgegangen: nach Zaisersweiher, wo das Stift Speier auf Bitte der Gemeinde einen evangelischen Pfarrer dulden wollte, der Abt von Maulbronn aber wegen der Nähe des Klosters sich widersetzte, wurde Johann Würz geschickt, welcher nach seiner infolge des Interims geschehenen Verabschiedung sich mit Arbeiten genährt hatte [1]); in Schwenningen wurde Johann Wild eingesetzt, obgleich dem Abte von St. Georgen das Patronatsrecht abwechslungsweise mit dem Herzog gehörte und der Meßpriester des ersteren noch da war [2]).

Während so in den Pfarreien des Landes schon im Juli 1552 das Interim mit vereinzelten Ausnahmen verschwunden war, wurde in den Klöstern und Stiften die Messe noch länger gehalten. An die Klöster erging der Befehl, die Jungen nicht gegen die württembergische Konfession, die ihnen überschickt wurde, zu erziehen und keine Novizen mehr anzunehmen [3]); die Messe blieb aber den altgläubigen Ordensleuten innerhalb ihrer Mauern gestattet. Auch bei den Stiften zögerte man noch aus Rücksicht auf den Kaiser. Die betreffenden Befehle, welche gleich den andern schon am 30. Juni unterzeichnet worden waren, blieben auf höhere Weisung bis auf weiteren Bescheid in der Kanzlei liegen, und erst als die Passauer Verhandlungen einen günstigen Gang genommen, am 8. August, fragten Balthasar von Gültlingen und Sebastian Hornmold an, ob sie ausgehen sollten [4]). Dies wurde bejaht, und schon am

---

[1]) Eingabe vom Juli 1552.

[2]) Bericht vom 15. Juli 1552.

[3]) Erlaß vom 11. Juli 1552.

[4]) Die Anfrage nennt zwar den gemeinen Befehl, der in das ganze Land ausgehen sollte; aber dieser war, wie die thatsächlichen Vorgänge beweisen, schon vollzogen und nur für die schwierigeren Städte zurückbehalten worden. Nur von Tübingen wissen wir, daß er am 9. August vorgelegt, und von Stuttgart, daß er am 12. August ausgeführt wurde. Jedenfalls hat mit dieser Verzögerung der Erlaß vom 11. Juli nichts zu schaffen, wie Hartmann und Jäger, Brenz 2, 227 behauptet und damit eine allgemeine Verwirrung angerichtet hat.

folgenden Tage hatten die Tübinger Vögte den Befehl in Händen[1]). In Stuttgart hatte sich das Stift, wie wir schon gesehen, von selbst fast aufgelöst; und als am 12. August der Untervogt Hippolytus Resch die noch übrigen vier Stiftsverwandten auf das Rathaus kommen ließ und ihnen im Beisein Albers eröffnete, daß sie nicht mehr Messe lesen sollten, entsetzten sich diese über den Befehl, da überhaupt nur noch zwei von ihnen, worunter Meister Marx, die Horen gesungen, aber die Messe selbst nicht mehr gehalten haben[2]).

---

[1]) Die Mißachtung des Adressaten hat hier ein ähnliches Mißverständnis hervorgerufen, wie beim Erlaß an die Cannstatter Vögte vom 2. Februar 1536; hier wie dort wurde ein allgemeiner Befehl einzelnen Beamten aus besondern Gründen erst nach den andern zugestellt.

[2]) Bericht vom 31. August 1552.

Vierter Abschnitt.

Vom Passauer Vertrag bis zur staatsgrundgesetzlichen Anerkennung der Reformation (1552—1565).

1. Die Kirchenverfassung.

Herzog Christoph hatte gleich nach seinem Regierungsantritt ein Ausschreiben erlassen, das außer der Trauerfeier für seinen Vater Mäßigung auf der Kanzel anbefahl[1]). Damit war er aber nicht gewillt, dem, wogegen angekämpft wurde, eine Einräumung zu machen; er suchte vielmehr die kirchlichen Angelegenheiten in möglichster Ruhe zu regeln, ohne durch Zwischenfälle gestört zu werden. Er verfolgte seinen Plan durch Abschaffung des Interims; und als der Passauer Vertrag freie Religionsübung bis zum nächsten Reichstag gewährleistet und das besondere Abkommen mit König Ferdinand vom 10. August 1552 diesen zum Verzicht auf seine Ansprüche an Württemberg bestimmt hatte, fühlte sich der Herzog, wenngleich er jenes in der Hoffnung auf weiteres Nachgeben erst am 6. Juni 1553 unterschrieb, freier von fremder Beeinflussung. Noch ehe der Asperg, der von Spaniern besetzt geblieben war, geräumt wurde, gab der Tod des letzten katholischen Probstes der Stiftskirche in Stuttgart dem Herzog Christoph Gelegenheit, am 10. Januar 1553 Johann Brenz als Probst einzusetzen und damit den Mann, der schon jahrelang die württembergische Kirche insgeheim geleitet hatte, öffentlich an die Spitze

[1]) Befehl vom 18. November 1550 (Reyscher 8, 96).

des Kirchenwesens zu stellen. Brenz vertrat, solange Herzog Christoph lebte, dessen kirchliches Gewissen.

Nicht als ob Brenz etwa die Leitung des Kirchenregiments übertragen worden wäre; diese blieb nach wie vor einem weltlichen Rate vorbehalten; aber er wurde wenigstens zum Superintendenten der in die Visitation beigezogenen Theologen bestellt und trat so gewissermaßen neben den obersten weltlichen Beamten. Die Visitationsordnung vom 26. Mai 1553[1]), in welcher diese Einrichtung getroffen wurde, gab zum erstenmal der Kirchenbehörde eine feste Gestalt. Die Visitation, deren Mitglieder auch Kirchenräte hießen, stand unter der Superattendenz des Landhofmeisters, damals des B. von Gültlingen, d. h. sie war diesem unmittelbar unterstellt, so daß er ihren Sitzungen anwohnen und wichtigere Fälle von sich aus entscheiden oder an den Herzog bringen konnte; die eigentliche Direktion hatte ein Rat, zuerst Sebastian Hornmold. Die weltlichen Räte, deren es drei waren, hatten das Kirchengut zu verwalten, die dazu nötigen Beamten und die geprüften Geistlichen anzustellen, darüber zu wachen, daß die in einem Buch verzeichneten Pfarr- und Schulbesoldungen eingehalten und Zulagen, außer bei Krankheits- und Todesfällen, nur mit Bewilligung des Herzogs gereicht wurden; außerdem hatten sie dafür zu sorgen, daß die Pfarrhäuser in gutem Zustand erhalten wurden. Über kirchliche Sachen, Besetzung der Pfarr- und Schulstellen, Abhörung der Visitationsberichte, soweit diese nicht politische Punkte betrafen, über alles, was Lehre und Leben der Kirchendiener, ihre Prüfung und die Kirchenordnung selbst anging, hatten drei Theologen, 1553 M. Alber und die Hofprediger Gräter und Engelmann, unter der Superintendenz von Brenz, zu entscheiden, wobei allem nach dieser sowohl die Beschlußfassung leiten konnte als auch unmittelbar dem Herzog unterstand. Was übrigens zum Geschäftskreis der Theologen gehörte, bestimmte der weltliche Direktor, welcher alle einlaufenden Schreiben eröffnete und die mit rein kirchlichem Inhalt auf einen besonderen Tisch legte; hier wurden sie von den Theo-

---

[1]) Reyscher a. a. O. 8, 100.

logen in der Regel Dienstag und Freitag nachmittag von 1—3 Uhr erledigt. Jedenfalls mußten die geistlichen Kirchenräte zu der zuerst vierteljährlich stattfindenden Beratschlagung über die mündlichen Berichte der Generalsuperintendenten beigezogen werden.

Schon in der großen Kirchenordnung von 1559[1]) erscheint die oberste Kirchenbehörde insofern abgeändert, als jetzt der Probst noch deutlicher dem Landhofmeister gleichgestellt wird, während die Theologen an jenen beiden Wochentagen mit dem Direktor und zwei weltlichen Räten Sitzung halten und nur noch halbjährlich der Konvent der Generalsuperintendenten mit den weltlichen Kirchenräten und drei Theologen stattfindet. Neben und über den kirchlichen Visitationen wird nunmehr durch je zwei gottesfürchtige, geschickte Männer ob und unter der Steig jährlich einmal politische Visitation gehalten, wozu außerdem noch durch Landhofmeister, Kanzler, Räte und Kirchenräte eine dreigliederige Landesinspektion angeordnet werden kann.

Bis zum Jahre 1559 wurden die verschiedensten kirchlichen Ordnungen erlassen, die, soweit sie noch Geltung hatten und von allgemeinerer Bedeutung waren, in der großen Kirchenordnung vereinigt wurden. Noch 1555 berichtet der Kanzler Feßler, daß Schul-, Pädagogium-, Stipendiaten-, Visitation-, Inquisition-, Wiedertäufer-, Superattendenz-, Kirchenratskanzlei-Ordnungen nur geschrieben vorliegen und daß die meisten davon noch auf das Interim berechnet seien[2]); ein Beweis, wie sich das neue Kirchenwesen aus Gründen der Zweckmäßigkeit ganz allmählich ausbildete und wie es mehr durch Persönlichkeiten als durch gesetzliche Vorschriften getragen war.

Die Generalsuperintendenz hatte sich von der Stellung sachverständiger Beiräte der Regierung schon während des Interims losgelöst und fand für diese Aufgabe in den geistlichen Kirchenräten ihre Nachfolger. In der kirchenregimentlichen Gliederung aber entwickelte sie sich weiter, so daß in der Visitationsordnung

[1]) Reyscher a. a. O. 8, 106.

[2]) Bericht vom 1. November 1555.

von 1553 schon vier Generalsuperintendenten vorausgesetzt sind. Die Einteilung des Landes in vier Sprengel muß im Zusammenhang mit der Abschaffung des Interims erfolgt sein in der Zeit, da auch Superintendenten allgemein eingesetzt worden waren, im Frühjahr 1552. Ihre Befugnisse ergeben sich aus der Stellung zwischen den Superintendenten und dem Kirchenregiment und aus ihrer Aufgabe zu visitieren und Bericht über den Erfund zu erstatten. Im einzelnen wissen wir fast gar nichts über ihre Thätigkeit; sogar die älteste Einteilung ihrer Bezirke, sowie die Personen der Generalsuperintendenten in den ersten Jahren Herzog Christophs stehen nicht fest. Erst als die Klöster für den Protestantismus gewonnen und die Prälaten evangelische Landstände geworden waren, wurden die Sprengel nach jenen benannt[1]). Es unterliegt jedoch kaum einem Zweifel, daß die alten Teile ob und unter der Steige, wie bei der politischen Visitation, je in zwei Hälften zerlegt wurden. Ob aber thatsächlich die Vierteilung so vollzogen wurde, daß jeder Sprengel gleich seinen ständigen Generalsuperintendenten bekam, ist sehr fraglich: sicher beglaubigt für die Zeit der Visitationsordnung ist nur Johann Eisenmann in Tübingen[2]). Auch nach dem Erlaß der Kirchenordnung von 1559 ist die Einrichtung noch nicht ganz klar: unter den Unterzeichnern des Bekenntnisses vom Nachtmahl (1559) ist als Generalsuperintendent nur Georg Udel in Bietigheim genannt; derselbe erscheint als solcher 1561[3]). Doch hat er jedenfalls Amtsgenossen gehabt.

Superintendenten waren seit Aufhebung des Interims wohl in allen Diözesen eingesetzt; sie waren aber nicht notwendig die Pfarrer der Amtsstädte[4]). Unter den 13 Spezialsuperintendenten,

[1]) Binder, Kirchen- und Lehrämter in den Einleitungen zu den Generalsuperintendenzen; leider sind die Namen seiner ältesten Generalsuperintendenten sehr wenig sicher.

[2]) Herrenberger Bericht vom 25. Juni 1553.

[3]) Bericht vom 22. Februar 1561.

[4]) Diese falsche Voraussetzung des sonst so trefflichen Werks von Binder hat zur Folge, daß hier viele der ältesten Superintendenten unrichtig angegeben sind.

welche das oben erwähnte Bekenntnis vom Nachtmahl unterzeichnen, sind fast die Hälfte Pfarrer kleinerer Ortschaften[1]). Ihre Bezirke sind offenbar noch diejenigen der Synodalordnung von 1547. Besonders verlockend war die Stellung eines Superintendenten nicht.

So war Heerbrand in Herrenberg, Superintendent der vier Ämter auf dem Schwarzwald, mit seinen Zehrungskosten auf das Kapitel angewiesen, das kein Geld hatte[2]); seine Besoldung war, obgleich er 5 Jahre in Wittenberg auf eigene Kosten studiert hatte, gering, trotz einer Zulage von 30 fl.; und er erhielt nur weitere 10 fl. in Ansehung seines Doktorats und weil er sich seither in Sachen des Herzogs hatte gebrauchen lassen[3]).

---

[1]) Da diese Unterschriften, welche den ersten Einblick in die württembergische Hierarchie geben, bis jetzt unbekannt sind, so dürfte ihre Mitteilung von Wert sein: J. Heerbrand, Rektor der Universität, V. Vannius, Abt von Maulbronn, J. Isenmann, Abt von Anhausen, J. Schropp, Abt von Königsbronn, B. Käs, Koadjutor von Denkendorf, J. Brenz, Probst zu Stuttgart, M. Alber, Prediger daselbst, D. Schnepf und J. Beurlin, Professoren in Tübingen, J. Andreä, Superintendent in Göppingen, C. Bidembach, Pfarrer zu Vaihingen, H. Weikersreuter, Pf. zu Calw, H. Efferhen, Pf. zu Lorch, B. Bidembach, Hofprediger, G. Udel, Generalsuperintendent in Bietigheim, J. Neobulus, Pf. in Herrenalb, J. O. Mailänder, Pf. in Urach, L. Bertsch, Pf. in Schorndorf, A. Vinarius, Sup. in Herrenberg, Ch. Binder, Pf. in Nürtingen, A. Blessing, Sup. in Balingen, J. Parsimonius, Pf. in Cannstatt, J. Nestel, Sup. in Lauffen, L. Baur, Pf. in Gröningen, W. Scirpius (Bins), Pf. in Weinsberg, W. Wieland, Kirchendiener in Stuttgart, L. Osiander, Pf. in Blaubeuren, A. Keller, Pf. in Wildberg, J. Werlin, Sup. in Bottwar, A. Abelin, Sup. in Laichingen, C. Heimlich, Kirchendiener in Sundelfingen, G. Contzmann, Sup. in Nußdorf, J. Ulshaimer, Sup. in Hornberg, B. Elnhainz, Sup. in Böblingen, Th. Frech, Sup. in Heidenheim, W. Wager, Sup. in Mähringen (Amts Tübingen), N. Cancerinus, Sup. in Schwenningen, H. Hailprunner, Pf. in Enzweihingen und Sup. von Maulbronn. — Dabei scheint jedoch nicht ausgeschlossen, daß einzelne Superintendenten sich nur als Pfarrer bezeichnet haben.

[2]) Eingabe vom 3. Juli 1553.

[3]) Eingabe vom 10. August 1554.

Eine tief einschneidende Neuerung fand in der Verwaltung des Kirchengutes statt[1]). Ursprünglich hatte es nur Ortskirchenvermögen gegeben, wobei es Aufgabe der Inhaber geistlicher Stellen war, ihr Einkommen von diesem und den einzelnen Pflichtigen einzutreiben. Dieses Vermögen hatte Herzog Ulrich bedeutend geschmälert und ihm nur dadurch wieder etwas aufgeholfen, daß er 1548 die Einkünfte der erledigten Kaplaneien und Frühmessereien den Armenkästen überließ. Herzog Christoph verurteilte die Verwendung des Kirchengutes zu fremden Zwecken; zugleich erkannte er lebhaft die Unziemlichkeit, die darin lag, daß der Geistliche um der Besoldung willen so vielen Widerwärtigkeiten in der Gemeinde ausgesetzt war und mit dem Einzug derselben so viele Zeit verlor. Er ging deshalb darauf aus, die einzelnen Ortskirchenvermögen zu einem allgemeinen Kirchengut zu vereinigen und daraus die Bedürfnisse von Kirche und Schule zu bestreiten. Wann dies geschah, ist nicht sicher; 1559 beim Erscheinen der Kirchenordnung war es durchgeführt, freilich nicht ohne daß der Herzog hätte selbst Zuschüsse leisten müssen. Schon die Visitationsordnung von 1553 faßt die Verwaltung des Kirchengutes ins Auge; aber die Umänderung erfolgte nur langsam, so daß eine längere Übergangszeit mit all ihren Notbehelfen eintrat. Zuerst wurden alle Pfründen, welche 1548 dem Armenkasten der einzelnen Orte übergeben worden waren, zurückgezogen; dabei kam es vor, daß in Stuttgart die auf einer solchen Pfründe beruhende Besoldung des Predigers zu St. Leonhard dem Armenkasten zugemutet blieb, bis die Stadt Vorstellungen machte[2]). Von Erhöhung der Pfarrbesoldungen war vollends zunächst keine Rede, wenn auch einzelne Diözesen Überschüsse hatten. Heerbrand in Herrenberg klagt Eisenmann gegenüber, daß die kleinen Pfarrbesoldungen in eherne Tafeln gegraben zu sein scheinen, obgleich der Verwalter des geistlichen Einkommens im Amte im Jahre 225 Pfund Heller „an des Reiches Bau und

---

[1]) Vergl. Riecke, das evangelische Kirchengut des vormaligen Herzogtums W. in der bes. Beilage des Staatsanzeigers von 1876.

[2]) Bericht vom 17. Mai 1553.

Vorrat" übergeben habe und obgleich es allgemein heiße, der Herzog wolle kein Kirchengut für sich behalten[1]). In anderen Diözesen reichte das Kirchenvermögen eben nicht und gerade von Herrenberg wurden die Urkunden der Pfarreien und Pfründen, welche 1536 auf Befehl der Visitation in der Amtsstadt gesammelt worden waren, 1554 nach Stuttgart einverlangt[2]). Zunächst mußte deshalb der gemeine Kirchenkasten dazu herhalten, da, wo eine Pfarrei wegen ungenügenden Einkommens gar nicht besetzt werden konnte, eine Aufbesserung zu leisten[3]); und immerhin wurde bei Anforderungen von Gemeinden auf den früheren Bestand des Ortskirchenvermögens Rücksicht genommen, so in Betzgenried, wo der einstige Erlös von 45 fl. aus einem Pfründhaus zum Pfarrhausbau verwendet wurde[4]). Jedenfalls gebührt Herzog Christoph das einzigartige Verdienst, das Kirchengut vor Verschleuderung bewahrt zu haben; freilich konnte es erst ausreichen, als das Vermögen der Klöster ihm einverleibt wurde.

Der Überblick über die Summen, welche immer noch im Kirchengut steckten, mag zu dem Verbot geführt haben, Güter an die tote Hand ohne Wiederlösungsrecht zu verkaufen[5]), wie dies schon von der österreichischen Regierung 1524 geschehen war.

Das Kirchenregiment in seiner festen Gliederung und die Schaffung des Kirchengutes bezeichnen die Hauptfortschritte der Kirchenverfassung unter Herzog Christoph. Es widersprach nicht dem eingeschlagenen Gedankengang, daß auch in den einzelnen Gemeinden eine strengere Regelung in Gestalt der Kirchenzucht durchgeführt wurde. Wenn diese auch zunächst einen presbyterialen Charakter getragen hätte, so wäre doch der Einfluß der Pfarrer und Amtleute maßgebend gewesen. Der Versuch wurde gemacht, gar nicht gegen die Absicht des Herzogs; aber die weltlichen Räte

---

[1]) Schreiben vom 25. Juni 1553.

[2]) Bericht vom 23. Dezember 1554.

[3]) Erlaß vom 10. Dezember 1554.

[4]) Bericht von 1554.

[5]) 26. Februar 1556.

befürchteten einen Übergriff in ihr Gebiet und die leitenden Theologen, voran Brenz, scheuten zu sehr eine Gefährdung der konsistorialen Oberleitung, als daß sie den Versuch hätten unterstützen können. Jakob Andreä in Göppingen und sein Schwager Caspar Lyser in Nürtingen empfanden es schmerzlich, daß so viele gotteslästerliche Menschen doch zum Abendmahl gehen. Lyser hörte, daß Calvin in Genf die Exkommunikation für solche Menschen eingeführt habe, und erfuhr, daß mit Einwilligung der Behörde sechs bis acht Zensoren in jeder Gemeinde aufgestellt wurden, welche die Gottlosen belehren und nötigenfalls exkommunizieren könnten; er bat, in Nürtingen einen Versuch machen zu dürfen[1]). Der Herzog hat allem nach mündlich Lyser die Erlaubnis gegeben, worauf dieser und Andreä die Einrichtung in ihren Gemeinden einführten. Wegen der allgemeinen Bedeutung der Sache aber erhielt Brenz den Befehl, ein Gutachten abzugeben. Dieser fand in dem Vorgehen einen bedenklichen Eingriff in die Superattendenz, da es in jedem Flecken ein Konsistorium schaffe; nach der Landesordnung sollen zuerst Pfarrer, Superintendenten und Generalsuperintendenten eine Einwirkung auf die Halsstarrigen versuchen; erst dann können die Kirchenräte exkommunizieren; zudem würden sich die Amtleute nichts gefallen lassen und in Stuttgart bei Adel und Hofgesinde wäre die Sache gar nicht durchzuführen[2]).

Die Bewegung wurde offenbar immer stärker. Deshalb wurden im November 1554 die hervorragendsten Theologen nach Stuttgart beschickt und Brenz hielt ihnen im Auftrag des Herzogs vor, wie schädlich der Zwiespalt unter ihnen sei, da sonst Verachtung des göttlichen Wortes und Anfeindung von seiten der Schwachgläubigen und der dem Papsttum noch Anhängenden erfolgen würde; zudem werde voraussichtlich auf dem nächsten Reichstag über das Religionswesen verhandelt und vielleicht werden die Stände augsburgischer Konfession mit einem neuen Interim beschwert; sie sollen daher in Lehre und Leben friedlich und christlich sein, damit nicht

[1]) Bericht vom 6. September 1554.
[2]) Bedenken vom September 1554.

allerlei betrügliche und verführerische Lehre, wie früher geschehen, zeitliche und ewige Verdammnis anrichte. An demselben Tage wurde Andreä und Lyser eine von Brenz verfaßte Erklärung vorgelesen und zugestellt des Inhalts, daß der kleinere Bann, d. h. die Ermahnung vor dem Nachtmahl und Abmahnung bis zur Besserung, dem Pfarrer laut Kirchenordnung zustehe; der große Bann aber mache ehrlos, nehme das Recht, Zeugnis abzulegen, ein Amt zu bekleiden, eine Erbschaft anzutreten; das sei Sache der Gesamtkirche und könne nicht ohne Rücksprache mit den anderen evangelischen Ständen eingeführt werden. Andreä und Lyser erklärten dann auf ausdrückliche Frage, daß sie vom großen Bann abstehen wollen [1]). Brenz und mit ihm der Synodus bestand auf strengerer Anwendung der Kirchenordnung von 1553; nach dieser sollte eine ordnungsmäßig exkommunizierte Person in der Kirche vor die Gemeinde gestellt, vom Pfarrer ausgeschlossen und vom Meßner aus der Kirche geführt werden; der Amtmann sollte ihr Hochzeiten, Wirtshäuser, ehrliche Gesellschaft, Waffentragen verbieten; sie sollte während jeder Predigt in besonderem Stuhle stehen und vor dem Nachtmahl hinausgewiesen werden, bis sie nach öffentlicher Beichte wieder angenommen; diese Zensurordnung sollte auf allen Kanzeln verlesen werden. Die Räte meinten, es solle wohl bei dieser Ordnung bleiben; aber trotz manchfacher Verhängung des Bannes durch den Synodus erfolgte nie die Ausführung durch den weltlichen Arm [2]).

Freilich geschah sonst mehr als genug für Aufrechthaltung sämtlicher Ordnungen, indem in jeder Gemeinde eine Anzahl Männer aufgestellt war, welche alle strafwürdigen Sachen zur Rüge anzuzeigen hatten. Diese hatten namentlich auch auf alle sektiererischen Erscheinungen aufzumerken und bildeten eine, wenn auch nicht spezifisch kirchliche Aufsichtsbehörde [3]).

---

[1]) Akten vom 24. September 1554.

[2]) Akten o. T. (um 1555).

[3]) Kirchenordnung von 1559.

2. Die Lehre und der Gottesdienst, das Schulwesen.

Herzog Christoph betrachtete es als seine Lebensaufgabe, eine Einigung der protestierenden Stände Deutschlands und womöglich des Auslandes bezüglich der Lehre, wie überhaupt den Gegnern gegenüber, herbeizuführen. Deshalb hielt er strenge fest an der augsburgischen und der mit ihr übereinstimmenden württembergischen Konfession. Auf diese verwies auch die kleine Kirchenordnung von 1553, welche zugleich für den Jugendunterricht den Brenzischen Katechismus vorschrieb. Die württembergische Konfession und die kleine Kirchenordnung wurden auch in die große Kirchenordnung von 1559 aufgenommen, nachdem der Versuch, durch den Frankfurter Rezeß die Lehrstreitigkeiten innerhalb der evangelischen Kirche zum Schweigen zu bringen, mißlungen war. Gegner waren, wenigstens innerhalb des Landes, nicht mehr das Papsttum, auch nicht die eigentlichen Sektierer, wenn schon am 14. Juni 1554 ein scharfer Befehl gegen Schwenkfeld und ein weiterer am 25. Juni 1558 gegen die Sakramentierer erging[1]); vielmehr handelte es sich jetzt darum, daß der zersetzende Einfluß des Calvinismus abgewehrt wurde. Gegen diesen entschieden aufzutreten, gab dem Herzog das Verhalten des Pfarrers Hagen zu Dettingen unter Schloßberg, des Beichtvaters seiner Mutter, der Herzogin Sabine, Anlaß[2]). Strittig waren die Artikel von der Substanz des Weins und Brots im Nachtmahl, von der Himmelfahrt Christi und vom Genuß der Ungläubigen. Auf besonderen Befehl des Herzogs wurden die hervorragenden Theologen des ganzen Landes, voran die General- und Spezialsuperintendenten zu einer Synode eingeladen, ein Beweis, daß das Ansehen des Synodus der Kirchenräte und Generalsuperintendenten nicht kräftig genug schien. Nachdem Hagen des Irrtums mit Mühe überwiesen war, wurde das Beisammensein der Theologen benützt, um am 19. Dezember 1559 in dem Be-

[1]) Reyscher a. a. O. 8, 105. 106.

[2]) Vergl. des Verfassers Abhandlung in Theol. Studien aus Württemberg 1882, 267.

kenntnis und Bericht der Theologen und Kirchendiener im Fürstentum Württemberg von der wahrhaftigen Gegenwärtigkeit des Leibes und Blutes Christi im heiligen Nachtmahl[1]) eine Erklärung zu erlassen, welche nicht nur den Streitigkeiten in Württemberg ein Ende machen, sondern auch eine Grundlage bieten sollte für die Vereinigung der Lutheraner überhaupt. Im Lande selbst wurden alle Prediger und Kandidaten auf dieses Bekenntnis verpflichtet; sonst aber begegnete es mit seiner Hervorhebung des Genusses des Leibes Christi durch die Ungläubigen und der Aufstellung der Ubiquität Christi teils kühler Ablehnung, teils entschiedenem Spotte, namentlich des vermittelnden Melanchthon. Trotzdem hat dieses Bekenntnis nicht nur zur Klärung der Ansichten beigetragen, sondern auch in Württemberg weitere Spaltungen unterdrückt, welche unter den damaligen Umständen zu einer bedenklichen Schwächung des Protestantismus geführt hätten.

Besonders eingehend von der Einrichtung des Gottesdienstes handelt die kleine Kirchenordnung von 1553[2]). Jeden Sonntag werden nach der Predigt die zehn Gebote, der Glauben und das Vaterunser vorgesprochen, einmal im Jahre auch die Sprüche Pauli über die Pflichten der Obrigkeit und der Unterthanen und was sonst zu der sogenannten Haustafel gehört; auch der Katechismus wird sonntäglich gelehrt, indem Stücke des Brenzischen zuerst erklärt, dann abgehört werden; Gebete werden vorgeschrieben, wie sie heute noch in Übung sind gleich der Agende bei Beichte und Nachtmahl; der Kirchengesang ist deutsch, doch sollen die Schüler zur Übung hie und da lateinisch singen; beim Gottesdienst hat der Geistliche, obgleich etliche Kirchen die alten Gewänder beibehalten, den Chorrock allein zu tragen, sonst ehrliche Kleidung; die Feiertage sind die noch jetzt begangenen außer Gründonnerstag und Karfreitag; dann wird noch die Form der Trauung, des Begräbnisses, der Krankenbesuch geregelt. Die große Kirchenordnung von

---

[1]) Gedruckt Tübingen 1560, lateinisch 1561.

[2]) Als Bestandteil der großen Kirchenordnung gedruckt bei Reyscher 8, 167—221.

1559 schreibt den Katechismus auch für die Feiertage vor; aber die allgemeine Gleichgiltigkeit gegen denselben machte diese Vorschrift fast wertlos. Noch 1565 wurde in Stuttgart der Katechismus nur in der Stiftskirche gehalten und auch hier fahrlässig besucht; deshalb befahl der Herzog, daß jetzt in allen drei Kirchen an Sonn- und Feiertagen nach dem Morgenessen um 11 Uhr gepredigt werde, wobei das Evangelium verlesen, kurz erklärt und ein Stück des Katechismus der Ordnung nach mit Examination einiger Kinder behandelt werden solle; das Ganze dürfe nicht über eine Stunde dauern; abends nach 3 Uhr solle in der Pfarrkirche über eine nützliche Geschichte aus dem alten Testamente oder ähnliche Stoffe gepredigt werden; dabei sollen Vogt und Gericht mit gutem Beispiel vorangehen [1]).

Längere Zeit blieben die Zeremonien bei gottesdienstlichen Handlungen als gleichgiltig der Willkür überlassen. Herzog Christoph und Brenz drangen aber auch hier auf Einheitlichkeit. Bei der Taufe wurden die Kinder bald aufgewickelt bald nicht, bald einmal bald dreimal begossen oder untergetaucht; man beschloß, sie nackt einmal zu begießen [2]). Auch beim Abendmahl, für welches sogar in Stuttgart in der Stifts- und Leonhardskirche ein Kelch mangelte [3]), waren die Zeremonien ungleich und schmeckten manchmal nach dem Papsttum: einige opferten auf dem Altar, statt ihre Gabe in den Stock zu legen; in Stuttgart und sonst hielt man bei der Kommunion Servietten unter; an einzelnen Orten sprach man die Einsetzungsworte, so oft auf die Patene oder in den Kelch neues Brot oder neuer Wein kam; wieder an einzelnen genoß der Kirchendiener alles Übriggebliebene und schleckte den Kelch aus, während sonst der Rest aufbewahrt wurde; damit der gemeine Mann nicht ferner Anstoß daran nehme, sollte der Synodus Gleichmäßigkeit herbeiführen [4]).

---

[1]) Erlaß vom 7. September 1565.

[2]) Erlaß o. T. von Brenz Hand, und Kirchenordnungen.

[3]) Erlaß vom 24. Oktober 1564.

[4]) Erlaß vom 21. Mai 1562 von der Hand des Herzogs.

Besonders eingenommen war Herzog Christoph gegen die noch in den Kirchen erhaltenen Altäre und Bilder, da sie der Einfachheit des evangelischen Gottesdienstes widersprachen und Erinnerungszeichen an den römischen Glauben waren. Nachdem er durch den Augsburger Religionsfrieden volle Reformationsfreiheit erhalten hatte, ging er entschieden vor: da in dem Fürstentum wegen des leidigen Interims allerhand Ungleichheit in den Kirchen mit Bildern und Altären gewesen, halte er es, da er mit göttlicher Verleihung dem Herrn Christo eine gleiche und einhelligliche Kirche im Lande anrichten wolle, für notwendig, daß der Greuel, der nach dem Papsttum schmecke, wie viele Altäre, Monstranzen, Sakramentshäuslein, Weihwassersteine, Fahnen, abergläubische Bilder, und was des Gaukelwerks mehr sei, aus den Kirchen entfernt werde; darüber sollen Brenz und die andern zu dieser jetzt bevorstehenden Reformationssache Verordneten beratschlagen[1]. Freilich ging es auch damit langsam: 1558 waren in Plieningen noch alle abgöttischen Bilder, Altäre und Tafeln, auch die Ampel vorhanden, das Sakramentshäuslein nur vermauert, wobei seine Krone noch heraussah[2]; trotz mehrfachen Befehls waren 1565 die vielen Altäre und Bilder in der Klosterkirche zu Blaubeuren samt dem Götzenhäuslein nicht abgebrochen, als wäre man noch im rechten Papsttum; jetzt sollte jemand hinverordnet werden, welcher solches mit guter Bescheidenheit wegthue, die Tafeln und Bilder verwahre, die Altarsteine verwende, nur einen oder zwei Altäre zur Haltung des Nachtmahls schone und die abgöttischen Schriften bei den Altären, die anzeigen, wem sie geweiht, herausbrechen oder verweißnen lasse[3]; es ist ohne Zweifel ein Verdienst des milden Matthäus Alber, der seit 1563 Abt von Blaubeuren war, daß dort immerhin noch so viele Kunstschätze unserer andersdenkenden Zeit erhalten blieben.

Gerade bei der Ausstattung der Kirchen sehen wir deutlich, wie allgemein die Gleichgiltigkeit in diesem Punkte war. Nicht

---

[1] Erlaß vom 6. Dezember 1555 von des Herzogs Hand.

[2] Visitationsakten in Theol. Studien aus Württemberg 1885, 319.

[3] Erlaß vom 11. September 1565.

nur was an den katholischen Gottesdienst erinnerte, wurde vielfach beibehalten, sondern auch die Gebäude selbst wurden vernachlässigt. Bei dem häufigen Besuch von Predigten auf dem Lande fand Herzog Christoph, daß in vielen Kirchen entgegen einem Befehl von 1552 außerhalb des Chors keine Fenster in den Kirchen eingesetzt und diese auch sonst verwahrlost waren, so daß er strenge einschreiten mußte[1]).

War das Schulwesen unter Herzog Ulrich vorwiegend für die Heranbildung eines evangelischen Beamtenstandes berechnet gewesen, so trat unter Herzog Christoph das Bedürfnis hervor, für die künftigen Geistlichen eigene Anstalten zu gründen und das Volk im ganzen besser zu unterrichten. Das Stipendium, welches sein Vater ins Leben gerufen hatte, wurde von ihm nach dem Vorbilde der Marburger Einrichtung ausschließlich für Theologen bestimmt. Diese Absicht zeigte sich schon in der 1551 erfolgten Ernennung des Martin Frecht zum unmittelbaren Leiter des Stiftes und mußte infolge der Klosterordnung von 1556[2]) vollends zur Verwirklichung gelangen. Um endlich die Umwandlung der Klöster, welche formell bestehen blieben, in evangelische Anstalten durchzuführen, machte der Herzog mit Anlehnung an die seither üblichen Gebräuche einen Teil derselben zu geistlichen Unterrichtsstätten. Da das Konzil seine Konfession nicht widerlegt und der Reichstagsabschied die Reformation bis auf fernere Vergleichung zulasse und da die Jungen in den Klöstern sich sehr ärgerlich aufführten, schickte Herzog Christoph den Prälaten seine Klosterordnung[3]). Zur Weiterbildung dieser Zöglinge diente das Tübinger Stipendium, in welches nach der Ordnung vom 15. Mai 1557[4]) nur solche aufgenommen wurden, welche entschlossen waren, Theologie zu studieren. Zugleich war es überhaupt zur Unterstützung für theologische Ausbildung bestimmt: M. Wilhelm Bidembach, der schon acht Jahre

---

1) Erlaß vom 6. Dezember 1555.

2) Sattler 4, Beil. 86.

3) Erlaß vom 9. Januar 1556.

4) Im Wesentlichen enthalten in der Kirchenordnung von 1559.

den Tisch im Stipendium genossen, sollte zur Erlangung der Doktorwürde einen Kursus durchmachen und drei bis vier Wochen neben den sonntäglichen Predigten den Brief an die Epheser kursorisch erläutern, und bat deshalb um Belassung des Tisches, was ihm mit besonderem Wohlgefallen über sein löbliches Vorhaben gestattet wurde[1]. Der Landtagsabschied vom 19. Juni 1565 wies dem Stipendium neben den seitherigen Bezügen aus den Armenkästen und Klöstern eine besondere Summe an und regelte die Zahl der aufzunehmenden Klosterschüler und Stipendiaten.

Für die Vorbildung von Beamten überhaupt wurden die Pädagogien zu Stuttgart und Tübingen bestimmt[2].

Einen bedeutungsvollen Schritt that Herzog Christoph mit der Schulordnung von 1559[3], in welcher mit sämtlichen Meßnereien deutsche Schulen vereinigt werden sollten. Aber wie vorher z. B. in Nellingen der Kuhhirte mit solchem Fleiß Schule gehalten hatte, daß er die Knaben wunderlich in dem Katechismus, Singen, Lesen und Schreiben unterrichtete[4], so blieb auch nachher die Bestellung von Schulmeistern, welche, vorbehältlich der Prüfung und Bestätigung durch den Kirchenrat, den Gemeinden oblag, eine mangelhafte[5]. Denn oft war eben kein Geld zur Besoldung da, und die Regierung ließ sich höchstens dann dazu herbei, eine solche zu beschaffen, wenn sie bestimmte Verpflichtungen hatte. So erhielt die Gemeinde Glems auf ihre Bitte um einen eigenen Pfarrer den Bescheid, daß die frühere Kaplaneibesoldung hiefür nicht reiche, daß man aber mit derselben einen Schulmeister anstellen wolle, der den Katechismus, sowie Lesen und Schreiben lehren könnte[6].

---

1) Eingabe vom März 1562.

2) Kirchenordnung von 1559.

3) Gleichfalls in die Kirchenordnung von 1559 aufgenommen.

4) Theol. Studien aus Württemberg 1885, 319.

5) Vergl. des Verfassers Zusammenstellung in Süddeutscher Schulbote 1885, Nr. 16.

6) Eingabe vom Juni 1561.

3. Die Geistlichkeit und die kirchlichen Zustände.

Je mehr es gelang, die Vorbildung zum geistlichen Berufe zu heben, und je ernster Herzog Christoph seine kirchenherrliche Aufgabe ergriff, desto tüchtiger wurde die Geistlichkeit, wie die, allerdings nicht umfangreichen, Reste der Visitationsakten von 1556 und 1558[1]) zeigen. 1556 wurde namentlich darauf gesehen, ob die Pfarrer weinsüchtig, höhnisch und zänkisch seien oder mit Arznei umgehen. Wohl kam es vor, daß der in Hochdorf sich einem vollen und ungeschickten Landsknecht gleicher hielt als einem Pfarrer und im Wehre trug, daß der zu Reichenbach in der Trunkenheit allerlei tolle Streiche beging, aber die Mehrzahl ist fleißig und gottesfürchtig. Der Kirchenrat unterließ nicht, strenge gegen Ungehörigkeiten einzuschreiten: als sich 1558 ergab, daß der Pfarrer von Sielmingen auf der Kanzel derbe Ausdrücke gebrauche, wurde er vorgeladen; dem von Steinenbronn, welcher sich nicht besserte, wurde mit Entlassung gedroht; sonst war an den Geistlichen des Amtes Stuttgart wenig Mangel.

Der Anstellung von Geistlichen mußte eine Prüfung vor dem Kirchenrate vorausgehen. Vor dieser war jede öffentliche Predigt untersagt, weshalb der Superintendent Othmar Mailänder einen Verweis erhielt, als er einen Kandidaten zu Urach bei den armen Siechen unter freiem Himmel und dann in der Gemeinde, welche denselben sich erbat, predigen ließ; freilich ergab sich vor dem Kirchenrat, daß der Betreffende ein junger, aus dem Kloster Neresheim ausgetretener Mann, der zuletzt Schulmeister in Hengen gewesen, leidlich, doch meist aus einem Zettel predigte, im sonstigen Examen aber ohne Besitz der nötigsten Kenntnisse, selbst im Katechismus, befunden wurde[2]). Den Gemeinden wurde in der Kirchenordnung von 1559 das Recht eingeräumt, sich vor der Ernennung eines Geistlichen zu äußern, ob sie gegen ihn, nachdem er einige Probepredigten in Anwesenheit des Superintendenten gehalten,

---

[1]) Vergl. Theol. Studien aus Württemberg 1884, 65. 1885, 318.

[2]) Akten vom Juni 1557.

keinen Abscheu trage. Diese Übung war schon einige Jahre vorher eingeführt, wie denn die Gemeinde Kayh gegen einen Pfarrer nach zweimaliger Predigt vorbrachte, er sei ihnen in Lehre und Predigt ganz gefällig, aber viel zu leise in der Rede, worauf derselbe ernannt wurde mit Befehl, lauter zu sein[1]). Meldungen um Versetzung waren deshalb schwierig, weil offene Stellen nur zufällig zur Kenntnis der einzelnen kamen; so waren die Geistlichen davon abhängig, ob man ihrer eintretenden Falls gedachte. Der Diakon Fuchs in Pfullingen hatte früher statt der Versetzung 4 fl. erhalten, und erfuhr nun von einem Landsmann, dem Pfarrer von Kleinsachsenheim, daß die Pfarrei Großsachsenheim offen sei; schnell wandte er sich an den Kirchenrat, aber der Lehensherr der Stelle hatte schon mit einem anderen verhandelt und so bekam der Bewerber den Trost, wenn er sich wohl halte und fleißiger sei, werde man seiner zu gelegener Zeit gedenken[2]).

Die Besoldung der Geistlichen richtete sich trotz Aufhebung des Ortskirchenvermögens nach dem Betrage der früheren Pfründen. Dieser mußte bei der bedeutenden Einbuße, welche das Kirchengut erlitten hatte, zunächst ausreichen, da mit etwaigen Überschüssen nur die drückendsten Mängel ausgeglichen werden konnten. Wir finden daher eine Menge von Fällen, wo bei persönlicher Notlage von seiten des Herzogs ein Zuschuß erfolgte; aber der Gehalt der Stellen selbst wurde in der Regel nicht erhöht. Namentlich im Anfang wurde wenig geholfen: die Gemeinde Gültstein klagte, daß es bei ihr wegen der schlechten Besoldung kein Pfarrer aushalte, und bat um Aufbesserung für den jetzigen; der Bescheid ging dahin, daß dieser die Pfarrbesoldung vorher gekannt habe und deshalb sich begnügen lassen solle[3]). Das Pfarreinkommen wurde sogar genau untersucht und dabei z. B. dem Pfarrer von Öschelbronn die seither bezogene Summe von 20 Pfund Heller gestrichen[4]). Neue Besetzungen wurden benutzt, um die Bezüge zu schmälern;

[1]) Bericht des Herrenberger Superintendenten 1. April 1557.

[2]) Eingabe vom 8. März 1561.

[3]) Eingabe vom Dezember 1553.

[4]) Eingabe vom April 1554.

so brachten 1556 die Stuttgarter Diakone Baur und Vischer vor, daß sie mit 4 Eimer Besoldungswein 2 Eimer weniger hätten, als ihre Vorgänger; damit reichen sie aber nicht, weil sie von vielen armen Kirchendienern heimgesucht werden, die in Stuttgart um Dienst anhalten, denen sie Bücher leihen oder die sie beherbergen sollen [1]). Mit der Zeit wurden die Einkommensteile neu geordnet; 1561 erhielt die Pfarrei Gächingen 56 fl., 32 Scheffel Dinkel, 12 Scheffel Haber, 2 Eimer Wein, 2 Fuder Stroh, den kleinen Zehnten samt einigen Wiesen und einer nachträglichen Entschädigung von 6 fl. [2]). Besonders wo der Herzog ein weiteres Patronatsrecht erhielt, besserte er dafür die Stelle auf [3]). Eine eigentümliche, mit dem Selbstbetrieb der Güter zusammenhängende Einrichtung war, daß viele Pfarrer sogenannte Stehelinkühe hatten, die sie übernahmen und in gleicher Zahl erhalten mußten. Der Pfarrer von Bothnang hatte 3 solcher Kühe angetreten; da eine derselben zu Grunde ging, sollte er 3 fl. dafür bezahlen; er zog es vor, mit Einwilligung des geistlichen Verwalters eine alte, eine trächtige junge Kuh und ein Kalb an die Stelle seiner drei Besoldungskühe zu setzen [4]).

Nicht mehr diensttüchtigen Pfarrern wurde freigestellt, ob sie sich verleibdingen lassen oder einen Vikar annehmen wollen; ein solcher bekam 20 fl. [5]). Ein früherer Diakon zu Herrenberg erhielt, da er mit seinen 40 fl. nicht reichte, noch 7½ Malter Dinkel und 5 Ohm Wein [6]). Auch für die Hinterbliebenen wurde gesorgt; doch wird 1553 noch die Gelegenheit, daß eines armen verdienten Kaplans von Kuppingen acht Kinder bei der Verwandtschaft untergebracht werden können, benützt, obgleich Schultheiß und Gericht bitten, denselben die Pfründe zu lassen [7]).

---

[1]) Eingabe vom Juni 1556.

[2]) Eingabe vom September 1561.

[3]) Marbacher Urkunde vom 24. Februar 1556.

[4]) Bericht vom 11. Oktober 1553.

[5]) Bericht vom 17. August 1558, betr. Nufringen.

[6]) Eingabe von 1556.

[7]) Eingabe vom April 1553.

Die Anhänglichkeit an die katholische Kirche zeigt sich noch an manchen Orten. 1554 wallfahrteten viele in die Kirche von Nehren zu einem Bild des heil. Veit[1]). 1556 fand man nötig, den Vogt von Herrenberg aufzufordern, über dortige Wallfahrten zu berichten; er meldete, daß die Leute in ein Kirchlein zu Reistingen nahe bei Herrenberg im Feld, im Namen des heil. Erasmus und der Maria Magdalena für das Grimmen der Kinder gepilgert seien, in die Marienkapelle im Stadtwald Kaltenthal für alle Gebrechen der Menschen, nach Gärtringen zum heil. Veit für den Veitstanz, nach Hausen im Schönbuch zum heil. Nikodemus, wenn die Kinder nicht gedeihen wollten; daß aber alles schon einige Zeit lang abgestellt sei[2]). Da die leerstehenden Feldkapellen die Wallfahrten begünstigten, befahl der Herzog, sie abzubrechen und Ziegel, Steine und Holz den Spitälern, Siechenhäusern und andern armen Leuten zu verabreichen[3]); als dieselben trotzdem teilweise erneuert wurden, schärfte er den Befehl aufs neue ein[4]). 1556 mußte das Ave Maria und das Wetterläuten verboten werden[5]). In Bernhausen stand 1558 auf dem Kirchhof noch ein abgöttischer Ölberg, vor welchem ein Frauenbett gefunden wurde[6]). Trotz der Vorschrift der Landesordnung, daß jede Sonn- und Feiertagspredigt besucht werden solle, waren in Entringen etliche Personen 1554 acht Jahre lang nicht in die Kirche gekommen, sondern hatten sich an den Meßpriester in Poltringen gehalten; jetzt sollten sie, wenn sie zu ihm oder er zu ihnen gehe, gefangen gesetzt werden[7]). In Plieningen waren 1558 ein Gerichtsmann, der alte Schultheiß und einige Bürger noch päpstlich; man befahl, daß der Pfarrer freundlich mit dem Schulheißen rede und mit ihm

---

[1]) Erlaß vom 17. August 1554.

[2]) Bericht vom 16. November 1556.

[3]) Befehl vom 16. Mai 1555.

[4]) Befehl vom 6. Dezember 1555.

[5]) Reyscher a. a. O. 8, 106.

[6]) Visitationsakten.

[7]) Erlaß vom 17. August 1554.

verhandle, weil die andern ein Aufsehen auf ihn haben [1]). Besonders bezeichnend für die Stimmung im Volke ist das Aufsehen, welches die behauptete Erscheinung eines Engels in Dürrmenz machte [2]). Einem hartschaffenden, von herzlichem Erbarmen über den Jammer und das Elend der Welt erfüllten Weibe, das fleißig zur Kirche ging, war ein Jüngling in weißem Gewande begegnet, der den Reichen Verstockung gegen die Armen vorwarf. Die Kunde davon verbreitete sich rasch; man erzählte, am 9. Juli 1563 werde die Frau öffentlich predigen, was ihr der Engel geoffenbart. An diesem Tage strömten mindestens 1500 Menschen nach Dürrmenz; die meisten kamen wegen der Frage, ob man die Mutter Gottes auch anrufen solle. Der Herzog und die Theologen fanden die Sache sehr bedenklich, da sich ein Geist der Unzufriedenheit mit den sozialen Zuständen und dem Predigtamt zeige. Brenz entwarf zum Vorlesen auf den Kanzeln des Landes eine, übrigens sehr maßvolle, Ansprache, in welcher die Gemeinden gewarnt wurden: da man bisher mehr den Wahrsagern, Segensprechern und Teufelsbeschwörern nachgeloffen, als dem Herrn, so sei es kein Wunder, daß aus Gottes Verhängnis Irrtümer sich einschleichen; wer mit solchen Erscheinungen umgehe oder ihnen zuziehe, solle gestraft werden. Man plante sogar ein Ausschreiben an die benachbarten Fürsten und Städte, damit weitergreifende Unruhen unterdrückt werden könnten; aber die herzoglichen Räte meinten, das könne nur Spott und Schimpf bringen, die Sache werde nach Abschaffung des Zulaufs selbst erlöschen. Dem stimmte nun auch der Herzog bei und erklärte, der Irrtum möge gleich den übrigen vergehen.

Eine Stütze des alten Glaubens bildeten die noch bestehenden Frauenklöster. Während die Mannsklöster rascher reformiert wurden, wurden die Nonnen zwar vielfach zu Übertritt oder Verzicht aufgefordert, aber man ließ sie, wenn sie sich weigerten, in ihren Klöstern absterben. Wohl wurde ihnen manchmal kräftig

---

1) Visitationsakten.

2) Vergl. des Verfassers Abhandlung in Theol. Studien aus Württemberg 1883, 178.

zugesetzt [1]), aber Gewalt wurde nicht angewendet. Als Beispiel möge ein Vorfall im Kloster Kirchheim dienen: 1569 hielten herzogliche Abgesandte der Priorin und den Konventsfrauen vor, daß der Herzog ihre zeitliche und ewige Wohlfahrt suche, auch seines Fürstentumes Einträchtigkeit und Gleichheit; sie wiesen gegenüber den kaiserlichen Freiheiten des Klosters auf den Passauer Vertrag, die Reichsabschiede und den Religionsfrieden hin und betonten, daß die Nonnen nicht ein Reichsstand, sondern des Herzogs Unterthanen seien, und verlangten, mit den einzelnen verhandeln zu dürfen, was abgeschlagen wurde. Die Frauen erklärten, es werde bei ihnen gepredigt, sie singen nur noch, während Beichte, Fasten und Messe abgeschafft seien; man solle sie bei dem ihrigen lassen, sie wollen alles dulden. Auf dieses hin wurden die Urkunden verschlossen, zu denen die Priorin, der Obervogt und die Visitation einen Schlüssel bekamen, und ein Hofmeister hingesetzt, bis zu dessen Ankunft ein Bauer die Ausstände auf Grund der Register einzuziehen und ohne weitere Verrechnung den Frauen zu übergeben hatte [2]). Wie sehr aber Herzog Christoph zu mildem Verfahren geneigt war, zeigen Maßregeln in Offenhausen: die Visitationsräte hatten den Klosterfrauen aufgegeben, dem sie versehenden Pfarrer von Gomadingen eine Zulage von 24 fl. zu gewähren; der Herzog befahl, diese, da bei den Frauen nichts als Armut sei und sie sich allen Gehorsames beflissen, anderswoher aufzutreiben [3]); und drei Jahre nachher gab er die Weisung, da die Klosterfrauen keinen Wein mehr haben, ihnen auf ihre Bitte ein Fuder vom besten alten zu leihen, wogegen sie im Herbst ein Fuder neuen wiedererstatten wollen [4]). Übrigens leerten sich manche Frauenklöster durch Verzicht ihrer Insassen: wie einzelne mit der Zeit sich abfinden ließen, so zog z. B. Magdalena Schenkin von Winterstetten

---

[1]) Vergl. Rothenhäusler, Die Standhaftigkeit der altwürttembergischen Klosterfrauen.

[2]) Bericht vom 2. Dezember 1559.

[3]) Erlaß vom 31. Juli 1557.

[4]) Erlaß vom 6. September 1560.

1564 als letzte Nonne von Rechentshofen [1]), Anna Kempter 1565 als letzte der weißen Sammlung zu Dornstetten ein Leibgeding vor [2]).

Immer mehr sicherte sich Herzog Christoph die unbestrittene Verfügung über Pfründen, indem er sie deren Lehensherren abkaufte und damit jeder Gefahr andersgläubiger Besetzung entzog. So wurde ihm als rechtem Landesfürsten und Herrn, auch Kastvogt und Patron des Kirchensatzes zu Nagold 1553 das Patronatrecht der Wetzelpfründe in der Nikolauskapelle daselbst gegen Entschädigung abgetreten [3]), 1555 die Frauenkaplanei zu Gärtringen [4]). 1557 verkaufte ihm Friedrich Sturmfeder die Katharinenpfründe in der Pfarrkirche zu Großingersheim [5]). Wegen der Pfründen zu Lorch war das Stift Augsburg mit Herzog Ulrich bis auf eine allgemeine Vergleichung auf einen Vertrag eingegangen; Herzog Christoph erklärte diese Bedingung für erfüllt durch den Religionsfrieden, was das Stift leugnete, ohne sich jedoch zu weigern, ein weiteres Pfarrhaus abzutreten, und ohne mehr zu verlangen als ein Haus zur Unterbringung seiner Pfarrgefälle, alles bis auf fernere gemeine oder der deutschen Nation Vereinigung in Religionssachen [6]). Dabei bestand der Herzog darauf, daß Rechtsansprüche auf alte Pfründen wirklich abgelöst wurden und nicht etwa durch Übertragung der letzteren von dem sie einziehenden Kirchenkasten auf die Berechtigten das Einkommen der Pfründe als solches für Privatpersonen erhalten blieb [7]).

Auf Pfarreien, welche des Herzogs Unterthanen zu vergeben hatten, wurde, wenn möglich, kein katholischer Geistlicher zugelassen. Dem Abte von Hirsau wurden, weil er mit einem

---

[1]) Urk. vom 18. September 1564.

[2]) Urk. vom 3. April 1565.

[3]) Urk. vom 16. März 1553.

[4]) Urk. vom 13. November 1555.

[5]) Urk. vom 11. November 1557.

[6]) Vergleich vom 31. Oktober 1558.

[7]) Verzicht auf die Vollandspfründe in Markgröningen vom 13. Januar 1560.

Pfarrer evangelischer Konfession nicht versehen sei und vielleicht an Personen Mangel habe, ohne Folgerung für sein Patronatsrecht, solche für Stammheim und Friolzheim zugeschickt[1]). Wegen Hausen o. V., wo Hans von Karpfen abwechselnd mit dem Abte von St. Georgen die Pfarrei zu besetzen hatte, wurde schon 1561 vorgeschlagen, den Meßpfaffen zu lassen, wenn er sich in Stuttgart einer Prüfung unterziehe und sich auf die augsburgische und württembergische Konfession verpflichte; aber erst als 1563 jener wegging, wurde der Ort reformiert[2]). Selbst in dem streng katholischen Weilderstadt wollten die Kirchenräte einen evangelischen Pfarrer einsetzen auf Grund davon, daß das Kloster Hirsau das Patronatsrecht hatte. 1560 schrieb der dem Namen nach noch katholische Abt Ludwig auf Befehl der Regierung an die Stadt, er werde ihr bald einen gelehrten, tauglichen Pfarrer schicken, mit dem sie wohl zufrieden sein könne. Gleichzeitig wurde auf der Stuttgarter Kanzlei mit dem Superintendenten Binder von Nürtingen wegen Uebernahme der Stelle verhandelt, da er besonders tauglich sei und mit Bescheidenheit zu antworten verstehe, wenn sich eine Disputation zutrage; Binder sträubte sich, wurde aber gewonnen und erhielt den Auftrag, nicht gleich das Papsttum anzutasten, sondern einfach das Evangelium zu erläutern. Weil aber die Bürger dem Prälaten und dem Herzog erklärten, beim Papsttum bleiben zu wollen, ließ der letztere trotz des Widerstandes der Kirchenräte die Sache auf sich beruhen, räumte dem von der Stadt präsentierten Geistlichen die Pfarrei ein und ließ sie sogar für eine eigenmächtig eingesetzte Verweserei entschädigen[3]).

Im Lande selbst befestigte sich die Reformation immer mehr. Den Gemeinden lag viel daran, ihren regelmäßigen Gottesdienst zu haben. Die Honauer, welche längere Zeit von Holzelfingen aus spärlich versehen worden waren, baten, da bei ihnen so wenig wie in Ober- und Unterhausen Kinderlehre und Schule gehalten

[1]) Erlasse vom 1. und 12. Dezember 1553.

[2]) Akten von 1561—1563.

[3]) Aktenstücke von 1560—1564.

werde, um einen Pfarrer; weil das Pfarreinkommen für zu gering befunden wurde, erbot sich Michael Dammer, ein Reutlinger Bürger, trotzdem das Amt zu übernehmen; die Gemeinde beabsichtigte schon, wenn der Herzog in die Nähe komme, mit unterthänigem Fußfall von jung und alt, Mann und Weib ihm eine Bittschrift deshalb zu überreichen, als ihr Gesuch gewährt wurde [1]). Weil Bernloch und Meidelstetten einige Monate ohne Pfarrer waren, obgleich sie an fremde Herrschaften und an das Papsttum grenzten, klagten Schultheiß, Gericht und ganze Gemeinde, daß die alten Leute vor dem Absterben das Nachtmahl entbehren und die Kinder nur mit Mühe zur Taufe getragen werden können; sie bitten deshalb, den Jakob Wanner als Pfarrer anzustellen, der bei ihnen gepredigt, und laut Bericht von Superintendent und Vogt ein junger fleißiger Mann war und sich nicht vor ihrer rauhen, harten Art scheute [2]). Selbst gegen häufigen Wechsel der Geistlichen wehrten sich Gemeinden: 1557 brachten Vogt, Bürgermeister, Gericht und Rat zu Herrenberg beim Herzog vor, daß, weil Dr. Heerbrand auf ein Jahr nach Pforzheim befohlen sei und der für ihn in Aussicht genommene frühere Helfer B. Bidembach ihnen auch eine Zeitlang entzogen werden solle, viele Unordnung in der Stadt und Schimpf bei den benachbarten Päpstlichen daraus entstehe [3]).

Die Kirchlichkeit hob sich zusehends. Die Gemeinde Gültstein hörte 1553 das Wort Gottes sehr gern, die Jugend ging fleißig zur Schule, war züchtig und ehrbar und im Katechismus derartig abgerichtet, wie nicht bald anderswo zu finden [4]). Nach den erhaltenen Visitationsakten von 1556 über Stadt und Amt Göppingen [5]) wurden die Morgenpredigten fast ohne Ausnahme fleißig besucht, wobei die Beamten vielfach mit gutem Beispiel

---

[1]) Eingabe vom Februar 1556.

[2]) Aktenstücke vom Juni 1557.

[3]) Eingabe vom 13. Januar 1557.

[4]) Eingabe vom Dezember 1553.

[5]) Theol. Studien 1884, 66.

vorangingen. Der nachmittägliche Katechismus dagegen wurde vielfach fahrlässig besucht. Die Übung bestand, daß die Gemeinden jährlich einmal oder häufiger insgesamt zum Nachtmahl kamen. Nur in einzelnen Fällen gab es Anstände; so hatte der Pfarrer von Heiningen, der nachher im Interim selbst wieder Messe las, das Nachtmahl so „grausam und hoch" angepriesen, daß einzelne es nicht würdig empfangen zu können glaubten; und als dann die persönliche Prüfung vor der Zulassung eingeführt wurde, hatten viele Abscheu davor; doch kamen an Ostern etwa hundert Personen zum Nachtmahl, während es das Jahr zuvor nur vierzehn gewesen waren. Auch bei der Visitation des Stuttgarter Amts im Jahr 1558 [1]) war über die Kirchlichkeit im ganzen keine Klage. Am schlimmsten stand es in Stuttgart, wo namentlich das Hofgesinde die Öffnung der Trinkstuben während des Gottesdienstes erzwang, bis der Herzog einschritt. Hier wurden 1558 vier Personen, welche die Predigt nicht mehr besuchten und nicht kommunizierten, vor Brenz und Alber geladen, freundlich nach den Gründen angesprochen und ermahnt, sich als Christen zu zeigen; wenn das nicht verfange, solle man nach Gebühr mit ihnen handeln. Aber auch im folgenden Jahre erging ein Erlaß an den Probst, auf den Kanzeln zu fleißigerem Besuch der täglichen Predigt aufzufordern, und an den Vogt, gegen das Herumschweifen während der Predigt einzuschreiten, da, wer dieselbe nicht höre, zu Hause bleiben solle [2]).

Nicht so leicht ließ sich der sittliche Zustand heben. Fluchen und Trinken schienen unaustilgbar zu sein [3]). 1556 war Schwören und Saufen in Hochdorf wie an andern Orten; 1558 gingen in Waldenbuch Gericht und Rat fleißig zu Predigt und Nachtmahl, aber ihr Trinken ließen sie nicht. Namentlich wo die Amtleute nicht einschritten, blieb es mit jenen Lastern, die freilich auch außer Württemberg sehr verbreitet waren, beim alten. Doch

[1]) Theol. Studien 1885, 318.

[2]) Erlaß vom 24. Juli 1559.

[3]) Visitationsakten von 1556 und 1558 a. a. O.

nahm in manchen Gemeinden Gotteslästern und Zutrinken ab, weniger das Volltrinken. Entschiedene Besserung in diesen Punkten ist eine Ausnahme.

Immer noch wurde die ganze kirchliche Lage von gegnerischer Seite als eine vorläufige angesehen, die durch eine allgemeine Vergleichung in Religionssachen abgeändert werden würde. Aber Herzog Christoph, der sich durch seine umfassende Thätigkeit zum Haupt der protestantischen Fürsten emporschwang, faßte die Sache anders auf. Wohl ging er den Zeitumständen entsprechend behutsam vor, aber er war nicht der Mann, das zu opfern, was ihm heilig war. Er suchte daher die evangelische Kirche Württembergs auch für die Zukunft sicher zu stellen, und der Landtag von 1565, auf welchem zunächst über die Beseitigung der Schuldenlast verhandelt wurde, bot eine günstige Gelegenheit. Zum Ersatz für die Übernahme der besonders durch Ablösung der österreichischen Ansprüche entstandenen Schulden baten die Stände, daß die augsburgische Konfession und die württembergische Kirchenordnung von dem Herzog und seinen Erben geschützt werden und daß die Landschaft und die als zweiter Landstand anerkannten Prälaten nicht verpflichtet sein sollen, sich jemals eine andere Ordnung aufdringen zu lassen. Der Herzog war natürlich dazu gerne bereit, und so wurde durch den Landtagsabschied vom 19. Juni 1565 [1]), dem ersten, der sich mit der Reformation befaßte, diese als württembergisches Staatsgrundgesetz anerkannt.

---

[1]) Reyscher a. a. O. 2, 121.

Orts- und Personen-Verzeichnis.

N.

O.

P.

SCHNEIDER, Eugen
Wuerttembergische
Reformations-Geschichte.

941.47
W959z
S358wu
1887